Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 20 (1878)

Heft: 1

Artikel: Die Eheschliessung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den

Rechten der Schweiz

Autor: Wyss, F.v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Sheschließung

in

ihrer geschichtlichen Entwicklung

nach den Rechten der Schweiz.

Von

· Fr. v. Wyß sen.

Seit das Bundesgesetz über Civilstand und Che vom 2. Dec. 1874 nach dem Vorgang der benachbarten großen Staaten die Schließung der Ehe vor dem Civilstandsbeamten für die ganze Schweiz als für die rechtliche Gültiakeit der Ehe nothwendige und hinreichende Form eingeführt hat, ist die in einzelnen Kantonen mit Bezug auf die kirchliche Tranung schon lange angebahnte Neuerung zu raschem und durchgreifendem Im Zusammenhang mit veränderter Auf-Abschluß gelangt. fassung des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Beziehung der She zu diesen beiden Gebieten hat die kirchliche Training ihre bürgerliche Wirfung verloren, es bleibt Jedem frei gestellt sie zu verlangen oder nicht, und der herrschenden Untlarheit der Begriffe wie auch der wirklichen Ablösung von der Kirche bleibt freies Feld sich geltend zu machen. Um so wichtiger und nothwendiger wird es, zur Klarheit über die auch jetzt noch fortbestehende Bedeutung der kirchlichen Trauung und über ihr mahres Verhältniß zu der civilen Cheschließung zu gelangen. Es liegt hierin nicht bloß für die Theologen sondern auch für die Juristen eine Aufgabe, deren Lösung bis jetzt in der Schweiz noch wenig versucht worden ist. Die fol= genden Zeilen möchten einen Beitrag zu ihrer Erfüllung leiften und zwar soll dieß an der Hand der Geschichte der mannigsfachen Wandlungen geschehen, welche die Form der Cheschließung in der Schweiz ähnlich wie in andern Staaten bis in die Gegenwart durchgemacht hat.

Zunächst zwar scheint mir — und ich folge darin der Ansicht, welche der verstorbene, tief und selbständig in das Wesen der Sache eingehende Docent der Theologie Ernst Wörner furz vor seinem Hinschied niedergeschrieben hat!) — es werde auf die Form der Cheschließung oft ein übertriebenes Gewicht gelegt. Das Wichtigste ist doch die Auffassung der She selbst, der Inhalt der ihr gegeben wird, und dieser ist von der Form der Eingehung nicht so abhängig, wie man nach den Streitschriften über Civilehe oft meinen sollte. Es läßt sich ja wohl benken und erhält durch die Geschichte volle Bestätigung, daß nach Gesetz und Sitte die Che in ernstem chriftlichem Sinn bestehen und anerkannt sein kann, und doch für ihre Gültigkeit firchliche Form der Eingehung nicht nothwendig ist, während auf der andern Seite bei nothwendiger firchlicher Schließung boch sowohl die Gesetze über Chescheidung und Chehindernisse als die bestehende Pravis von laxer, dem Wesen christlicher Che wenig entsprechender Auffassung Zeugniß geben können. Das mosaische Gesetz sagt von religiöser Form der Cheschließung nichts und Chriftus selbst und die Apostel, die über das Wesen der Che und die hiemit auf's engste zusammenhängende Frage ber Chescheidung grundlegende Aussprüche gethan haben, geben über die Form ihrer Gingehung keinerlei Bestimmung. leicht mischen sich auch in diesen Streit über die Cheschließungs= form Fragen, die dem Wesen der Che fremd sind und für die= selbe wenig Gewicht haben, die vielmehr auf Macht und Herr= schaft der Kirche oder des Stantes, der Geistlichen oder der Staatsbehörden sich beziehen.

^{1) &}quot;Ueber die Form der Cheschließung," abgedruckt im Appenzeller Sonntagsblatt, Jahrg. 1874. S. 340, 348, 361.

Es muß für Chriften — und dazu wollen wir unser Volk im Großen und Ganzen doch noch zählen — davon ausgegangen werden, daß auf Grundlage der Naturordnung und der Schei= dung der Geschlechter die Ehe als inniaste Liebes= und Lebens= gemeinschaft eine göttliche Ordnung ist, die, wie sie nach der Schrift das Ursprüngliche ist, selbst in der heidnischen Welt trotz aller Verdunklung und Verderbniß je mehr, je höher das betreffende Volk stand, sich wieder erkennen läßt, und die in ihrer idealen Gestalt für die Christen der Herr selbst bestätigt und geordnet hat. Nur eine übertriebene ungefunde Aftese hat im Mittelalter und noch in neuerer Zeit bei einzelnen Seften die göttliche Sanktion verkennen können. Mehr ober minder haben die Gesetze, sei es nun daß dem Staate oder der Kirche die Chegesetzgebung anheimfiel, diese göttliche Ordnung, welche sie nicht selbst geschaffen haben, anerkannt, durch ihre Bestim= mungen geschützt und zu festem Bestande gesichert. Durch ihre Vorschriften über die persönlichen Cheerfordernisse, die Ein= gehungsform einer gultigen Che, die Verpflichtung gemeinsamen Lebens, das gemeinsame Güterrecht, die Chescheidung befestigen sie den äußern Rahmen, innerhalb dessen das Leben der She sich vollzieht. Das letztere selbst fällt in das den Zwangsgesetzen weder unterliegende noch erreichbare ethische Gebiet. Bis zur Stunde noch, wenn schon Abweichungen genug vor Augen stehen, liegt Anerkennung der christlichen She den Sesepen über die Che zu Grunde, und es verräth wenig Einsicht in das Wesen der Sache, wenn man in beiden entgegengesetzten Lagern etwa behauptet, durch Beseitigung der Nothwendigkeit kirchlicher Trau= ung habe die She aufgehört eine chriftliche zu sein und habe der Staat nun auch mit Bezug auf die Ehe des chriftlichen Charafters sich völlig entäußert. Allerdings, wenn auf dem in neuster Zeit eingeschlagenen Wege noch weiter fortgeschritten, persönliche Ehehindernisse in noch weiterm Umfange beseitigt, die Ehescheidung noch leichter zugelassen, Shebruch noch weniger bestraft werden sollte, dann ließe sich kaum mehr mit Grund

sagen, daß ein Schutz chriftlicher Ehe durch die Gesetze des Staates statt finde; und wenn auch dessen ungeachtet Führung chriftlicher Ehe noch gar wohl möglich wäre und in großem Kreise noch wirklich geübt würde, so wäre dieß doch bloße Privatsache und bliebe dem Gewissen des Einzelnen anheimsgestellt.

In diese durch menschliche Gesetze geschützte oder auch ver= dunkelte göttliche Ordnung tritt ein, wer eine Che schließt. Auf seinem freien Willen beruht der Eintritt, nicht aber der Inhalt der Ordnung, den er durch seinen Eintritt auf sich nimmt. Will man die für den Eintritt erforderliche Willensüberein= stimmung der Chegatten einen Vertrag nennen, und im weitern Sinne des Wortes ist dieß nicht unrichtig, so ist damit doch aar nicht gesagt, daß der Gegenstand, auf den sich der Vertrag bezieht, nach Belieben von den Contrahenten bestimmt werden Dieser Gegenstand ist für Alle in gleicher Weise fest fönne. und gegeben, und es handelt sich nur darum ihn auf sich zu nehmen oder nicht. Die dem Obligationenrecht angehörigen Ver= träge, bei denen die daraus hervorgehenden Nechte und Ver= bindlichkeiten — zwar auch nicht ohne Ausnahme, aber doch allerdings in weit überwiegendem Umfang — von dem Inhalt der Willensbestimmung abhängig bleiben, sind ja nicht die ein= zigen dem Privatrecht angehörigen Verträge. Wenn durch Vertrag Eigenthum oder Pfandrecht erworben wird, sind die in dem Eigenthum oder Pfandrecht liegenden Rechte unabhängig von diesem Vertrage objektiv fixirt. So folgt denn auch daraus. daß die Schließung der Ehe als Vertrag aufgefaßt wird, noch ganz und gar nicht, wie etwa behauptet wird, daß Aufhebung der Ehe wiederum durch bloßen freien Vertrag zugelassen werden muffe. Die She ift nicht eine Vereinigung einzelner durch will= fürlichen Vertrag geschaffener obligatorischer Rechte und Ver= pflichtungen, sondern eine den ganzen Menschen umfassende, auf göttlicher Ordnung beruhende, objektiv feststehende Institution. Diese Wahrheit muß man vor Augen haben, wenn man für

ben Werth der Form der Cheschließung das richtige Maaß bestimmen will. Sie ist zwar durchaus nicht gleichgültig, sie kann dem Wesen und Bedürsniß der She mehr oder weniger entsprechend sein; aber entscheidend für das Wesen der She ist sie nicht.

Rücksichten verschiedener Art können für die Form der Cheschließung bestimmend werden und ihre Befriedigung darin suchen. Nach jetzigem Recht ist die durch einen Staatsbeamten ausgeübte öffentliche Controlle, ob freier Wille der Betreffenden eine Che zu schließen vorhanden sei, ob keine Chehindernisse entgegen stehen, in den Vordergrund getreten. Zugleich wird der Anfang der Ehe mit seinen bedeutenden rechtlichen Wirkun= gen dadurch bestimmt fixirt, und es erhält das auch für Dritte wichtige Rechtsfolgen bringende Verhältniß die wünschbare Deffentlichkeit. Wenn das frühere Mittelalter bloße Handlungen des Privatverkehrs für Schließung der Ehe wirksam werden ließ, so war doch auch durch ihre solenne Form dafür gesorgt, daß das Verhältniß gesicherten, in die Oeffentlichkeit tretenden Bestand erhielt. Auf anderem Grunde beruht die Betheiligung der Kirche, die ursprünglich — wie in der Gegenwart wiederum neben den weltlichen Formen eintrat. Dem Wesen christlicher Che, die nicht bloß dem Nechtsgebiete angehört, entsprechend, wurde für den Anfang des ehlichen Lebens die Weihe und Segnung der Kirche gesucht und in Verbindung mit dem öffent= lichen Gottesdienste ertheilt. Die rechtliche Gültigkeit der Che war nicht abhängig von der kirchlichen Weihe, aber es hatte die letztere doch feste Wurzel in der christlichen Volkssitte, und im weitern Verlaufe kam es in Zusammenhang mit dem ver= änderten Verhältniß von Staat und Kirche — freilich erft nach mannigfachen, später darzustellenden Wandlungen — mährend langer Zeit dazu, daß die kirchliche Weihe auch rechtlich in den Vordergrund trat, die weltliche Form in sich absorbirte und damit selbst zum Bestandtheil des bürgerlichen Rechtes wurde. Das Bedürfniß der Deffentlichkeit der Ehe und der Sicherheit

ber freien Willensübereinstimmung der Ehegatten konnte auch hierin Befriedigung finden. Die neuste Zeit hat nun wieder geschieden was dem Staat und was der Kirche gehört. Für das dürgerliche Recht und dessen Bedürfnisse hat die Betheilizung der Kirche keine Bedeutung mehr, sie bezieht sich bloß auf das ethische Gebiet, aber so wenig das letztere überhaupt unwesentlich ist, so wenig ist es auch die ausdrückliche Beziehung auf dasselbe, welche die kirchliche Trauung der Ehe ertheilt. Die Geschichte, nicht wie sie aus tendenziösen Gründen oft genug gemacht wird, sondern wie sie wirklich ist, kann am besten zu unbesangenem Urtheil über das gegenseitige Verhältniß der versschiedenen Kormen verhelsen.

Die deutsche Rechtswissenschaft hat in neuster Zeit für die Aufklärung der Geschichte der Cheschließung sehr Bedeutendes geleistet. Nachdem Friedberg 1) in seinem bekannten Werke mit größtem Fleiß ein überaus reichhaltiges Material gesammelt hat, ist es besonders Sohm's?) Verdienst das richtige Wort für das Verständniß des schwierigen Stoffes gefunden und mit großem Scharfsinn und voller Klarheit durchgeführt zu haben. wenn man vielleicht nicht ganz ohne Recht findet, die juristische Schärfe und Consequenz gehe mitunter etwas weiter als der Stoff nach unbefangener Betrachtung ergibt, so bleibt doch Rich= tung und Ziel des Weges dem in den Quellen liegenden Grunde völlig gemäß. Und sollte man auch mit dem für das jetzige Recht gezogenen Endresultate nicht ganz einig gehen können, so bleibt doch die Wahrheit und das Verdienst der historischen Entwicklung ungeschmälert. Friedberg's unglückliche Volemik gegen dieses Buch 3) hat das Verdienst eine wahrhaft klassische

¹⁾ Das Recht ber Eheschließung in seiner geschichtl. Entwicklung. 1865.

²⁾ Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt. 1875.

³⁾ Berlobung und Trauung, zugleich als Kritik von Sohm: bas Recht der Cheschließung. 1876.

Replik 1) hervorgerufen zu haben, in der Sohm seine Auffassung festhaltend noch weitere Unterstützung für dieselbe beigebracht hat.

Der Aufgabe unserer Zeitschrift entsprechend kann es sich hier nicht barum handeln, auf dem ganzen weiten Gebiete, das diese Werke umfassen, denselben nachzugehen. Die Geschichte der Cheschließung soll nur mit specieller Beziehung auf die Schweiz in ihren Grundzügen hier dargestellt werden; bei der großen Dürftigkeit aber ber vor ber Zeit ber Reformation zu Gebote stehenden einheimischen Quellen und bei der Geltung des deut= schen und kanonischen Rechtes auch in der Schweiz müssen die Resultate der Bearbeitung dieser Nechte direkte Anwendung für die Schweiz finden. Das Verdienst den Weg hier geöffnet und gezeiat zu haben ist also durchaus Sohm beizumessen, und es gereicht mir um so mehr zur Freude dieß zu bezeugen, als ich, so weit einheimische Quellen vorhanden sind, seine Resultate durch dieselben im Wesentlichen vollständig bestätigt gefunden habe. Es gilt dieß auch für die Zeit nach der Reformation, deren einheimische Quellen freilich mannigfache Ergänzung möglich In den Schweizerischen rechtshistorischen Werken ist das persönliche Cherecht bis jett ziemlich stiefmütterlich behandelt worden. Soweit dasselbe im Mittelalter Bestandtheil des kano= nischen Rechtes geworden ist, sind die Rechtsgeschichten von Zürich und der Schweizerischen Demokratien von Bluntschli und Blumer, die das kanonische Necht überhaupt nicht berücksichtigt haben, nicht darauf eingetreten, und auch wo das geistliche Recht Beachtung gefunden hat, wie in der Nechtsgeschichte Luzerns von Segesser, konnte doch das Cherecht nur in kurzen Zügen Aufnahme erhalten. Das seit der Reformation in den protestantisch werdenden Kantonen neu sich bildende Eherecht mit seiner halb geistlichen halb weltlichen Festsetzung und Handhabung hat bei den Juristen wenig eingehende Beachtung gefunden,

¹⁾ Trauung und Berlobung, eine Entgegnung auf Friedberg: Ber-Lobung und Trauung. 1876.

und doch wird Niemand bestreiten, daß für das Leben dieses Gebiet die höchste Wichtigkeit hat, und auch für die Wissenschaft kann der Gegenstand fruchtbarer gemacht werden, als man gewöhnlich glaubt. Die folgende Ausführung soll zu Förderung der Klarheit, wie der Stoff es von selbst an die Hand gibt, das frühere und spätere Mittelalter, die Zeit von der Reformation bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts, das jetzige Jahrshundert bis zur Gegenwart scheiden.

1. Das Mittelalter bis in's 13. Jahrhundert.

Die im frühern Mittelalter im jetzigen Gebiete der Schweiz geltenden Volksrechte, das Alemannische und Burgundische, geben in Verbindung mit einigen noch erhaltenen Urkundenformularen bes 9. und 10. Jahrh. genügenden Anhalt die Grundzüge des damals geltenden Cheschließungsrechtes zu erkennen. sich daraus in gleicher Weise wie aus den übrigen Volksrechten ersehen, daß die Cheschließung rechtlich als Erwerb der Vor= mundschaft, des mundium, die von dem Vater oder Vormund ber Chefrau auf den Chemann überging, sich darstellte. Durch dieses das innere Wesen der Sache umschließende und verhüllende Gewand wurde die rechtliche Natur der Form der Cheschließung bestimmt; ein rein privatrechtlicher Contrakt bringt die Che zu Es wird defhalb, wie dieß von Sohm geschehen ift, zulässig in der Cheschließung eine Unwendung des allgemeinen beutschen Contraktrechtes mit seinen Eigenthümlichkeiten wieder zu finden, und es können für die rechtliche Auffassung der zwei für die Cheschließung wesentlichen Handlungen, der Verlobung und der Tranung, allgemeine Sätze des deutschen Contraktrechtes herbeigezogen werden, wobei indeß immerhin das innere Wesen der Sache nicht völlig verhüllt bleiben fann.

Die Verlobung, ein für Begründung der Ehe noth= wendiger Akt, ist der von dem Bräutigam mit dem Vater oder Vormund der Braut abgeschlossene Vertrag, wodurch der erstere sich verpslichtet für Erwerb des mundium über die Braut eine

bestimmte Summe zu bezahlen und sie selbst zu sich zu nehmen, der letztere, gegen Empfang dieser Summe das mundium über die Braut dem Bräutigam zu übertragen und sie selbst ihm zu übergeben. Das Nechtsgeschäft erscheint in der Form eines Kaufes und es findet sich auch die ausdrückliche Bezeichnung des Geschäftes als Kauf nicht selten. So sprechen pactus 1. Alem. 3, 29 und 1. Alem. Lantfr. 97, 4 von puella empta. Much die lex Burgund., so in t. 61. 12, 1, 3. 14, 3. er= wähnt das nuptiale pretium. Um dieser Form willen auf eine niedrige Auffassung der She zu schließen hätte aber keinen genügenden Grund und stände im Widerspruch mit dem, was sonst über die Stellung der Frauen, so die Höhe ihres Wergeldes nach Alemann. Volksrecht bekannt ift 1). Der Verlobungs= vertrag wurde feierlich im Beisein der Verwandten, Nachbarn, von Zeugen abgeschlossen. Für einen Abschluß vor Gericht, wie man früher gewöhnlich angenommen hat (so nach dem Vorgang von Grimm, Rechtsalterth. S. 433 auch Bluntschli, Zürch. Rechtsgesch. I, 100, A. 218), mangeln dagegen die Zengnisse und auch die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür. Auf die auch später noch häufig vorkommende Bezeichnung der Verlobung als Vermählung, des Bräutigams und der Braut als Gemahl und Gemahlin und den Zusammenhang des Wortes mit mallus, Gerichtversammlung, kann nicht wohl abgestellt werden; denn es kann auch gar wohl nur die Grundbedeutung des in mallus liegenden Stammwortes, Sprache, Versprechen gemeinsam sein und Gemahl den Versprochenen, Gemahlin die Versprochene bedeuten 2). Die Bezahlung des Kaufpreises scheint

¹⁾ Bgl. hinsichtlich ber ähnlichen Nömischen coemtio Ihering, Geist bes R. R. 1, 205.

²⁾ Aus dem, was das salfränkische Recht von der Trauung der Wittwe bei Wiederverheirathung sagt, die vor Gericht vorgenommen werden muß, kann, wie dieß Sohm, S. 64, überzeugend dargethan hat, weder für Verslobung noch für Trauung etwas allgemeines hergeleitet werden, da diese Che unter besondern Strasbestimmungen steht.

ursprünglich bei der Verlobung selbst stattgefunden zu haben; schon frühe trat aber an die Stelle sofortiger Bezahlung die Hingabe eines bloßen Handgeldes, einer arrha, so bei den Franken regelmäßig eines solidus und eines denarius, was dem Vertrage die für die Nechtsgültigkeit nothwendige Natur eines Realcontraftes bewahrte. Und der Preis selbst hat schon nach der lex Alem. seine Natur verändert, er ist zur dos (Widem, später Witthum, von vidan, binden, obligare) ge= worden, welche der Braut zukommt und zu einer Wittwen= versorgung sich entwickelt 1). Der Verlobungsvertrag muß die Busage einer solchen dos enthalten, und es ist (1. Alem. Hloth. 55, 1, 3) eine gesetzliche Größe von 40 solidi für die dos Es wird sich dieß aus ihrer Entstehung aus dem bestimmt. Raufpreis für das mundium erklären, da die regelmäßige Buße für Verletzung des mundium ebenfalls 40 sol. beträgt. Mehreres konnte auf speciellem Vertrage beruhen (1. Hloth. 55, 1), und es verschwindet wohl überhaupt später, was den Umfang der dos betrifft, die gesetzliche Grundlage. Anschauliche Belege für urkundliche Abfassung von Verlobungs= und Dotal= verträgen, die bereits nicht mehr auf eine Geldsumme sich beziehen, sondern Nießbrauch an Grundstücken verschaffen wollen, geben die in einem Rheinauercoder des 9. oder 10. Jahrh. enthaltenen Alemannischen Formeln 2). Auch nach burgundischem

¹⁾ Schröder, Geschichte b. ehl. Güterr. I, 47, 67. Sohm, S. 22.

²⁾ Mitth. b. 3. ant. Gejelijch. VII, 36. n. 16 (Rozière, formules I, n. 289): "Complacuit mihi N. ut peterem a nobili et religioso viro nom. illo filiam ejus ita vel ita nuncupatam mihi desponsandam et quondam in conjugium assumendam. Quod cum ille cum consensu proximorum amicorumque suorum mihi concederet, dedi eidem sponsæ meæ futuræque uxori dotis nomine curtem sepe cinctam — in villa — et in eadem marcha de arvea terra juchos C, de pratis juchos totidem —, de silva proprii mei juris juchos CL, communem pascuam communesque silvarum usus etc. Hæc omnia eo pacto ipsi sponsæ meæ contrado, ut si eam in conjugium utrorumque vita comite accepero, hæc omnia — mecum — habeat et possideat et augmentare studeat etc."

Volksrecht hat das pretium nuptiale oder wittemon, wie esedenfalls genannt wird, bestimmte gesetzliche Größe (50 sol. für den optimatis oder mediocris, 15 sol. für den leudis, den Gemeinsreien) und steht dem Betrage der Buße für Versletzung des mundium gleich i). Nur ist zur Zeit des Erlasses der lex Burgundionum die Umwandlung des Kauspreises in eine Gabe an die Braut selbst noch nicht vollständig geschehen. Vater und Bruder können das nuptiale pretium oder wittemon sür sich selbst behalten und es bleibt ihnen srei gestellt, einen Theil davon (mala hereda, Mahl[Vermählungs]geräthe) der Braut zu übergeben. Sind nur entserntere Verwandte als Vormündervorhanden, so behält der Vormund 1/3 des wittemon, 1/3 fällt an die nächsten weiblichen Verwandten, 1/3 als "ornamenta" oder mala hereda an die Vraut 2).

Die zu rechtmäßigem Erwerb best mundium führende Verslobung und somit die Einwilligung des Vaters oder Vormundes der Braut war zu voller Gültigkeit der Ehe nothwendig. Das Alemannische Volksrecht 3) hält mehr noch als andere Nechte diesen Satz mit aller Strenge und Consequenz aufrecht. Der Mann, der ohne Verlobung eine Frau genommen hat, mußsie zurückgeben und die Mundbrüche von 40 sol. bezahlen, ist sie gestorben, ihr Vergeld von 400 sol. entrichten und auch über die Kinder erhält nicht er selbst, sondern der Vater der Frau das mundium. Hieraus läßt sich wohl schließen, daß das Alemannische Recht nach alter Strenge auf den Willen der Tochter überhaupt keine Rücksicht nahm und Vater oder Vormund eine Tochter auch ohne ihre Zustimmung verheirathen

[—] Ib. n. 12. Roz. n. 290: "Complacuit mihi ut filiam meam N. in conjugium darem N. viro clarissimo, et ille eam justis legibus utatur nec eam obprimat servitute famularum sed ut carnem suam nutriat et foveat, detque ei dotis nomine ad dies vitæ suæ villam N. etc."

¹⁾ L. Burg. 101. 61. 44, 1. 12, 3. 86, 2. Schröber I, 11. 43.

²⁾ L. Burg. 86. 66. Schröber I, 121 ff.

³⁾ L. Alem. Hloth. 54.

konnten. Das Burgundische Necht geht gleich den meisten andern Volksrechten nicht so weit. Ist die Ehe ohne Zustimmung des Vaters oder Vormundes thatsächlich volkzogen, so tritt ohne Aushebung derselben nur Buße ein (dreisaches wittemon und außerdem eine mulcta) 1), und es anerkennt daher wohl das burgundische Necht, wie dieß später allgemeine Regel wurde, ein Necht der Tochter durch Versagung ihrer Einwilligung Verlobung und She zu hindern 2).

Die für Graubündten einem Volksrecht gleich stehenden capitula Remedii³), die über Verlobung sonst nichts enthalten, haben in Art. 5, vielleicht unter Einfluß des Lombardischen Rechtes⁴), die merkwürdige Vestimmung, daß Sohn oder Tochter, die wider ihren Willen "parentum stultitia" zur Ehe gezwungen worden sind, binnen 15 Tagen nach Beginn der Ehe Ausslösung verlangen und dann frei sich verheirathen können (nubat cui vult tantum in domino⁵). Untersagt ist überhaupt Kinder unter 12 Jahren zur Ehe zu geben.

Die rechtliche Wirkung der Verlobung ist nicht bloß eine obligatorische wie nach Römischem Recht, sondern sie begründet bereits umfassende (dingliche) Rechte auf die Person selbst.

Untreue der Braut wird nach Burgundischem Volksrecht begleich dem Schebruche mit dem Tode bestraft. Wird eine Braut entsührt, so hat der Bräutigam, auch wenn dieselbe mit dem Entsührer in thatsächlicher She sebt, nach lex Alem. Hloth. 52 das Recht, falls die Braut zurückgegeben wird, Buße von 200 sol., wenn sie nicht zurückgegeben wird, von 400 sol. zu verlangen. Der Shemann selbst hat im gleichen Falle für seine Shefrau nach tit. 51 ib., wenn sie zurückgegeben wird, nur

¹⁾ L. Burgund. 100. 101.

²⁾ Schröber I, 7. 8. Sohm, S. 51.

³⁾ Archiv f. Schweiz. S. VII, 205 ff.

⁴⁾ Ed. Rothar. 196. leg. Lintpr. 12. 120.

⁵⁾ I Corinth. VII, 39.

⁶⁾ L. Burg, 52. 34, 1. ed. Rothar. 179. 211—213.

80 sol. zu fordern, so daß also die bräutliche Ehre noch höher geschätzt wird als diesenige der Ehefrau. Die lex Burg. 52 läßt unbedingt Verpflichtung zur Rückgabe eintreten und droht dem Entsührer mit Todesstrase oder Bezahlung seines eigenen Wergeldes. Es mag dieß, wie Sohm behauptet, Folge einer spätern Entwicklungsstuse sein, in der die Persönlichkeit zu höherer Geltung gelangte und nicht durch Geld zu ersetzen ist, wie denn auch lex Bajuwariorum 8, 16 die Verpflichtung zur Rückgabe nebst Buße von 80 sol. ebenfalls unbedingt seststellt und in text. III, 7, 16 bis zur Wergeldsstrase sür den Entsührer sortschreitet. Auch die Capitularien drohen dem Entsührer die Wergeldsstrase und halten ihn zur Rückgabe der Braut an, selbst wenn der Vormund dieses Vegehren nicht stellt 1).

Auch für die Auflösung eines Verlöbnisses gelten Nechts= sätze, die dem Ehescheidungsrechte ganz analog sind. Aushebung mit beiderseitigem Willen war bei dem Verlöbniß zulässig, bei der Ehe aber ebenfalls?). Einseitige grundlose Verstoßung der Braut von Seite des Bräutigams war wie bei der Che an sich wirksam, aber zog nach 1. Alem. Hloth. 53 Buße von 40 sol. nach sich, und der Bräutigam mußte mit 12 Eideshelfern schwören, daß die Braut noch in vollen Ehren sei und er sie nicht wegen eines vitium (l. Bajuw. 8, 15 sett hiefür crimen) verlassen habe. Die gleiche Buße von 40 sol. steht nach pact. 1. Alem. III, 3 auf unrechtmäßiger Verstoßung einer Chefrau. Die Gründe für zuläfsige Verstoßung einer Braut wie einer Chefran, welche die Buße wegfallen ließen, waren sehr beschränkt, nach l. Alem. und Bajuw. vitium oder crimen, was wohl hauptfächlich auf Untreue sich bezieht, nach l. Burg. 34, 3 Chebruch oder Zauberei. Von einem Nechte der Braut einseitig das Verlöbniß zu lösen ist nicht die Rede, wie auch für die

¹⁾ Cap. Aquisgrac. a. 817. leg. add. c. 9. Sohm, Cheschtieß. S. 76. Trauung und Berlobung, S. 20 ff.

²⁾ Pact. l. Alem. III, 2.

³⁾ Sohm, Trauung, S. 2 ff.

Chefrau ein Scheidungsrecht nur sehr ausnahmsweise besteht. So sagt l. Burg. 34, 1 von der Frau, welche ihren Ehemann verläßt, necetur in luto.

So stark und fest die Wirkung der Verlobung ist, werden doch die Verlobten noch nicht maritus und uxor genannt und das eheliche Gemeinschaftsleben derselben hat noch nicht begonnen. Erst die auf die Verlobung folgende Trauung bringt den Anfang des ehelichen Lebens. Das Wesen der Traunng hat Sohm in's Klare gesetzt. Es ist in dieser Zeit nicht eine kirch= liche Handlung darunter zu verstehen, sondern sie ist vielmehr die in den Privatrechtsverkehr fallende Vollziehung der Vertrags= verpflichtung, die feierliche Uebergabe (traditio, Gabe) der Braut an den Bräutigam durch den Vater oder Vormund. Die Braut wird der Treue und dem Schutze des Bräutigams anvertraut, was die Bezeichnung erklärt, sie wird dem Bräutigam, nicht aber umgekehrt der letztere der erstern vertraut oder getraut. Der Bräutigam hinwieder vollzieht bei diesem Afte die Bestellung der versprochenen dos, er führt die Braut heim und es beginnt die volle Thatsächlichkeit der Che mit all ihren recht= lichen Wirkungen, mundium des Mannes, eheliches Güterrecht, Standesgemeinschaft. Die lex Bajuw. 8, 8 gibt als Kenn= zeichen einer Ehefrau an, sie sei "desponsata et a parentibus sociata." Es begreift sich leicht, daß dieser thatsächlich hervor= tretende, mit symbolischen Formen und Gebräuchen (so Ueber= gabe von Schwert, Hut und Mantel, Symbolen der Gewalt und des Schutzes, an den Bräutigam) ursprünglich reichlich umgebene Aft zum Hauptseste, zur Hochzeit wurde, obschon er rechtlich nur als thatsächliche Vollziehung eines schon früher geschlossenen Rechtsgeschäftes erscheint.

Wie verhält sich nun Verlobung und Trauung zur Cheschließung? Ist anzunehmen, die She werde schon durch die Verlobung oder erst durch die Trauung geschlossen? Wie schwierig es ist, das Verhältniß von Verlobung und Trauung zu klarer Ausfassung zu bringen, zeigen die vielen wenig befriedigenden

Versuchen, die dießfalls schon gemacht worden sind. Sohm hat in analoger Anwendung des deutschen Contraktrechtes, welches bei Verträgen um Sut nicht bloß obligatorische, sondern schon dingliche Wirkung eintreten lasse, die Verlobung als bereits die She begründend, als Cheschließung erklärt, welche das Dritte ausschließende Necht auf die Jungfrau (die negativen Wirkungen der Ehe, wie Sohm sie nennt) bereits hervorbringe, während die Trauung als faktische Besitzübertragung gleich der symbo= lischen Investitur oder Auflassung die faktische Bollwirksamkeit des bereits erlangten Nechtes (die positiven Wirkungen der Che) verschaffe, aber die Ehe nicht erft abschließe. Zu dieser Auffas= sung stimmen die angeführten Wirkungen des Verlöbnisses; sie wird wesentlich unterstützt durch den weitern Verlauf der Geschichte der Cheschließung, das kanonische Necht und das Cherecht der Reformation, und auch der Sprachgebrauch, der die Bezeich= nung der Verlobten, Gemahl und Gemahlin, époux und épouse, auf die Chegatten übertragen hat und vermählen und verehlichen gleich setzt, kann dafür geltend gemacht werden. Immerhin aber läßt sich, wie dieß auch geschehen ist, einwenden, daß nicht bloß der faktische Besitz und Genuß des Rechtes, sondern auch wesent= liche Rechte, wie ja gerade das mundium selbst, erst mit der Tranung ihren Anfang nehmen, und daß somit der Gegensatz von Recht und Kaktum nicht völlig adägnater Ausdruck für die Wirkung von Verlobung und Trauung ist. Es bleibt am Ende eine Frage des Sprachgebrauches, ob das allerdings schon durch die Verlobung hervorgebrachte persönliche Grundverhältniß der Treue und Zugehörigkeit, aus dem die einzelnen Nechte nach Hinzutritt der fattischen Uebergabe hervorgehen, bereits Che genannt werde oder erst der erreichte volle Umfang des Rechtes. Nur der reelle Thatbestand der Quellen gibt im Einzelnen den sichern Aufschluß, welche Rechte die Verlobung und welche die Trauung erzeugt. Indessen — sollte auch das Verhältniß der Verlobten noch nicht Ehe heißen, und uxor und maritus werden auch in den Quellen die Eheleute erst nach der Trauung genannt —

son dem bloß obligatorisch wirfenden Versprechen des fünftigen Vertrages der Eheschließung, wie das Kömische und das moderne Recht das Verlöbniß auffaßt, wesentlich verschieden ist. Die Braut wird schon durch die Verlobung sest erworben. Es ist diese letztere der für die Eheschließung nothwendige Vertrag, der die bindende Kraft der Ehe, wenn schon nicht ihre volle Wirkung, bereits hervordringt, während die Handlungen, die diese volle Wirkung herbeisühren, nicht ein selbständiger neuer Vertrag sind. Wird auf das juristisch Wesentliche gesehen, so kann daher nicht als unrichtig gelten, schon die Verlobung als Eheschließung aufzusassen.

Verlobung und Trauung sind nach dem Sesagten in dieser Zeit rein bürgerliche, weltliche Mechtshandlungen. Eine Bestheiligung der Kirche bei Eingehung der Ehe ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, und es läßt sich auch bei der suns damentalen Bedeutung, welche die She sürche bei diesem Hauptakte meinde hat, nicht denken, daß die Kirche bei diesem Hauptakte im Leben des Semeindegliedes sich theilnahmslos verhalten habe. Haben doch selbst die Griechen und Römer die Sheschließung wenigstens in älterer Zeit in ihrer strengeren Form mit relisgiösen Gelöbnissen und priesterlichem Segen begleitet. In der That bestand schon in der ältesten christlichen Kirche die seste sitte, daß das neuvermählte Shepaar im Gemeindegottesdienste opsernd, betend und um Segen bittend erschien, und es bildete sich hieraus eine besondere Brautmesse, an deren Schluß die

¹⁾ Wie sehr ähnliche Normirung der Wirkungen von Vertrag und Tradition dem deutschen Rechte nahe lag, kann 3. B. auch das Institut der Gemächte nach Zürcher. Rechte zeigen. Die Vergabung einer Sache durch Gemächt auf den Tod hin verschafste dem Vegabten sosort ein dingsliches, einseitig nicht mehr entziehbares Recht, das aber erst durch Tradition nach dem Tode des Erblassers die vollen Wirkungen des Eigenthums erhielt. S. dse. Isch. XIX, 75, 90 ss.

²⁾ Curtius, Griech. Geschichte II, 170. Ihering, Geist b. Röm. R. I, 261.

Segnung (benedictio) und Communion des Chepaares statt= fand 1). Mit der Verlobung stand dieser Kirchgang nicht in Zusammenhang und auch mit der Tranung in älterer Zeit nicht unmittelbar. Die Dichter des Mittelalters geben Zeugniß, daß die priesterliche Segnung sehr häufig erst am Tage nach der Trauung und nach dem Beilager stattfand 2). So allgemein aber auch diese Sitte war und so sehr der Kirche daran gelegen sein mußte sie fest zu halten 3), so sehr sie auch dazu dienen fonnte den kirchlichen Grundsätzen über Chehindernisse Wirk= samteit zu verschaffen 4), so steht doch fest, daß die rechtliche Gültigkeit der Che von ihrer Vollziehung nicht abhängig war. Das geiftliche Recht hat selbst in späterer Zeit, als es das Cherecht vollständig beherrschte, die kirchliche Handlung nicht zur Bedingung der Gültigkeit der Che gemacht, und die karolingische Gesctzgebung hat zwar wohl einzuschärfen gesucht, daß die Hoch= zeit öffentlich begangen werden solle, was auf firchliche Feier Bezug haben wird, aber durchgreifende und bleibende Wirkung fanden diese Gebote nicht, und Ungültigkeit der Ehe haben sie selbst bei Nichtbefolgung nicht angedroht b. — Was für die ganze Christenheit in Nebung war, hat ohne Zweifel, obschon specielle Zengnisse mangeln, nach Verbreitung des Christen= thums auch in den Schweizerischen Gebieten seine Anwendung gefunden.

¹⁾ Friedberg, S. 8 ff. Sohm, S. 157 nach Kliefoth, liturg. Abshandl (2. Aufl. 1860.) I, 136 ff.

²⁾ Niebelungen, B. 594 ff. Friedberg, S. 81. 82.

³⁾ Nur so viel geht aus den oft irrig für rechtliche Nothwendigkeit kirchlicher Gheschließung geltend gemachten Stellen von Ignat. epist. ad Polycarp. c. 5., Tertull. de pudic. c. 4 hervor.

⁴⁾ Daher das Institut der sogenannten professiones, der Anzeige bevorstehender Ehe bei dem Priester.

⁵⁾ Cap. Vern. v. 755, c. 15. Capit. v. 802, c. 35. Bened. Levita II, 133. III, 179. Der gleichen Tenbenz verbauft ber pseudoisiborische Canon von Evaristus (c. 1. C. XXX, qu. 5) seinen Ursprung. — E. Friedberg, S. 13, Sohm, S. 154.

Der dargestellte Rechtszuftand ist bis in's 10. Jahrhundert in Geltung geblieben. Von dieser Zeit an finden sich Ver= änderungen, die hauptfächlich mit der Abschwächung der väter= lichen und vormundschaftlichen Gewalt, des mundium zusammen hängen. Der Verlobungsvertrag wurde nun, die bisherige Verhüllung lösend und dem Wesen der Sache entsprechend, nicht mehr bloß zwischen dem Vater oder Vormund der Braut und dem Bräutigam abgeschlossen, sondern die Braut erscheint nun selbst als Contrahentin. Die Umwandlung des Kaufpreises in eine Gabe zur Wittwenversorgung hatte diese Entwicklung schon vorbereitet. Zustimmung des Vaters oder Vormundes blieb freilich erforderlich, aber, wie wenigstens die Zeugnisse des spätern Mittelalters ergeben, doch nur in dem Sinne, daß eine fattisch ohne den Consens des Vaters oder Vormundes geschlossene Ehe zwar bestehen bleiben konnte, aber Strafe, so Verluft des Erbrechtes nach sich zog 1). Das Verschwinden des Raufgedankens übte auch auf die Form des Verlobungsvertrages Ginfluß-Zwar blieb die Leiftung eines Handgeldes, einer arrha, welche bem Vertrag die bindende Rraft eines Realcontraftes gibt, häufig noch in Uebung, und der gleich dem Brautschleier und Braut= franz aus Nömischer Sitte stammende Ring (Mahelring, Ver= lobungsring), der als anschauliches Verbindungszeichen von allen Verlobungssymbolen bis in die Gegenwart die zäheste Rraft bewahrt hat, erscheint juristisch ursprünglich als arrha und wird deßhalb noch lange Zeit nur von dem Bräutigam der Braut gegeben. Daneben aber erhält der Vertrag auch als reiner Formalcontraft bindende Kraft, sei es daß die bindende Korm in oft gegenseitiger Uebergabe einer sogenannten Wette-(vadium), eines an sich werthlosen Gegenstandes, so besonders häufig eines Handschuhes?) (an Stelle des ehemaligen Halmes),

¹⁾ Kraut, Vormundschaft, I, 320 ff. Rive, Vormundschaft, II, 1, S. 126 ff.

²⁾ Ein Beispiel hiefür gibt die merkwürdige, aus dem 12. Jahrh, stammende Schwäbische Formel (Sohm, S. 319 nach Pertz, leg. III, 150)-

ober aber in Eidleistung ober an Stelle des Eides tretendem Handschlag besteht. Arrha und Wette, ursprünglich auf verschiedenen Gedanken beruhend, können nun in einander überzehen.

Die Trauung bleibt bis Anfang des 13. Jahrh. noch Nebergabe der Braut an den Bräutigam durch den Vater oder Vormund. Aber in den dabei vorkommenden Formen zeigen sich boch, wie noch erhaltene Formeln bezeugen, seit dem 10. Jahrh. nicht unwesentliche Veränderungen. Worte und Handlungen, die der Verlobung zugehören, werden mit der Trauung in Verbindung gebracht, d. h. bei derselben wiederholt, um des Consenses der Brautleute sicher zu sein und dem Vertrage durch solche Bestätigung erhöhte Sicherheit zu geben. Die Traming wird daher nun auch eine Vermählung, der Verlobungsring auch ein Trauring 1). Die Weitläufigkeit der Form kann zur Folge haben, daß ein Fürsprech oder nach italienischen Formeln ein orator zugezogen wird, um zu regelrechter Vollziehung des Verfahrens den nöthigen Beistand zu leisten. Besonders aber tritt nach geltender Sitte die kirchliche Keier nun in nähern Bezug zu der Trauungshandlung. Uebereinstimmende Zeugnisse

beren Ansang sautet: "Da ain fri swebenne ewet ain swab der ist ain fri man, der muoz im siben hantscuohe han, mitten git er siben wete nach dem swabeschen rehte." Sieben Bersprechen, die sich auf ehlichen Schutz (rehten, gewerten, gewaltigen munt) und Hingabe von Bermögensstücken beziehen, werden nun von dem Bräutigam je mit Ueberzreichung eines Handschuhes an die Braut und deren Bogt geseisstet.

¹⁾ Die angeführte Schwäbische Formel enthält zwar, wie bereits erwähnt ist, Berlobungsversprechen, aber erscheint als Trauungssormel, ba sie sortsährt: "Nu nimet der voget, ir geborn voget, diu wete und die frouwen und ain swert und ain guldin vingerlin und ainen phennich und ain mantel und ain huot ouf daz swert, daz vingerlin an di helzen (Schwertgriff) und antwurtet si dem man und sprichet: wa ich iu bevilhe mine muntadele ziweren triwun und ze iueren gnaden und bit iuch durch die triwe als ich si iu bevilhe, daz ir ir rehte voget sit, und ir genadich voget sit, und daz ir nit palemunt ne werdent. So enphahet er si und habe sime."

aus Frankreich, Italien, Deutschland zeigen, daß seit dem 10. oder 11. Jahrh. die Uebergabe der Braut durch die Verwandten und die Bestellung der dos vor der Thüre der Kirche geschieht in Gegenwart des Priesters, der die Handlung mit seinem Segen begleitet. Unmittelbar hernach erfolgt sodann der Eintritt in die Kirche, die Brautmesse und erneuerte Segnung des Ehepaares. Weltliche und kirchliche Handlung bleiben also noch geschieden, aber auch die erstere ist in Bezug zu der Kirche getreten, und es soll dadurch bewirft werden, daß der Beginn des ehlichen Lebens erst nach dem Kirchgang ersolgt.

2. Bom Anfang des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation.

In dieser Periode erreicht die Kirche das schon längst ansgestrebte Ziel, die Ehe, welche als Sakrament erklärt wird, unter geistliche Gerichtsbarkeit und damit auch unter geistliches Recht zu stellen. Das Hauptgewicht legt sie auf Teststellung der Ehehindernisse und Ausschließung der Ehesscheidung und es gelingt der energischen, durch Kirchenzucht wirksam werdenden Handhabung ihrer Sätze das frühere welts

²) Nitual vou Rennes auß bem 11. Jahrh. (Sohm, S. 159): "In primis veniat sacerdos ante ostium ecclesiæ indutus alba atque stola cum benedicta aqua; qua aspersa interroget eos sapienter, utrum legaliter copulari velint, et quærat quomodo parentes non sint, et doceat quomodo simul in lege Domini vivere debeant. Deinde faciat parentes sicuti mos est dare eam, atque sponsum dotalitium dividere, cunctisque audientibus legere, ipsumque suæ sponsæ libenter dare. Annulo quoque benedicto in nomine sanctæ Trinitatis, eam in dextra manu sponsare faciat atque honorare auro vel argento prout poterit sponsus Postremo benedictionem inibi faciat quæ in libris continetur.

Qua finita, intrando in ecclesiam missam incipiat. Sponsus autem et sponsa candelas ardentes in manibus tenentes et offertorium missam audientes offerunt et antequam Pax Domini dicatur, ante altare sub pallio vel alio quolibet opertorio, sicuti mos est, eos benedicat; ad ultimum prædictus sponsus pacem de presbytero accipiat suæque sponsæipse ferat." Für Deutschland gibt gleichartiges Zeugniß ber corrector Burchardi, c. 43.

liche Necht in dieser Hinsicht zu verändern. Anders verhält es sich dagegen auffallender Weise mit dem Nechte der Cheschließung. Man sollte erwarten, die kirchlicher Eingehung der Che sich nähernde Entwicklung werde nun zum Abschluß kommen und ihr Refultat zum Gesetze erhoben werden. Es ist dieß aber nicht der Fall. Im corpus juris canonici tritt die kirchliche Einsegnung der Che sehr in den Hintergrund. Das weltliche germanische Recht der Cheschließung wird von dem geistlichen Rechte des Mittelalters, wie dieß Sohm überzeugend nachgewiesen hat, in der Grundauffassung wenn schon mit Modifikationen adoptirt, und es tritt dasselbe an die Stelle des Römischen Cheschließungsrechtes, dem die Kirche in ihren ersten Jahr= hunderten sich angeschlossen hatte. Daneben geht die kirchliche Sitte ihren besondern Weg und muß, wie früher von dem welt= lichen, so jetzt selbst von dem geistlichen Rechte unterschieden werden. Wie dem deutschen so liegt auch dem kanonischen Cheschließungsrecht der Satz zu Grunde, daß die sponsalia (die Verlobung) nicht bloß wie nach Römischem Recht ein obligatorisch wirkendes Versprechen fünftiger Cheschließung feien, sondern bereits die Che begründen und daher ein wirkliches Erforderniß rechtsgültiger Ehe bilden. Kür ihren Abschluß wird nach geistlichem Necht seit dem 13. Jahrh. der bloße auch ganz formlos erklärte Consens der Brautleute für genügend erflärt. Schon nach weltlichem Recht hatte zu dieser Zeit die weitere Entwicklung die Formen abgeschwächt und der Gebrauch der Symbole hatte sich größtentheils verloren. Um so leichter konnte das geistliche Recht, das nach seiner Auffassung die moralische Verpflichtung in den Vordergrund stellte, zu völliger Formlosigkeit gelangen. Das Alter der Mündigkeit und physi= schen Chefähigkeit war hinreichend und selbst der Mangel der Einwilligung von Eltern und Vormündern hinderte die Rechts= Für Unmündige über 7 Jahren konnte der gültigkeit nicht. Vater oder Vormund ein Verlöbniß schließen, das aber der Zu= stimmung des Kindes selbst nach erreichter Mündigkeit bedurfte.

Bei solchen Rechtssätzen war es leicht möglich, daß auch ein aultiges, die Che bereits begrundendes Verlöbnig völlig geheim und Dritten verborgen blieb. Das ehliche Zusammenleben selbst und die vollen Wirkungen der Ehe sind aber mit den Spon= salien noch nicht gegeben. Nach mancherlei Zweifeln und hin und her schwankenden Meinungen kommen Gratians Dekret und die nachfolgenden Canonisten zu dem Satze, sponsalia seien der Anfang der Ehe (conjugium initiatum), Vollendung ber Che (conjugium consummatum) trete erst später mit dem thatsächlichen Zusammenleben und zwar dem Beilager (copula carnalis) ein. Auffallender Weise wird abweichend vom deut= schen Recht in der schließlichen Entwicklung seit dem 13. Jahrh. nicht der Trauung, obschon sie, wie nachher sich ergeben wird, nun kirchlich geworden ist, diese Kraft gegeben, sondern dem Beilager, selbst wenn die Tranung mangelt, und der Grund hievon scheint in dem Dogma des Sakramentes zu liegen, da erst durch die copula carnalis die Chegatten ein Fleisch im biblischen Sinne werden. Schwierigkeit brachte die Frage der Lösbarkeit der sponsalia. Begründen sie bereits die Ehe, und ist die Ehe, wie die Kirche nun durchgesetzt hat, bei Lebzeiten der Chegatten unauflöslich, so scheint die nothwendige Folge auch Unauflöslichkeit der Sponsalien zu sein. Dieß wurde, wie Sohm in überzeugender Weise aus den Quellen zuerst nach= gewiesen hat, von der fränkischen Kirche mit strenger Consequenz wirklich angenommen, und zwar so entschieden, daß solche Sponsalien, selbst wenn sie nicht consummirt waren, spätern durch Beilager consummirten Sponsalien der gleichen Verson vor= gezogen wurden. Die letztern wurden dadurch ungültig. aber, was in den canones von Löslichkeit der sponsalia gesagt war, doch aufrecht erhalten zu können, wurde unterschieden zwischen sponsalia de futuro und de præsenti. Die erstern (desponsatio legalis) sollten ein Versprechen fünftiger Cheschließung in Römischem Sinne und daher auch einseitig, so z. B. durch Gelübde der Kenschheit des einen Theiles löslich sein, die

Ietztern dagegen sind die desponsatio canonica, begründen durch Consenserklärung eine bereits gegenwärtige Ehe und sind daher unlöslich. Die italienische Kirche war mit Bezug auf Unlöslich= keit der sponsalia nicht so weit gegangen, hatte eine Reihe von Lösungsgründen anerkannt, so das einseitige votum der Renschheit, und angenommen, die Unlösbarkeit trete erst mit der Consummation der Ehe durch das Beilager oder (damals noch) auch die Trauung ein, und spätere consummirte Spon= salien gehen frühern nicht consummirten vor. Eine vereinigende Vermittlung wurde vornemlich durch eine Dekretale des Papstes Alexander III. von 1170 (c. 3. 4 X de sponsa duor. 4, 4.) Es wurde hier im Sinne der frankischen Kirche ent= schieden, daß auch ein nicht consummirtes früheres Verlöbniß dem spätern consummirten vorgehe, falls consensus de præsenti stattgefunden habe. Die Unterscheidung von sponsalia de futuro und de præsenti murde bergestalt für die ganze Kirche recipirt und zu einem bleibenden Hauptsatze der Theorie gemacht. Aber die strenge Consequenz der fränkischen Kirche blieb dabei nicht gewahrt. Auch sponsalia de præsenti sollten, wenn nicht consummirt, durch einseitiges Reuschheitsgelübde löslich bleiben und bedurften also noch, damit die Ehe völlig bindend werde, der Consummirung durch copula carnalis. Sie bringen an sich noch nicht das thatsächliche Cheleben und die vollen Wirkungen der Che, sind in Wahrheit doch noch eine Verlobung, nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, schon die Begründung einer vollendeten Che. Die sponsalia de futuro aber blieben, da Verlobungen nach römischer Auffassung der germanischen Welt fremd waren, Verlobungen in deutschem Sinn. Sie sind zwar viel leichter lößbar als sponsalia de præsenti und machen daher eine spätere Verlobung nicht nothwendig ungültig, aber sie sind doch nicht bloß ein Versprechen künftiger Cheschließung; ein Cheschließungsvertrag braucht ihnen nicht nachzufolgen, und die thatsächliche Vollziehung des Beilagers consummirt von selbst. wenn sie vorangegangen, die Che, auch wenn nichts anderes

hinzugekommen ist. Die Entscheidung ob sponsalia de futuro oder de præsenti geschlossen worden seien, sollte davon ab= hängen, ob bei der Consenserklärung das Kuturum oder das Präsens des Zeitwortes gebraucht worden sei (accipiam te oder accipio te in uxorem, maritum). Da aber dieses so äußer= liche Kriterium schwer zu handhaben war und Zweifeln leicht Raum geben konnte 1), gelangte die Praxis, wie selbst die Dekretalen zeigen, leicht dazu im einzelnen Kalle, je nachdem Lösbarkeit oder Unlösbarkeit den angegebenen Verhältnissen angemessen schien, sponsalia de suturo oder de præsenti anzunehmen, und damit war der größten Willfür in der Hand= habung des Rechtes Thür und Thor geöffnet. Nur das stellte sich fest, daß von Unmundigen geschlossene und bedingte Spon= salien, bei denen der Eintritt der Chewirkung noch ungewiß ist, immer sponsalia de futuro und daher nach richterlichem Er= messen leichter lösbar seien. Wie unbefriedigend diese ganze durch den Sakramentsbegriff beeinflußte Theorie für die praktische Handhabung des Cherechtes sein mußte, springt in die Angen. Sie scheint wie dazu gemacht Gewissensnoth, Unsicher= heit und Streit hervorzurusen. Heimliche Ehen, die gar nicht thatsächlich geworden, waren doch gültig und besaßen die Kraft spätere thatsächlich gewordene Ehen aufzulösen. Sanz formlose, ohne Zustimmung der Eltern erfolgte, heimliche Verlobung konnte eine bindende Che schließen, und die Trauung, obschon sie nun kirchlich geworden, hatte keine entscheidende rechtliche Bedeutung. Die schneidende Kritik, mit der Luther das kanonische

¹⁾ Daher Luther in der Schrift von Chesachen: "Ich wüßte selbs nicht wohl, wie ein Knecht oder Magd sollten oder funnten in deutscher Sprache per verba de futuro sich verloben; denn wie man sich verlobet, so saut's per verba de præsenti, und sondersich weiß der Posel von solcher behender Grammatika nichts, daß accipio und accipiam zweiersei sei; er fähet daher nach unserer Sprachen Art und spricht: Ich will dich haben, ich will dich nehmen, du sollt mein sein. Da ist die Stunde Jagesagt ohn weiter Aufzug und Bedenken."

Cheschließungsrecht geißelt, ist daher weder Mißverständniß noch Uebertreibung. Es hat auch das 16. Jahrh. sowohl in der evangelischen, namentlich der reformirten, als auch in der katho-lischen Kirche in der Hauptsache Abhülfe gebracht.

Neben dem kanonischen Nechte ging die im Volke fest= gewurzelte kirchliche Sitte in Verbindung mit den weltlichen Formen und Gebräuchen ihren befondern Weg. Es kam vor, daß bei der Verlobung, die in der Sitte doch gewöhnlich ein solenner, in Gegenwart von Freunden und Verwandten voll= zogener Aft blieb 1), ein Geiftlicher zugezogen wurde; aber noth= wendig war dieß niemals und blieb vereinzelter Gebrauch 2). Eine bedeutende Veränderung erfolgte mit Bezug auf die Trauung. In Zusammenhang mit der Abschwächung oder dem Untergang der Geschlechtsvormundschaft wird sie seit Anfang des 13. Kahrh. nicht mehr nothwendig durch den Vater oder Vormund voll= zogen. Zwar muß die Uebergabe der Braut an den Bräutigam fortwährend durch eine dritte Person geschehen; aber es kann diese nun frei gewählt werden, und häufig wird ein nichtver= wandter Laye höhern Standes dazu erforen 3). Zugleich ver= schwinden die feierlichen Symbole der Gewalt, die ja dem gekorenen Vormund nicht mehr zusteht. Die gesprochenen Worte,

¹⁾ Der Richtebrief ber Stadt Zürich aus dem Anfang des 14. Jahrh. sagt IV, 18 (Archiv f. Schweiz. Gesch. V, 217): "Es ensol auch enheinr drut nieman geben wan ein gabe, weder da da si gemehelt wirt noch ze dem brutlouse, noch ze der morgengade noch ze der mehelt. Swer diz brichet, der git 10 % der stat ze buoze." Vier Anlässe, an denen Gaben einer Braut gegeben zu werden pslegen, werden hier unterschieden: Bermählung, d. i. Bersodung; Brautlauf (die Hochzeit); Morgengade (am Tage nach der Hochzeit); Mäheli, wahrscheinlich das Verlodungsmahl. Die gleiche Person soll nur ein Mal, nicht wiederholt eine Gabe spenden.

²⁾ S. Sohm, Trauung und Verlobung, S. 50 ff.

³⁾ S. bei Friedberg. S. 82 ff. die Belege aus mittelalterlichen Gesdichten Noch im 16. Jahrh. bezeugt das Ritters und Landrecht von Berg und Jülich von 1537 als alte Gewohnheit, daß "wenn ein Mann von Ritterschaft ein Weib nehmen will, sie ein Lanz vor den Leuten zusammens geben mag offenbarlich."

die an beide Theile sich richten, werden die Hauptsache, und das Trauen wandelt sich aus einseitiger Uebergabe der Braut um in ein Zusammensprechen oder Zusammengeben beider Che= Leute. Mahnung an die ethische Bedeutung des Chebundes konnte sich leicht hieran anschließen. Da nun, wie schon früher gesagt worden, Segnung der Brautleute durch einen Priefter bei der Tranung vor den Thüren der Kirche bereits allgemeine Sitte geworden, mußte, seit der trauende Vormund frei gewählt werden konnte, äußerst nahe liegen, einem Geistlichen dieses Amt zu übertragen. Die Kirche suchte dieß mit allem Eifer durchzusetzen, und so finden wir in der That, daß gleichzeitig mit dem Auf= kommen der Layentrauung Schlüsse von Provincialconcilien die Vornahme der Trauung durch einen Lagen verbieten und ver= Langen, daß ein Geistlicher dieselbe verrichte 1). Gin allgemein für die ganze Kirche geltendes Gesetz ist aber im Mittelalter hierüber nie erlassen worden, und das kanonische Recht, wie bereits aesaat, ianorirt die Trauma beinahe aänzlich. als nothwendiges Erforderniß einer rechtsgültigen Che 2), aber von der chriftlichen Volkssitte verlangt, wurde kirch lich e

¹⁾ Concil. Trevir. a. 1227 c. 5.: "Prohibemus ne laici, quicunque sint, authoritate sua sine sacerdote aliquos matrimonialiter audeant conjungere." Concil. Prag. a. 1335. Conc. Magdeb. a. 1370. Sohm, S. 70. — Dingrobel von St. Peter im Schwarzwald zwijchen 1453—1484. A. 36 (Grimm, B. I, 352): "Jtem wo zwei menschen bi einander sitzend und nit zu fischen gangen sind nach ordnunge der heiligen fischen, denen sol man dristund nacheinander gebieten den kilchgang zu tund, und so dick das nit gehalten wird, sol man inen die begrung abnemen und sol innen der Vogt darnach aus den gerichten bieten."

²⁾ S. 3. B. Offn. v. Laufen (Gr. W. I, 102): "Wenn oich ain man und ain frow, die in den hof ze Laufen gehörent, sich in der meinung entgürten, das sy eelich by ainander liggen wellen, si spen zesamen geben oder sy haben einander selb genommen, so sind sy morndes so sy ufstond ainander geerb und genoß. — Handveste v. Landshut v. 1459 (Zichr. f. Schw R. X, 27), A. 4: "So zwo personen daselbst in die e zusammenkommen nach hosrecht und ein nacht by einanderen liggend, so sind sy eliche gemahelde geheißen."

Trauung nun regelmäßige Uebung, und zwar merkwürdiger Weise — in Kesthaltung des Gedankens, daß der Priester an Stelle des weltlichen Vormundes getreten sei — bis in's 16. Jahrh. in der Art, daß die Tranung selbst nur vor der Thüre der Kirche (in valvis, ante fores, in foribus ecclesiæ) geschieht. Brautmesse und Segnung der Cheleute im Innern der Kirche vor dem Altar bleibt ein davon noch geschiedener, erst nach= folgender Aft 1). Dessen ungeachtet tritt auch in der Trauungs= handlung der ethische Charafter nun noch mehr in den Vorder= grund. Die Handlung des Priesters wird eine geistliche, er übergibt nicht die Braut dem Bräutigam, handelt nicht als Vormund, sondern er spricht beide Cheleute zusammen und thut dieß im Namen Gottes, um ehlich zu verbinden, was Gott zu= sammengefügt hat. Dem Zusammensprechen des Priefters ging, wie in frühern Zeiten die Wiederholung der Verlobungsformen, so nun die Consenserklärung der Brautleute vorher, und da nach kanonischem Recht diese Consenserklärung für die Gültig= teit der She allein relevant war, wurde großes Gewicht darauf gelegt. Hiedurch kam man, obschon dieß noch keineswegs all= gemein geschah, leicht dazu, die sponsalia de præsenti mit der Trauungshandlung zu verbinden und die letztere in eine Ver= lobungshandlung abzuschwächen, wie dieß für die katholische Kirche durch die Sätze des Tridentinischen Concils dann sich wirklich vollzogen hat. Auf solche Weise, nicht durch ein welt= liches oder kirchliches Gesetz, sondern gestützt auf die uralte feste Sitte kirchlicher Weihe der geschlossenen Che im Zusammenhang mit der Umwandlung der Sätze des weltlichen Rechtes über die Trauung ist die kirchliche Trauung seit Anfang des 13. Jahrh. zur regelmäßigen Geltung gelangt. Die kirchliche Handlung hat sich nicht an die Verlobung angeschlossen, obschon diese-

¹⁾ Sohm, S. 168. 170. So wird noch in Luthers Traubüchlein Trauen "für der Kirchen" und hernach Lesen von Gottes Wort und Segnung "für dem Altar" unterschieden.

die Ehe begründet, sondern an den Alt, der die thatsächliche Gemeinschaft des Lebens herbeisührt, und es ist dies wohl darum geschehen, weil die Kirche nicht zu dem rechtlichen Abschluß der She mithelsen, sondern ihrem ethischen Beruse gemäß dem thatsächlichen Sheleben Weihe und Segen ertheilen will. Diese in den Vordergrund tretende ethische Bedeutung macht auch eher erklärlich, daß unter der Herrschaft des kano-nischen Rechts die rechtliche Wirkung des Aktes der Trau-ung nicht nur nicht verstärkt, sondern im Gegentheile ausgehoben worden ist.

Die Abschwächung des mundium, welche für kirchliche Trauung den Weg geöffnet hat, bewirkt auch für den Eintritt der privatrechtlichen Wirkung der She eine Aenderung. Im frühern Mittelalter hatte das ehliche Güterrecht als bloßer Ausschuß des mundium des Shemannes mit dem Erwerde des letztern durch die Trauung seinen Aufang genommen. Das spätere Mittelalter läßt neben der die She nicht mehr allein beherrschenden ehlichen Vormundschaft den Gedanken des Senossensverhältnisses der Shegatten mehr hervortreten. Und da dieses Genossenwerhältniß erst mit der thatsächlichen ehelichen Verzeinigung in volle Kraft tritt2), läßt sich begreisen, daß die spätern Nechtsquellen das ehliche Güterz und Erbrecht meist erst mit dem Beilager beginnen lassen. Auch das kanonische Recht,

¹) Freib. Stiftungsbr. l. 12: "Omnis mulier viro parificabitur et e contra." Berner Handf. A. 40: "Quicunque burgensis in urbe vel extra contraxerit, cujuscunque fuerint conditionis, pares sint in omni jure."

²⁾ Sachsenspiegel III, 45, 3: "Die man is of vormünde sines wives to hant als sie imme getrüwet wert. Dat wis is of des mannes genotinne tohant alse sie in sin bedde trit." Schwabsp. 55 (Wack.): "Unde ist ein man sinem wide niht ebenbürtic, er ist doch ir vormunt und ir voget, unde ist sie vri, si muoz doch sin genözin sin als si an sin bette get."

³⁾ Sohm, S. 93 ff. — Schröber, II, 1, S. 97. A. 14. — Offn. v. Altorf, (G. I, 14), A. 36: "Es sprechent die Hoflütt, wenn ir einer griff zu der Ee und daz so ferr kom, daz sich die frow entgürt vor dem bett, so syg all ir varend gut des mans." D. v. Stäfa, A. 14 (G. I, 46),

da es die She durch das Beilager consummiren läßt, wird hierauf Einfluß geübt haben. Wie wenig dieß aber genügt um, wie dieß häufig geschehen ist, den Abschluß der She erst dem Beilager zuzuschreiben, zeigen am besten einzelne Nechtsquellen, welche die vollen güterrechtlichen Wirfungen erst nach Jahr und Tag seit dem Ansang des Shelebens oder erst nach der Seburt eines Kindes eintreten lassen). Die Standesgleichheit der Shegatten läßt schon der Sachsenspiegel, der das ehliche Süterrecht noch aus der Vormundschaft und daher mit der Trauung entstehen läßt, mit dem Beilager seinen Ansang nehmen.

Was die Kirche in ihren Satzungen und ihrer Sitte über Cheschließung für das ganze christliche Abendland bestimmte, fand ohne Zweifel auch für die Schweiz seine volle Anwendung. Der sogenannte Pfaffenbrief von 1370, der die geistliche Gerichts= barkeit möglichst zu beschränken sucht, anerkennt sie doch "umb ein E oder umb geiftlich Sachen," und es urtheilen die Bischöfe von Constanz, Chur, Basel, Laufanne, Sitten oder vielmehr ihre Generalvikare und Offiziale oder besondere Delegirte nach geistlichem Recht über alle Shesachen ihrer Diöcesen. weltlichen Gesetzen und Nechtsquellen ist daher in dieser Zeit über persönliches Cherecht wenig zu finden. Doch läßt sich wohl erkennen, daß nicht bloß diese Gerichtsbarkeit an sich, die lang= wierige, weitläufige, kostspielige Processe mit sich brachte, sondern auch die Sätze des geiftlichen Cherechts selbst, namentlich mit Bezug auf Zulassung heimlicher Ehen ohne Zustimmung der Eltern und Verwandten, großen Anstoß gaben, und die Räthe

Laufen (G. I, 102), Brütten (G. I, 146), Tanegg (G. I, 278), Binzikon, A. 15 (G. IV, 274), Neerach, A. 58 (G. IV, 318), Embrach, A. 14 (G. IV, 34), Pfäffikon, A. 11 (G. IV, 345), Wangen, A. 3 (G. IV, 352), Wattwyl, A. 2 (G. V, 198), Wildhaus, A. 1 (G. V, 202). Meift wird hier als besonderer Rechtssatz hervorgehoben, daß wirklicher Beischlafnicht erforderlich sei, sondern die Entgürtung vor dem Bette genüge.

¹⁾ Hofr. v. Wald, A. 19 (Peftal., Z. Statut. I, 174), v. Fischensthal (Peft. II, 82). Schröder, II, 1, S. 153 ff.

der Städte sowie die Landsgemeinden der demokratischen Ortesuchten gleichmäßig durch in ihren Bereich fallende Strafbestim= mungen die Anrufung des geistlichen Nechtes zu erschweren und Nebelständen, zu denen dasselbe Veranlassung gab, zu wehren.

Es gehört dahin namentlich die in Vogtoffnungen, Stadtrechten und Landrechten fast überall in merkwürdig übereinstimmender Weise wiederkehrende Satzung, daß wer eine Person
als Klägerin oder Kläger um die She anspricht und von dem
geistlichen Gerichte abgewiesen wird, 10 % Buße dem Vogt, der
Stadt oder dem Land zu bezahlen und der andern Parthei
Schadenersatz zu leisten habe. Hiefür soll schon vor Anhebung
der Klage Trostung oder Caution geleistet werden. Volles

¹⁾ Segeffer, Luz. Rg. II, 436 ff. Satzungen b. Stadt Lugern v. 1390. Offn. v. Wettschwil (Gr. I, 40): "Were ouch, daß jemant den andern der ee anspricht, es were from ober man, knaben ober tochtern und sp aber einandern der ee nit gichtig werent, sobald man das vernimpt, so sol man die person, so die ansprach hat, hefften und in trostung nemen für 10 % 3. pf. und fol ouch bann biefelb perfon schweren einen end zu gott und ben heiligen, die person so sy in ausprach hat barnach in bem nechsten monet anzusprechent mit bem rechte zu Costents vor bem geistlichen gericht, ba bas hin gehört, und behebent in bann ba einandern mit recht zu ber ee, so sind bend tenle ber buß ber 10 T ledig. Were aber, baß in mit recht von einandern kement, so sol die person, so dann die ansprach hat getan, einem vogt die 10 % pf. verfallen fin und fol bann ein vogt ober ein amptman sp barumb hefften und die bug von iro oder der troftung. ob jy vertröft hette, inguchen, und ouch einem widersecher finen koften und schaben ablegen." D. v. Bubikon (G. I, 67), A. 27. Bafferstorf, A. 28 (G. IV, 285). Riederhaste (G. IV, 307). Stadt= u. Amtb. v. Rug. A. 55 (bie. Zichr. I, Rq. 23). Landb. v. Schwyz (Satg. v. 1419), S. 46: "Alls bann zum bickern mal beschechen ist, bas biberblüt mit ben iren umgetriben und zu kosten gebracht mit geistlichem gericht und mit laben uf frembe gericht, bas einem bie finen zu ber Ge angesprochen merben, solichs zu fürkomen, hand wir uff uns zu halten genommen" 2c. Der Klüger, "ber unrecht gewunnen und die Ge nit erlangen möcht," foll Schaben= ersat und 10 % Buge leisten. Dasselbe, was anderwärts sich nicht so findet, soll auch die beklagte Partei leisten, wenn die Ghe gegen Wider= fpruch mit Recht bezogen wird.

Verständniß findet diese Bestimmung nur, wenn man sich verz gegenwärtigt, daß nach geistlichem Necht die Verlobung auch ganz sormloß gültig geschlossen wurde i), daß sie bereits die Ehe begründet (daher der Außdruck: ansprechen der Ehe), daß sie eine spätere Ehe hindert und daß von der Kirche als Gewissens= pflicht eingeschärft wird sie zu halten und geltend zu machen. Die Kirche begünstigte die Klage, der Staat suchte davon abzuschrecken, und so mußten Conssiste entstehen, sür welche die nachfolgenden, dem Zürch. Staatsarchiv enthobenen Schreiben des Bischoss und des bischössischen Offizials von Constanz an den Rath von Zürich anschauliche, obige Darstellung bestätigende Belege geben.

Thoman, "Bischoff und Thumbrobst zu Costenntz," schreibt am 8. Nov. 1495: "Üwer schriben von wegen Hansen Harlach eins und Conrad Clausen tochter andertheils uns jetz gethan haben wir vernomen und haben uns unfer ambtlut deghalben bericht, wie die bemelten parthyen etwas wort die heiligen ee berürend gen einander gebrucht, derhalben sy dann in der heiligen bicht underwyft sind sich darumb rechtlich entscheiden zu lassen, damit sy ir seel und gewissen gen Gott und die welt dest sicherer möchten verantworten, daruff dann in unserm geistlichen gericht erklert spa, daz dieselben personen mit einanderen eelich nit ver= pflicht, man inn och des urkund ze geben willig were. So sp aber vermeinen, daz die sachen allein ir seel und gewissen be= rüren, mögt ir selbs wol wissen ze betrachten, daz sich nach satzung und ordnung der heiligen vätter nit gebüren wil, daz solch sachen och mit weltlichen penen zuo straffen mögen oder söllen fürgenommen werden. Denn üch gutten willen ze bewysen. sin wir ze thuon alzidt geneigt."

¹⁾ S. 3. B. Rechte ber Landschaft Neschi, N. 13 (bse. Zschr. IX, Rq. S. 84): "Wir wöllen, ob eins das andere mit ufsetzen und verborgnen worten hindergienge und damit der e überkommen und bereden und das offendar und kuntlich wirt, daß der oder die uns 20 K verfallen und zu geben pflichtig syn und 5 jar von dem land faren söllend."

Hier scheinen beide Theile einverstanden gewesen zu sein die Verlobung wieder aufzulösen; es wurde ihnen aber in der Beichte zur Gewissenssache gemacht, dieß vor das geistliche Gezricht zu bringen. Auf solche Fälle der Abweisung der Cheansprache scheint die weltliche Strafe keine Anwendung sinden zu können, und doch bleibt unsicher ob das bischösliche Gesuch um Erlaß Gewährung gefunden habe.

Aus einem Schreiben des Nicolaus de Lemen, decretor. licenciatus, Offizial des geiftlichen Hofs zu Costenntz, vom 20. Dec. 1499: "Diewyl zu Zürich vor ettlichen Jaren ein Statut und Gesetzt zu merklichem nachtheil und abpruch des gerichtzwanngs und oberkeit der lobl. kirchen Costanntz uffgericht worden ist begryffend, wenn ein person die andere der Ge halb mit geiftlichem gericht fürnimpt, und der Sach verluftig wirt, baz alsbann ber Cleger inn ain straff und pen gefallen sin soll Int und inhalt der Statuten. Und nu die Armenlüt, so zu zyten ainander die Ee verheißen oder wort und werk die Ee betref= fent zusamen pruchen, dekhalb durch ire bichtväter für das geiftlich gericht zu Erklärung der Ge gewisen werden, und so die Armen dem also in uffgesatzter zut nit nachkommen, werden inen durch ire pfarrherrn wie recht und billich ist die heiligen Sacrament verbotten. Aber forchthalben des peenfalls in gemelten Statuten vergriffen werden die Armen geursacht irer bichtväter aebott zu verachten und dermaß verhindert einander umb ver= heißen Ge mit geistlichen Rechten fürzenemmen, das in doch bn ir Selen seligkeit ze tun schuldig sin, des sich zu mermalen die Armen hie zu Costanz und anderswo mit weinenden ougen beklagen thun, die ouch zu erlüterung irer gewissen gern zu der Ge clagen wöllten, in ongezwyfelter hoffnung es wurde ein Ge mit recht erkennt. Aber zu vermyden den gemelten penfall, den In (wo inen die widerparthy der Ge abredlich sin wurde) zu bezalen nit hetten, laffen sp es darumb zu irer Selen ver= dampnus anstan. Darumb vormals zu zyten do die gemelt Statuten yngesetzt worden sin, haben dozumal Bischoff und

Official zu Costanntz den Armen zu trost ouch zu fürkommen, sovil an Inen was, vilfaltig perifel und verdampnus der armen Selen, loblich geordnet, gemacht und gesetzt, daz ein Offizial uff des Clegers anruffen und begeren in Gesachen nit Urtail sprechen foll, der Cleger spe denn zuvor durch die Widerparthy des pen= falls in vorberürten Statuten begriffen versichert1). Es ist ouch also alzyt onverhindert ehemals gehalten und genpt worden, dann die Ee soll fry sin. Es mag ouch in ains jeden versten= digen menschen gemüt billich ermessen werden, das niemands darumb mit pen gestrafft werden soll, der das so er by siner Sel seligkeit schuldig ist mit Recht erfordern thut. Und ist un= gezwyfelt, es sitzen im Bisthum Costanntz hundert und aber hundert parthyen, die vor Gott dem Herrn Eelüt sin und mit Recht zusammen gewyst wurden, und doch umb sorg des pen= fals einander mit gepürlichen Nechten nit thüren fürnemmen. — Vorerzellter gegründter Urfach halb ift min meinung nit gewest in der Sach berürend Abelheiten Hofmannin derselben Urtailbrief vervolgen zu lassen, sondern den vorangezeigten ord= nungen wie von alterher und recht ist zu leben. Aber min gn. Herr von Constanz uß sonder gnaden und beweglichkeit üch zuo gefallen hat befolchen egemelt urteilbrief dizmals doch siner gnaden gerechtigkeit unschädlich hinuß zu geben; demnach so schick ich denselben urteilbrief bemelter Adelheiten hiemit zu, und bit üch fründtlich mit sonderm flyß, ir wöllen der wider= parthy Hannsen Birenstil dagegen die pen so er lut "imer Sta= tuten verfallen ist ouch nachlassen und üch darin bewisen, als das min vertruwen zu üch stat, mir früntlich, mit sonderm willen umb üch und die üwern zu verdienen."

Aus einem Namens des Bischofs Hugo von Constanz am 12. Jan. 1513 an den Rath von Zürich übersandten Vorschlag

¹⁾ Das will wohl sagen: versichert, daß die beklagte siegende Parthei die Sache nicht vor die weltliche Obrigkeit bringen werde. Bis diese Verssicherung geleistet war, wurde der Urtheilsbrief nicht aushingegeben.

einer neuen Uebereinkunft oder nähern Erläuterung: "Uß sorgen der straff nemen wenig personen die andern der Ge halben für, sondern laffen die ding stillschwygend hengen und verdruken; badurch dann das Sacrament der heiligen Ge mergklich ver= hindert und uffgehalten, ouch die gewissen der Eristenmentschen und das Heil der Selen beschwert wirdt. Es mugen ouch der= selben kinder, so sich allso der Ee halb verreden und nüt dest= minder demnach mit andern personen in die Ge begeben, nit für eelich geacht (werden) 1). Deshalben dann vilmalen die per= sonen, so dermaßen eelich zusammen kommen, widerumb ge= schaiden werden und anderer Unrat daruß entstand. Zu dem allem so spe föllich Satzung der Straff wider die geistlichen Fryheit und Ordnungen der kirchen. Uß sollichen und andern Ursachen, so die von Zürich ungezwyfelt selbs bemessen können, verhoff ir fürstlich gnad, dieselben von Zürich sollen die artikel hievor zunftmeister Winkler deßhalb gegeben nochmals guttwilligklich annemen und ir fürftlich gnad daby belyben lassen. Und luten dieselben Artifel allso:

Item wann zwe parthyen erlüterung und deklaration von inn selbs begeren und darumb gen Costenz oder für den Commissarien komen,

Item und wann ein person welliche die were von irem bychtvatter gewyst wurd,

Item wo sich ersunde das zwyschen den parthyen fründt= schafft, gevatterschaft oder magschaft were,

die alle sollten von denen von Zürich oder iren amptlüten nit gestrafft werden.

So aber ainer oder aine gefarlicher wys mitt worten oder werken das ander understund zu betriegen oder umbzestryben und mit recht zu bekümbern, und ein Offizial das uß dem gerichtzhandel erlernte; allsdann soll er dieselbigen parthy,

¹⁾ Offenbar sind Kinder aus einer spätern Che, die wegen früherer anderweitiger Berlobung ungültig ift, gemeint.

so allso gefarlicher wys gehandelt oder im rechten umbgetriben hett, die andere parthy ire erlittenen costen zu entledigen bekennen.

Und demnach so möchten die von Zürich oder ir Amptlüt dieselbigen lut irer satzung straffen.

Deßglychen wo sich ainer oder aine mit zwayen underredt hette, möchten sy ouch straffen, so verr sy das wissentlich gethan hetten."

Auf diesem Schreiben steht am Schlusse die Rotiz: "Ist von minen Herren nit angenommen."

So sehr man auch glauben könnte, die vorgeschlagene Unterscheidung der Fälle sei der Sache gemäß, fürchtete man wie es scheint doch, sie gebe allzuleicht Anlaß zu Umgehung der Strassaung und wollte daher nicht darauf eingehen. Bald hernach machte die Resormation diesem Streite von selbst ein Ende.

Gbenso übereinstimmend finden sich Strassaungen gegen Verlockung von Kindern zu Ehen gegen den Willen der Eltern oder Vögte. Meist wird aber hier, wenigstens mit Vezug auf das eigene Nehmen zur Ehe, eine Altersgränze gesetzt, bei deren Ueberschreitung die Strase wegfällt oder doch an besondere Vedingungen geknüpft ist, und da diese Grenze in der Negel sehr niedrig angesetzt wird (12, 13 oder 14 Jahre) und mit der Ehemündigkeit, welche das kanonische Necht mit der Pubertät des Kömischen Nechts (14 J. für das männliche, 12 J. für das weibliche Geschlecht) oder auch der physischen Chefähigkeit eintreten läßt i), zusammensällt, so muß damals hänsig vorgekommen sein, daß unmündige Kinder, noch bevor wirkliche Consummirung der Ehe möglich war, zur Verlobung verlockt und selbst entführt wurden, um später die She zur Vollendung

¹⁾ Ein im Zürch. Staatsarchiv liegendes Schreiben des Offizials des Bischofs von Constanz vom 31. Jan. 1521 bezieht sich auf eine an sein Gericht gebrachte Cheansprache, wobei der klagende Knabe 14 J., das beklagte "Töchterlin" 13 J. alt ist. Die Entscheidung wird davon abschängig gemacht, ob das letztere physisch chefähig sei und soll eine Untersluchung durch zwei Hebammen stattsinden.

zu bringen. Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts wurden Sponsalien der unmündigen Kinder wie andere sponsalia de kuturo durch das Beilager von selbst eine vollendete Ehe, und der Mangel der Zustimmung der Eltern oder Bögte hatte nicht die Kraft die vollendete Ehe ungültig zu machen. Gegen die praktische Gefährlichkeit dieser Sätze fand man einen Schutz der weltlichen Gesetze für nothwendig, der aber nur in Strasbestimmungen bestehen konnte und in den einzelnen Städten und Ländern bald in weiterm, bald in engerm Umfang ertheilt wurde.

so bedroht eine Zürcherische Rathsverordnung von 14351) mit 8 Tagen Gefängniß und 10 Mark Silber Buße den, der ein Kind, das noch nicht zu seinen Tagen gekommen, d. h. unter 13 oder 14 Jahren ist, ohne Wissen und Willen von Bater, Mutter oder Freunden zur She nimmt und das "mit Uffsetzen durch Kuppli" oder eigene Bemühung zu Stande bringt. Er soll von dem Kinde auch kein Gut erhalten, und Vater, Mutter und die Freunde sollen nicht gebunden sein dem Kinde etwas zu geben. Ist das Kind zu seinen Tagen gekommen, so ist die Strase geringer und tritt nur ein, wenn Gefährde in Verlockung um des Gutes willen nachgewiesen wird. Was dem Kinde in diesem Falle zu geben ist, bleibt dem Gutsinden ter Eltern, Freunde oder des Nathes vorbehalten. Kuppler und Kupplerinnen trifft besondere Strase.

In Luzern bestimmte eine Rathsverordnung von 1361, daß wer eine Burgerstochter unter 15 Jahren, einen Burgersssohn unter 18 Jahren "heimlich oder offenlich an ir fründen und ir vogtes willen und wüssend" zur She nimmt, für 5

¹⁾ Abgedruckt in dir. Zichr. IV, Rq. S. 57 Der Eingang sagt, es geschehe oft, "daß biderben süten iri Kind betrogen werdent in dem Sastrament der heiligen E, also das etsich uf söliche Kind stattend, die vast jung werent, di 10, 11, 12, 13 oder 14 Jaren, und dann dieselben Kind mit valschen oder betrugenlichen Worten darzu brachtend, das si inen ein E verhießend, und doch um das Sacrament der heiligen E ganz nütz wüssetend." S. auch Bluntschli, 3. Rechtsg. I, 426.

Jahre, ein Fremder für immer von der Stadt verbannt sein soll. Alles Gut der Tochter oder des Sohnes sollen ihre rechten Erben, oder wenn keine solchen da sind die Burger für sich beziehen 1).

Ueber bloße Strafbestimmungen hinaus geht, in dieser Hinsicht allein stehend, das Landbuch von Schwyz mit merkwürdiger Gewährung von Seite der geistlichen Behörden. Niemand soll, wird hier bestimmt, Knaben unter 16 J., Töchter unter 14 J. wider den Willen der Eltern, Vögte und Freunde zur She nehmen, noch zur She ansprechen. Wer es doch thut, soll 50 T Buße zahlen, "und sol man nüt desterminder von der Se nüt halten, noch keinen sürgang lassen, dann es kein krafst haben soll weder vor geistlichen noch weltlichen gerichten. Semlicher Ufsatz und Ordnung (wird beigesügt) ist unserm gn. Herrn von Costantz fürgetragen und daselbst von bischöfst. stul und gewalt nachgelassen und bewilligt" 2).

Das alte Landbuch von Nidwalden 3) beschränkt die Strase auf Ehe mit Kindern unter 12 Jahren ohne des Vaters oder der Mutter oder des Vogtes und der nächsten Freunde Gunst, Wissen und Willen, oder Beihülse zu solcher Ehe. Die Strase ist aber bedeutend, 100 Gulden dem Land und 100 Gulden den Freunden, und wenn der Betressende den Freunden oder Vögten des Kindes etwas gethan hat, so ist es in einem Frieden geschehen (erhält daher höhere Strase). "Ob einer ein tote, so solte er inne ermürt han." (Todschlag wird als Mord bestrast.) Wenn einem solchen etwas wider seine Ehre geredet wird, so ist man ihm keine Antwort schuldig; "denn er soll dafürhin zu keinen Eeren me nutz noch gut sin." Anders bei ältern Kindern: "Wenn die Kind das Alter des heiligen Saecraments Inhalt der helgen Christenlichen Kilchen erwachsent

¹⁾ Segesser, Luz. Nechtsg. II, 433. 439.

²⁾ Landb. v. Schwyz, herausg. v. Kothing, S. 48. S. auch ib. S. 274.

³⁾ A. 130. Die. Zichr VI, Rq. S. 149.

(also die Ehemündigkeit nach kanonischem Recht erreicht haben), so mag dann ein Landtmann dem andern wol helsen (d. h. wohl zu Schließung einer She mit dem Kinde) unangulten aller buß, aber keinem frömden sol man nit helsen unerloupt der fründen."

Das alte Landbuch von Glarus?) bestimmt 50 % Psenn. Strase für Abschluß von Ehe mit Knaben unter 14 J., mit Töchtern unter 12 J. gegen den Willen von Vater und Mutter oder der Vögte, hält sich also genau an die Ehemündigkeit des kanonischen Rechts. Anders verhält es sich, wenn dritte Personen Kinder wider Willen der Eltern oder Vögte zur Ehe mit einem andern verlocken oder entführen. Auf solcher Kuppeleisteht höhere Strase und eine Altersgränze ist nicht bestimmt. So nach A. 49 des Landbuchs und schon nach A. 12 der Landessatzungen von 1387 (Blumer, Rsg. d. Demokr. I, 561), wobei hier ausdrücklich gesagt wird, daß Ehe (von Mündigen) aus eigenem freien Willen nicht bestraft werden soll?).

Auch das Landbuch von Uri⁴) läßt bei Verkupplung ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes Strafe eintreten; nur ist sie höher und tritt auch Ehrlosigkeit ein, wenn das Kind das Alter der Ehe noch nicht erreicht hat. Das Stadt= und Amt= buch von Zug setzt Strafe auf Kuppelei bei Kindern unter 20 Jahren ⁵).

¹⁾ Bgl. hiezu das jetzige Landbuch v. Uri, I, A. 130: "Die Eltern, Bater und Mutter jeder für sein Gut, mögen ihre Kinder enterben ganz oder zum Theil, wenn diese mit Fremden wider den Willen der Eltern sich verheirathen."

²⁾ A. 47. Die. Zichr. V, Rg. S. 147.

^{3) &}quot;Were aber, bz beheine zwei muotwilleflich enander zuo ber E näment, barüber ist kein buozze gesetzt."

⁴⁾ A. 37. Die. Zichr. XI, Rq. S. 35.

⁵⁾ A. 56. Dse. Zschr. I, Rq. S. 24. Auf das zu Eingehung einer rechtsgültigen Ehe erforderliche Alter, das z. B. in Zug gewiß nicht erst auf das 20. Jahr gesetzt ist, läßt sich hieraus noch kein Schluß ziehen, wie es von Blumer, Rgesch. I, 478 geschieht.

Eigenthümlich ist das Landbuch von Obwalden 1), das auf Verlockung zur Ehe mit Dritten von Kindern unter 14 Jahren Strafe bestimmt, falls es geschieht "ane drüper siner vatter mag die nächsten und drüper siner mutter mag die nächsten und an des kinds vogt."

In andern Nechtsquellen kommt endlich auch vor, daß auf She gegen den Willen der Eltern oder Vögte überhaupt Strafe gesetzt ist ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Alter der Kinder²).

Auch noch in andern Beziehungen, worüber das Nähere aber nicht hieher gehört, trat das weltliche Necht mit eigenen Bestimmungen dem geistlichen Eherecht beschränkend oder ersgänzend an die Seite. So wird bei Strase verboten, Paternitätssklagen nach Versluß von Jahr und Tag seit der Schwängerung bei dem geistlichen Gerichte anzubringen 3), und der Anspruch, daß Paternitätsklagen wegen der meist damit zusammenhängenden Ehesrage vor das Forum des geistlichen Gerichtes gehören, sindet überhaupt nur schwer Anerkennung 4). Gigenmächtige Absonsberung von Ehegatten wird durch weltliche Strasen zu vers

¹⁾ A. 138. Dje. Zichr. VIII, Rq. S. 46.

²⁾ So Offin. v. Burgan (G. I, 202). Landr. v. Interlachen, A. 38 (die. Zschr. X, Kq. S. 16), v. Ringgenberg, A. 9 (id. S. 15), Aeschi, A. 13 (die. Zschr. IX, Kq. S. 83). Hier wird den Eltern auch das Recht gegeben, das ungehorsame Kind zu enterden, id. A. 12. Mit Verlust des Erbrechts bedroht solche She auch die Stadtsatung von Viel. (Vlösch, Geschichte der St. Viel, I, 314.) Entziehung von ¹/3 des Nachlasses verstatten die Statuten von Remüß und Vergell.

³⁾ Zürch. Rathsverordn. v. 1442. (Autogr. Samml. S. 100). Gesfängniß und Strafe an Leib und Gut wird dem Uebertreter angedroht.

⁴⁾ Bischof Hugo von Constanz beschwert sich mit Schreiben vom 21. März 1517, daß Amtmann und Gericht zu Bonstetten die Katharina Müller gezwungen haben, "einen aidt zu schweren, ir vordrung des blusmens und der findpeth halber mit recht vor inen zu suchen, während sollch zween puncten den blumen und die kindpeth antressend der Elag der Ee anhängig und ain sach sind und die Ge mit irem anhang vor das geistlich gericht gehört."

hindern gesucht, und Concubinat und Ehebruch unterliegt der weltlichen Strafgewalt 1). Segen Ende dieser Periode hat die geistliche Serichtsbarkeit sichtbar in zunehmendem Maße Mühe sich zu behaupten 2), und selbst da, wo die Reformation nicht durchdringen kann, so in Luzern, kommt dis nach Mitte des 16. Jahrh. gar nicht selten vor, daß der Rath in Chesachen sich einmischt und selbst Urtheile über Gültigkeit der Ehe und Ehescheidung ausfällt 3). Auch auf diesem Gebiete hat die Resormation wohl vorbereiteten Boden gefunden.

3. Von der Reformation bis zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Da das persönliche Eherecht Bestandtheil des geistlichen Rechtes geworden war, mußte die Kirchenresormation in den Kantonen, welche dieselbe annahmen, für das Eherecht eine

Derselbe schreibt am 14. Nov. 1520: "Margar. Zimmermann habe ben Jakob Sigrift umb die Ge, und wo er der Ge ledig usging umb Endtrichtung der Kindpeth beklagt; hätte die Frau ohne Anhang der Che nur den letztern Punkt eingeklagt, so hätte der Offizial auf rechtlich Beger der Sache sich entschlagen und sie vor ihre Obrigkeit gewiesen."

¹⁾ Segesser, Luz. Rechtsg. II, 439. Zürch. Rathsverordn. v. Ende b. 15. Jahrh. (bse. Zichr. IV, Rg. S. 60).

²⁾ Vgl. mit Bezug auf Bern Lenenberger, Studien 3. bern. Rechtsg. S. 216. Das geistliche Gericht wurde hier durch den Archibiacon von Köniz als Commissär des Bischofs von Lausanne in der Stadt Bern selbst gehalten. Stettler, Bern. Rechtsg. S. 36.

³⁾ Segesser, Luz. Rechtsg IV, 23 ff. Auch in Zürich finden sich vor der Resormation solche Urtheise. So wird 1502 nach dem Erkenntnisduch (Gest. 11. 495) f. 97^b die Klage eines Heini Schmid gegen Barbara Steger auf Haltung der zugesagten Ehe von dem Rathe an Hand genommen, aber abgewiesen, dis Schmid Beweis beidringe, daß der abwesende frühere Chemann der Steger todt sei oder die Klage mit geistlichem Sericht zu Constanz rechtsertige. — Durch Urtheil des Raths von 1503 (ib. f. 127^b) wird der Elsbeth Huber, welche eidlich versprochen hat, den Kenwart Göldli wegen Paternität nur vor dem Rath zu belangen, erlaubt, falls Göldli die von ihm versprochene Summe nicht sosort bezahle, das Recht des geistlichen Hoses zu Constanz anzurusen.

große Veränderung bringen. Die Rechtsverbindlichkeit des kanonischen Rechtes und ebenso auch die Gerichtsbarkeit der Bischöfe fiel dahin, und ein Ersatz dafür mußte gefunden werden. Eigene Gesetzgebung trat ein, und es wurde durch dieselbe nun möglich den großen im Cherecht bestehenden Uebelständen, die ja selbst für die katholische Kirche die Neformdekrete des Tridentinischen Concils herbeiführten, Abhülfe zu bringen. Zürich, auf Zwingli's Antrieb und Vorschlag, nahm mit Einsetzung eines Chegerichtes und neuen Chesatzungen durch Mandat vom 10. Mai 1525auf dieser neuen Bahn den Vortritt. Bullinger's Reformations= chronif (I, 308) bezeugt ausdrücklich, daß Zwingli diese Ordnung des Chor= oder Chegerichts selbst verfaßt habe. den Standpuntt, den die Regierung hiebei einnahm und ausdem sie die Legitimation zu Erlaß solcher Ordnungen herleitete, gibt besonders die Einleitung zu einem spätern Chemandatevon 1539 deutlichen Aufschluß. Es wird hier gesagt: "Wir haben vorab Gott unserm Heiland und unsern biderben lüten zu Statt und zu Land zu sunderem lob, eeren, nutz und wolfart, — damit sy nit mit Bäpstischen und Bischofflichen ferren ußländigen gerichten (als bisher vil eewige Jar gefähen und brucht worden) mit schwärem villfaltigem darleggen, cost, müen und arbeit gehelliget und beschwärt werden müßten — gar guter vätterlicher und Christenlicher meinung uns inn namen und an statt der heiligen Gemeinden und kilchen Got= tes, jo uns von ordentlicher oberfeits megen underworffen und befolhen sind1), des Gerichts, ouch

¹⁾ Ebenso sagt die Satzung über Chebruch vom 13. Dec. 1526, Bürgermeister, Rath und der groß Rath, so man nennt die 200 der Stadt Zürich, haben die Ordnung getrossen "als ein Christenliche Oberkeit und anstatt irer gemeinen kulchen." Mehr das staatliche, aber auch auf Gottes Wort ruhende Recht der Obrigseit betont dagegen ein von dem Katheverlangtes Gutachten der "Prädikanten und Leser, Zürich" betressend eine von Bern gestellte Frage von 1529 oder 1530. Hier wird gesagt: "Orsbentliche satzung (über Ehe) nennend wir nit nur die, so in Gottes Gsatt

der lüterung und entscheidung eelicher sachen und was denen anhängig ift, uß sunderen trümen beladen und ein ersam Ge= gericht von frommen, geleerten, eersamen und berichten mannen besetzt, denen ouch zum teil uß grund heiliger göttlicher geschrifft, ouch uß wol erwägenem Nath und gehäll unserer christenlichen Mithafften der Oberländischen kilchen, so sich mitsampt uns Evangelischer leer underfangen, etlich ordenlich, eerbar, rechtmäßig satzungen und gerichtsordnungen, nach denen sy richten und biderb lüt entscheiden mögend, fürgeben." Es handelt also die weltliche Obrigkeit als Repräsentant der christlichen Gemeinden, an welche nach Verwerfung der römisch-katholischen Hierarchie die Befugniß firchliche Ordnungen zu machen zurückgefallen ift. Wenn sie ein Chegericht einsetz und Chesatzungen erläßt, so thut sie dieß nicht in gleichem Sinne, wie sie für andere privat= rechtliche Sachen Gesetz und Gericht bestimmt. In das Chegericht werden zwei Leutpriefter oder Pfarrer der Stadt, "die des göttlichen Worts bericht," neben zwei Mitgliedern aus dem kleinen und zwei aus dem großen Rath berufen; die Chesatzungen werden so weit immer möglich auf den Grund der heiligen Schrift zurückgeführt, Uebereinstimmung mit den andern evangelischen Ständen wird darin zu erlangen gesucht, und die

von Wort ze Wort ußgetruft, sonder auch die, so nach dillifeit von einer ersamen Oberkeit gestellt ist; die nempt Paulus ein dienerinn Gottes, das iren gebotten und verbotten in billichen Dingen und die Gottes Wort nit gar zuwider sind alle und jede Christen billich gehorsamend, so nun die E ouch ein usserer lydlicher wandel hie zu Zyt ist, ouch die heiligen Botten die Een und Erecht, wie sy die under den Heiden funden, gelassen blyden und besolhen, Gott darin anzusehen und trüw ze halten."

So auch Bullinger, vom christlichen Ghestand, f. 9: "Ob glychwol die Ge ouch die Seel und innern Menschen angadt, hört sy doch auch under die usserliche Ding, die der Oberkeit underworfsen sind. Wo dann trüwe redliche Obern gute, kommliche und fügliche Gesatungen ufgericht habend oder sonst zimmliche burgerliche recht die Ge beträffend habend, denen sol sich kein redlicher Christ widersetzen, sondern vielmehr sol er sich ziro flysen."

Competenz des Chegerichtes nicht beschränkt auf das staatliche Zürcherische Gebiet, sondern auch andern Eidgenossen, wenn sie dieß wünschen, das Gericht geöffnet. So ließen Glarus und Appenzell A. Rh. während eines ganzen Jahrhunderts ihre Chesachen durch das Zürcherische Chegericht entscheiden ih, und das letztere blieb das competente Gericht für die Chesachen der Evangelischen im Rheinthal und Thurgan. Die Besetzung des Chegerichtes war der getreue Ausdruck der Vereinigung staatlicher und kirchlicher Gewalt in der christlichen, durch die Diener des göttlichen Wortes berathenen Obrigkeit 2), und ebenso waren die Satzungen, nach denen das Gericht zu entscheiden hatte, halb staatlicher, halb kirchlicher Natur und wurden erst nach Anhörung und auf Rath der Geistlichen hin erlassen.

Was nun den Inhalt der neuen Zürcherischen Shesatzungen betrifft, so ist durch das, was über das frühere Recht der Shesschließung gesagt worden, der Weg zu ihrem Verständniß jetzt gebahnt. Es ergibt sich daraus, wie trefslich Zwingli, ohne den gegebenen Boden zu verlassen, die Hauptpunkte, die einer Resorm bedurften, herausgegriffen und mit fester und sicherer Klarheit das Nöthige geordnet hat. Während Luther trotz seiner Verswerfung des kanonischen Rechtes im Recht der Sheschließung—abgesehen von Beseitigung der Willfür in Bestimmung des Gegensatzes von sponsalia de kuturo und de præsenti—wenig Neues praktisch durchgesührt hat und wesentliche Punkte in Unklarheit bei ihm geblieben sind, hat Zwingli's praktischer Verstand sich nicht gescheut bestimmter einzugreisen und in einssacher Klarheit das Ersorderliche zu neuer Festsetzung zu bringen.

¹⁾ S. bse. Zichr. V, Rq. S. 128. — Vorbericht zu ben Ehesatzungen von Appenzell A. Rh. von 1816.

²⁾ Genf allein hat hier schärfere Scheibung bewahrt. Die ordon. ecclesiast sagen: "Touchant les differens en causes matrimoniales, pour ce que ce n'est pas matière spirituelle, ains mélée avecq la politique, cela demeurera à la Seigneurie. Ce néanmoins avons avisé de laisser au Consistoire la charge d'ouir les parties, à fin d'en rapporter leur avis au conseil pour asseoir jugement."

Ein tiefer gehender Gegensatz zwischen Lutherischem und reformirztem Cheschließungsrecht ist aber dessen ungeachtet nicht vorhanden, und im Gegentheil können die selbständig erlassenen Shemandate der resormirten Schweiz Zeugniß dafür leisten, daß die vielzangesochtene Lutherische Auffassung der Berlobung als der Shesschließung kein Misverständniß Luthers, sondern nichts anderes ist als die consequente Festhaltung der uralten deutschen und auch in das kanonische Necht aufgenommenen Auschauung. Auch die Calvinischen Senser Shesatzungen ruhen auf derselben Srundlage, die in falschem Lichte erscheint, wenn römische, nun wieder modern gewordene Nechtsauffassung hinein getragen wird.

Das Zürcherische Chemandat vom 10. Mai 15251) ist in den Jahren 1527—1530 von Bern2), St. Gallen3), Schass=hausen, Glarus4) fast wörtlich gleichlautend, von Basel mit einigen Modisitationen5) als eigenes Gesetz angenommen worzben, und liegt auch den auf gemeinsamer Bereinbarung von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen beruhenden revidirten Chesatungen vom 15. Juli 1533 zu Grunde6). Neuenburg, in dem Chegesetz vom 12. April 1536, hat das Zürcherische Mandat ebenfalls fast wörtlich übersetzt und auch den spätern ordonnances matrimoniales vom 24. März 1550 liegt dasselbe noch zu Grunde7). Meist sind auch die Zürcherischen Satungen über Chebruch vom 13. Brachm. 1526, völlig umgearbeitet am 13. Dec. 15268), dabei mit benützt

¹⁾ Abgebr. bse. 3schr. IV, Rq. S. 60.

²⁾ Chesatung vom 8. März 1529. S. Durheim, Commentar über bie Bern. Consistorialgesetzgebung, S. 24.

³⁾ S. Keğler's Sabbata, II, S. 33. 75. 78.

⁴⁾ Chesatungen vom 13. Sept. 1530. S. bse. 3ichr. V, Rg. S. 127.

⁵⁾ Reformationsorbnung vom 1. April 1529, abgebr. in den Nechtssquellen von Basel I, 259.

⁶⁾ Abgebr. bje. Zichr. IV, Rg. €. 108.

⁷⁾ Matile, travaux législatifs des plaits de Mai, p. 265 ff., 277 ff.

⁸⁾ Beibe Mandate sind aufgenommen in Bullinger's Reformations= ichronik, I, 369 ff., 377 ff. Gegenüber dem damaligen Sittenzustand

worden, wie schon das Zürcherische Chemandat vom 23. April 1530 eine Vereinigung der Satzungen von 1525 und 1526 über She und Chebruch vorgenommen hat. Dem Inhalte nach nahe verwandt aber selbständig sind die Chebestimmungen der gedruckten Genser ordonnances ecclesiastiques von 1562. So ist also wirklich ein der Hauptsache nach gemeinsames reformirtes Schweizerisches Cherecht vorhanden, während in den katholisch bleibenden Orten das kanonische Sherecht fortdauernd in Geltung sich erhielt.

Ueber die Verlobung bestimmt das Zürcherische Mandat von 1525 folgendes:

- "1. Für das erste eine gemeine Satzung, daß nieman in unser Stadt und Land die Ee beziehen sölle one Biwesen und Gegenwärtigkeit zum minsten zweier frommer ersamer unverworfener Mannen. (1533 wurde in Vereinbarung mit den andern reformirten Ständen beigefügt, daß "soliche Mann nit Kuppler noch argwönig in der Sach" sein sollen.)
- 2. Es sol aber nieman dem andern die Sinen vermählen, verpflichten oder hingeben (Basel deutlicher: es soll aber niemands dem andern die sinen, noch auch die Kinder under nach=bestimpten Jaren nit sich selbs in die ee verpflichten, vermähelen oder hingeben) ohne Gunst, Wissen und Willen Vater,

waren diese Sahungen und noch mehr deren wirkliche Handhabung ofsenbar die schwierigste und nur allmälig mit Erfolg durchgesührte Aufgabe.
Im Rath selbst war nicht immer Unterstühung zu sinden. So läßt z. B.
der Rath auf eine Singabe der Eherichter, welche sich beschweren, daß bei Anlaß der Appellation gegen ehegerichtliche Urtheile der Rath selbst an
seiner Sahung, daß ein Chegatte den, mit dem er die Ehe gebrochen,
niemals heirathen dürse, nicht sesthalte und damit viel Aergerniß verursache, am 8. Mai 1532 einsach antworten: "Man laßt ein geschrifft sin
und mag man ab dem Gegericht appelliren wie vor." Das Mandat vom
13. Dec. 1526 bestimmte in entsprechendem Ausdruck für die Bereinigung
weltlicher und kirchlicher Gewalt sür offenen Chebruch und Sitzen zur
Unehe Ausschluß vom h. Abendmahl und von allen Aemtern und Ehren.
Ebenso die Ehegerichtsordnung von Basel v. 1533, A. 28.

Mutter, Vögten oder deren, denen die Kind stond ze versprechen (1533 beigefügt: wo Vater und Mutter nit wärend, Groß= vater und Großmutter). Wer aber das überginge, sol gestraft werden nach Gestalt der Sach und die Ee nüt gelten.

3. Damit nun die Ee nit ungemeiner denn vor gemacht werde (Neuenburg: afin que le mariage ne soit moins usable et convenable que par ci-devant), so sol fein Ee haften, die ein Kind bezuge hinter obgemeltem sinem Vater, Mutter (1533 auch Großvater, Großmutter), Vögten oder Verwaltern, wie die genampt sind, ee dann es völlenklich 19 Jar (1533: der Knab zum minsten 20, das Meitli 18 Jar) alt spe; geschehe es aber vor disen Jaren, so mögends die Genannten sin Vater 2c. hinsbern und vernütigen.

Wo aber dieselbigen sümig wärend und ihre Kind nit versähind innerthalb den 19 Jaren, so mögend si sich darnach mit Gots Hilf selbs von jedermann ungehindert und on alle Entgeltnus verhyraten und versorgen. (1533 wird beigesügt: Als ettlich Statt in iren Ordnungen hand, so ein Kind one Wissen und Willen der Personen wie obstat sich selbs vereeslichen würde, das es dann der Heimstür und gefallenden Guets beroupt sin oder die Eltern es zu enterben Macht haben sollen, und ander derglichen Ding mer; diewil aber nit wol gliche Satzung hierumb geben werden mag, so laßt man es pliben bi einer jeden Oberkeit Gelegenheit, Stattrechten und Erkanntnuß 1).)

4. Es sol ouch weder Vater, Muter, Anwalten noch nie= man ire Kind zwingen oder nöten zu keiner Ge wider iren Willen zu keinen Ziten. Wo aber das geschähe und rechtlich

¹⁾ So sagt Basel in der Ehegerichtsordnung vom 27. Okt. 1533, A. 16: Knaden über 20, Töchter über 18 Jahren können sich auch ohne Einwilligung der Eltern 2c. gültig versprechen, "doch soll den eltern, ob sie wöllen, vermelte ire ungehorsame kinder irs wartenden zeitlichen guts, die so sp also verächtlich übersehen, zu enterden vorbehalten sin." Die Ehesahung von 1529 hatte statt 20 und 18 Jahre 24 und 20 Jahre angenommen.

geklagt wurde, sol es nüt gelten und die Uebertreter gestraft werden.

5. Wenn zwei einandern nemind, die fry wärind und nieman hettind, dem sie zu versprechen stundind, oder der sich iren annemmen, si einandern gichtig sind, die söllen einandren halten, doch soll das Meitli über 14 und der Knab über 16 Jar sin. Wo si aber einandren abred sind und kein Kundschaft hand nach lut des obgeschribnen Gesatztes, so wird es nüt gelten. Darnach wüsse sich jederman zu bewaren, Sorg ze haben und sich vor Schanden und Schaden ze hüten." (1533 wird dieser Artikel, der voraussetzt, daß es Waisen geben könne, die nicht unter Vormundschaft gestellt worden sind, weggelassen.)

Vor allem nun geht schon aus dem Wortlaut der Ver= ordnung hervor, daß — in Uebereinstimmung mit dem deut= schen und kanonischen Recht und mit dem Cherecht der Luthe= rischen Rirche — die Verlobung als Cheschließung gilt. Unter "Beziehen der Che" kann sowohl nach dem Zusammen= hang als nach anderweitigen Zeugnissen nichts anderes als die Verlobung verstanden werden. Das Erforderniß der Gegenwart von Zeugen kann nur für die Verlobung festgesetzt sein, da die kirchliche Trauung, an die man sonst vielleicht denken könnte, erst später in der Verordnung erwähnt und davon gesagt wird, eine jede Che, die rechtlich bezogen ist, soll öffentlich in der Rirche bezeugt und zusammen gegeben werden. Auch braucht das Baslermandat für die gleiche Handlung den Ausdruck: den Stand der Che zusagen. Nun liegt aber in "Beziehen der Che" offenbar die Hindeutung darauf, daß die She bereits ihren Anfang nimmt, und das Baslermandat selbst in einer spätern auf Chehinderniß wegen Verwandtschaft bezüglichen Stelle sett an Statt des Zürcherischen Beziehen der Che: Annehmen der Ehe. Auch das Neuenburgermandat übersetzt Beziehen der Ehe mit contracter mariage, und Lavater in der Schrift de ritibus ecclesiæ Tigurinæ von 1559 gibt die bei der Trau= ung gebrauchte Formel mit folgenden Worten wieder: "notum vobis sit, duas has personas N. et N. matrimonium contraxisse et contractum coram vobis christianis testibus confirmare velle." Für die gleiche Auffassung gibt Bullinger in der Schrift vom christlichen Chestand (Ausg. von 1548, f. 58) deutliches Zeugniß. Er sagt hier: "Es sol ouch ein vetlichs die person, deren es vermählet ist, nit anders dann für sinen Cegmahel halten, wenn es gluch mit im noch weder zur kilchen noch ze straß gangen ist." Dabei beruft er sich auf Deuteron. XXII, 23. 24, welche Stelle gleiche Auffassung des Mosaischen Rechtes zeigt und dem hergebrachten Rechte der Verlobung willstommenen biblischen Stützpunkt gibt.)

Bestätigung sindet das Gesagte in den Wirkungen, welche die Chegesetze noch mehrere Jahrhunderte hindurch der Verlobung geben, und wovon sich Ueberreste in dem Rechte einiger Kantone noch heutzutage erhalten haben.

Aufhebung der Verlobung steht der Scheidung einer vollens beten Ehe sehr nahe. Sie muß von dem Ehegerichte, selbst wenn beide Theile die Auflösung verlangen, bewilligt werden, und wenn keine genügenden Gründe der Aufhebung vorhanden sind, findet ein Zwang zu Vollendung der Ehe durch kirchliche Trauung statt 2).

¹⁾ In einem Urtheile des Raths von Zürich von ca. 1530 (Erkenntniß-buch, Gest. 11, 495, f. 238) wird von Franz Diener und Anna Brülein von Neßlingen im Thurgau gesagt, daß sie einander "usrecht und warlich zur Ghe genommen, den Benschlaf vollbracht, volgends mit offenlichem filchgang zu bestätigen understanden" (unternommen). Wegen jest erst entdeckter Verwandtschaft wird der Kirchgang gehindert und die Sache an das Chegericht gewiesen, welches die Ghe zu Unfrästen erkennt. Der Rath als Appellationsinstanz ändert das Urtheil, weil schon eine Schwängerung geschehen, und erkennt, es solle eine Che sein und sie sollen diese Ghe mit dem kilchgang bestätigen.

²⁾ Der Zwang kann ein indirekter durch Gefängniß, Buße, Androhung von Landesverweisung sein, oder auch, besonders in dem Falle bereits ersfolgter Schwängerung, ein direkter durch Trauung auch gegen den Willen des Betreffenden. Leu, Eidg. Stadt: u. Landr. I, 325, sagt: "An andern

So sagt das Zürcher Ehemandat von 1596: "Wenn die Pfarrer, Untervögte, Ehegaumer und andere Geschworne auf der Landschaft vernehmen, daß iro zwei einander die Ehe zusgesagt und volgends einandern glych ledig sagen wellend, sollen sie hierzu nit schwygen oder sölliche sachen usheben helssen, sons dern das bei ihren Eidspflichten dem Chegericht zu wissen thun."

Ueber zulässige Trennungsgründe speciell mit Bezug auf Verlobung ist in den ältern Zürcher Shemandaten nichts zu finden, und daraus wohl zu schließen, daß was über Scheidung der Che gesagt wird, auch auf die Verlobung Anwendung findet. Später tritt einige Milberung ein. Das zürchersche Ehe= gerichtsbuch von 1698 bestimmt: "Ueber Aufhebung öffent= Licher Cheverlöbnisse sprechen die Cherichter. Wenn Privat= personen solches unterstehen, werden sie nach Befinden ge= Durch beider Theilen Widerwillen kann eine Chever= Lobniß nicht aufgehebt werden, weil sie in Gottes Namen an= gehebt ist und durch solche Aushebung eine rechtmäßige Ver= bindung aufgelöst und Aergerniß in der Kirche gegeben wird. Wenn aber zwischen den Verlobten tödtlicher Widerwillen und Feindschaft entsteht, da keine Versühnung zu hoffen, hebt man billig das Cheband auf." Auch die Gründe, welche das einseitige Begehren einer Aufhebung rechtfertigen können, die etwas weiter gehen als die Scheidungsgründe, werden hier aufgezählt und dabei wird in Nebereinstimmung mit der allgemeinen kirchenrechtlichen Theorie gesagt: "Sponsalia oder Eheverlobuus ist nicht so start verbunden als eine wirklich eingesegnete und mit

und auch an hiesigen Orten geschieht oft, daß wenn der eine Theil das Jawort nicht von sich geben will, solches durch einen Stadtsnecht mit Hinunterdrückung des Hauptes alsein Zeichen der Bejahung oder in anderm Weg verrichtet wird." Die Ehegerichtsordn. v. Glarus u. Appenzell A. Rh. lassen die Einsegnung in einem solchen Fall vor versammeltem Ehegericht geschehen. Um solchen Zwang eher zu begreisen, muß man vor Augen haben, daß nach damaliger Aussassiung die Berlobung bereits Cheschließung, die Trauung nicht selbständige Consenserklärung, sondern Vollziehung und Bestätigung bereits geschlossener Ehe ist.

ehelicher Beiwohnung vollführte Ehe. Denn obwohlen der Consens oder die Einwilligung beider Theile eine Ehe macht, so ist doch der Brautstand nur ein angehebter Ehestand, und ist eine Braut nur eine verhoffte, verheißene und künstige, nicht aber eine wirkliche Ehesran, daher auch die Scheidung der Eheverlobten viel leichter ist als wirklicher Chelente" 1).

Die Genfer ordonnances ecclesiastiques fagen: "Que depuis qu'il appert d'une promesse faite entre personnes capables, le mariage ne soit point rescindé sinon pour deux cas, à savoir, quand il se trouveroit par probation suffisante, qu'une fille qui auroit été prise pour vierge, ne le seroit pas, ou que l'une des parties auroit maladie contagieuse en son corps et incurable"²).

In dem plaid de Lausanne von 1618, A. 6. 7 sind die Gründe für Aufhebung einer Verlobung den Chescheidungs=gründen völlig gleich gestellt und beschränken sich auf Unver=mögen, Chebruch und Aussatz.

¹⁾ Auch die Basler Chegerichtsordnung von 1717, A. 33 ff., läßt Auflösung aus eigener Sewalt nicht zu; Entscheid des Chegerichts muß immer eintreten. Eine Scheidung wird gestattet, wenn einer Parthei "nach gethaner Berlodniß ein so merklicher Unfall zustehen würde, daß die andere ohne Leibes – oder Seelengesahr oder ohne gänzlichen oder sonst großen und unerträglichen Berlurst ihrer zeitlichen Fortun dem andern Theil nicht beiwohnen und man also nichts anderes dann eine unglüchselige und ärger- liche She in das künstige vermuthen möchte."

²⁾ Beza de repudiis et divortiis (Ausg. v. 1573, p. 160) hiemit übereinstimment: "Eorum quæ diximus hæc summa est: vera justaque sponsalia non magis quam consummata conjugia dissolvi posse, ut hic quoque valeat illud Domini dietum, quod Deus conjunxerit homo non separet, nedum ut vel mutuo utriusque consensu vel alterius voluntate rumpantur. — Quædam quum initio valerent postea non tam ab hominibus quam a Deo ipso dissolvuntur, ut si adulterium sponsus vel sponsa commiserit, si fidelem deseruerit infidelis, si virgo non erat quæ pro virgine fuit desponsata, si furor aut alius morbus perpetuus et insanabilis — sponsalibus supervenerit." — Auch in ben ordonn. eecles. von 1576 hält Genf noch mörtlich an bem frühern Rechte fest.

Bei doppeltem Cheversprechen soll nach dem Zürch. Ehezgerichtsbuch von 1719 das zweite ungültig sein, dem unschuldigen Theil die Gebühr gesprochen und der Verbrecher nicht allein um den doppelten Cheschimps, sondern auch an Leib und Sut gestraft werden. Auch die Baslerehegerichtsordnung von 1717, A. 19 ff., gibt dem ersten Cheversprechen, selbst wenn dem zweiten der Beischlaf nachgesolgt ist, den Vorzug, falls der anz dere Theil dasselbe aufrecht halten will. Ist das Letztere nicht der Fall, so soll das zweite Cheversprechen vollzogen werden und jedenfalls tritt Strafe und Verpflichtung zu Schadenersatz ein.

Eine Folge der Auffassung der Verlobung als Eheschlies ßung ist auch die Anerkennung des ehlichen Standes und der Erbsähigkeit der sogenannten Vrautkinder, d. h. der Kinder, die nach gegebenem Sheversprechen erzeugt worden sind, ohne daß Vollendung der She durch kirchliche Tranung zu Stande gestommen ist. In unsern ältern Rechtsquellen ist davon wenig die Rede'); aber es kann um so weniger ein Zweisel bestehen, daß in Uebereinstimmung mit der in Deutschland bis in's 18. Jahrh. hinein geltenden gemeinen Theorie und Praxis') den Prautkindern dieses Necht von den resormirten Ständen ursprünglich wohl allgemein eingeräumt worden sei, als es

¹⁾ Aus der Praxis kann z. B. ein Erkenntniß des Zürcher. Nathes von 1541 angeführt werden, wornach in einem Spezialfall ein Kind als ehlich geboren anerkannt wurde, obschon nur bewiesen wurde, daß Dater und Mutter desselben, die in Luzern gewohnt, zusammen Haus gehalten haben und als Gheleute betrachtet worden seien, nicht aber, daß sie nach christlichem Gebrauch und altem Herkommen "mit einander zu kilchen und straß gangen sigind." Der plaid de Lausanne von 1618 sagt in A. S: "Advenant qu'après les promesses de mariage — il advienne que l'épouse se trouve enceinte depuis leurs siançailles et après les promesses de mariage et qu'elle le puisse assurer par serment, l'enfant qui en naitra, sera reputé pour légitime et par conséquent heritier ou coheritier de ses père et mère encore quiceluy son père seroit décédé devant les épousailles."

²⁾ S. Friedberg, S. 293 ff., S. 299 ff. Sohm, S. 279.

auffallender Weise ungeachtet der nun gänzlich veränderten Aufsfassung der Verlobung heutzutage noch in einigen Kantonen erhalten geblieben ist. Die praktische Wichtigkeit des in der That nun anormalen Satzes ist gerade in neuerer Zeit, seit den Cheversprechen die Vollziehung der Che nicht mehr so regelmäßig und schnell nachfolgt wie früher, viel größer geworden, als sie früher war.

Endlich ist auch ein dem Erbrecht der Ehegatten nachsgebildetes gegenseitiges Erbrecht der Verlobten hie und da, so besonders in Zürich in und Slarus in auch mit Veschränkung, im Vestande sich erhalten.

Betreffend die Form der Verlobung will das Mandat von 1525 Art. 1 der Anerkennung der Gültigkeit auch ganz formlos und heimlich erklärten Consenses entgegen treten und die in dieser Hinsicht so fühlbar gewordenen Uebelstände des kanonischen Nechtes beseitigen. Die Schwierigkeiten, welche die Auffassung der Ehe als eines Sakramentes hiebei bringt, die von dem Tridentinischen Concil erst nach langen Verhandlungen überwunden wurden, waren für die reformirte Kirche nicht vorhanden, und die gleichsörmige Aufnahme des neuen Artikels von allen reformirten schweizerischen Ständen, sowie die Beisbehaltung desselben in den spätern Revisionen bis Ende des 17. Jahrh. zeigt am besten, daß seine Bestimmung dem Besdürsniß und der bestehenden Sitte entsprochen hat. Die Verlobung soll in Gegenwart mindestens zweier, zu vollem glaubwürdigem

¹⁾ Stadt u. Landerbrecht v. 1716, Thl. II, § 3. Der überlebende Verlobte erbt neben den gegebenen Geschenken 1,10 der Verlassenschaft des verstorbenen Theils. Und wenn die Trauung "über alles Citiren und Beschlen" innert Jahr und Tag nach der letzten Citation nicht ersolgt und die widerspänstige Person dann stirbt, soll der unschuldige Theil "wie ein Chegatte erben."

²⁾ Glarus, Landbuch 548. Wenn die eine der versprochenen Personen innert Jahr und Tag sterben würde, soll die überlebende nach Landsrecht erben mögen.

Zengniß befähigter Männer geschehen 1). Welche Wirkung eine Verlobung habe, die dieser Form entbehrt, wird nicht bestimmt gesagt. Es würde nahe liegen, Ungültigkeit derselben anzusnehmen und die vorgeschriebene Form als wickliche Solennitätssform aufzusassen. Allein A. 5 des Mandats, der für den dasselbst erwähnten Fall die Kundschaft nur, wenn die Verlobung geläugnet wird, verlangt, läßt schließen, daß die Bestimmung nur für den Fall der Bestreitung des Verlöbnisses bindende Beweisvorschrift ist 2). Doch wird immerhin, wie ein Mandat von 1596 bestimmt erklärt, verlangt, daß die Zeugen bei der Verlobung selbst persönlich anwesend gewesen seine und nicht etwa bloß nachträglich davon Kenntniß erlangt haben. Es muß eine von den Verlobten vor zuverlässigen Zeugen geschehene ausdrückliche Erklärung bewiesen werden.

Die im 16. Jahrh. wenigstens in Zürich bestehende Sitte, wie Verlobungen gewöhnlich vollzogen wurden, wird von Lavater in der Schrift de ritibus et institutis ecclesiæ Tigurinæ von 1559 bezeugt. Sie wurde zwar nicht zum Gesetze erhoben und konnte sich schon im Laufe des 17. Jahrh. in dieser Weise nicht mehr erhalten; aber die gesetzliche Vestimmung steht

¹⁾ Der plaid de Lausanne, A. 6, versangt deux hommes de bien ou quatre femmes sans reproche als Zeugen.

²⁾ Damit stimmt auch ausdrücklich das Baslermandat von 1529: "Bir wöllend, das die, so sich in die Ee begeben, ossenklich im bysin diderber lüten, als zum wenigsten in gegenwertigkeit zweier frommen mannen handeln und den stand der ee zusagen; dann wo zwo personen in winkeln sich mit einander versprechen und darnach der ein teil leugnen würde, wo kein kundschaft dargethan, nüt gesten." Ebenso plaid de Laus., A. 9. Die Genser ordonn. eccles. sagen: "Si quelqu'un tire une partie en cause allegant promesse de mariage, sinon qu'il y eut deux témoins gens de dien et de donne renommée, que le serment soit déséré à la partie désendante et qu'en le niant elle soit absoute." Die Berner Chorgerichtssatung von 1667 hat noch wörtsich die Bestimmung des Restormationsdesretes, während das Zürch. Chegerichtsduch von 1719 Beweisdurch Kundschaft, Psand oder Schrift zusäßt.

both ohne Zweifel in Beziehung zu berselben. Lavater berichtet: "In contrahendis sponsalibus hæc fere servatur consuetudo. Conveniunt tam sponsi quam sponsæ parentes, cognati ac affines, et tractant de sponsalibus. Quibus in literas relatis, si adest verbi minister, procumbentium (in medio suorum choro) sponsi et sponsæ manus connectit et solennibus verbis conjungit. Si non adsit verbi minister, facit hoc honestissimus quisque ex toto illo coetu. Sequenti mox die vel elapsis aliquot diebus (prout cuique commodum est) pompa novi conjuges deducuntur in templum").

Die Anwesenheit eines Geistlichen und seierliche von demsselben ausgesprochene Bestätigung der Verlobung war hiernach zwar nicht nothwendig, aber kam häusig vor. Für die rechtsliche Wirkung wurde als wesentlich die Anwesenheit zweier Zeugen der Sitte entnommen²).

¹⁾ Uebereinstimmend hiemit ist die Kirchenordnung von Straßburg von 1598. S. Sohm, S. 210 ff. 245.

²⁾ Die Baster Chegerichtsordnung von 1717, A. 3 (Bast. Rechtsg. 1, 672) sagt: "Wir sehen gern, daß die hiebevor bei Uns gewohnte Chetage, da in Gegenwart ehrlicher Gezeugen, auch etwan eines Predigers, die Partheien das Cheversprechen gegen einander heiter bezeugt, darüber von den Chebedingnuffen das nöthige abgeredt und von gegenwärtigen Personen die Glückwünschung empfangen worden, als eine Anständigkeit bei unsern Burgern und Underthanen jedoch mit Abschneidung der Mahl= zeiten auch alles andern Ueberflusses und unzimlicher Rosten wiederumb in Nebung gebracht murden." Von Ringwechsel ist in den Gesetzen nicht die Rede; er wird aber nach der Sitte, wie noch heutzutage, bei der Ber= lobung und nicht erst bei der Trauung vorgenommen worden sein. Ein Haftgeld findet sich in der Ehegerichtsorbn. von Appenzell A. Rh. v. 1655 erwähnt: "Ein rechtmäßig aufrecht Cheversprechen soll heißen und sein, wenn eine Mannsperson zu einer Weibsperson also spricht: "Dis gib ich bir ober dis bring ich dir auf die Che, daß du mein ehlich Hausfrau seiest vor Gott und ber Welt und zu bessen Bestätigung gib ich bir bis Gelb zu einem Saftpfenning." Die Glarner Chegerichtsordn. nennt biefes Saftgeld ben Grongulben.

Noch in anderer Beziehung hatte das kanonische Recht Bültigkeit eines heimlichen Verlöbnisses anerkannt, und die weltliche Gesetzgebung, wie dieß oben gezeigt worden, sich so weit es von ihr geschehen konnte bemüht, die daraus entsprin= genden Uebelstände zu heben. Setzt wurde es möglich gründlicher zu helfen. Die Verlobung, welche ein Kind, seizes aus eigenem Antrieb ober durch Anstiftung dritter Personen, ohne Zustim= mung der Eltern, Großeltern oder des Vogtes eingeht, soll nach A. 2 des Mandates von 1525, wenn letztere es begehren, ungültig und kraftlos sein 1) und zudem soll für solche Miß= achtung der elterlichen voer vormundschaftlichen Autorität Strafe eintreten. Hiefür wird aber, damit die Che nicht zu sehr erschwert würde, eine an sich willfürliche, nicht mit dem Aufhören der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zusammenfallende Grenze bestimmt, und diese zuerst auf das 19., dann meist 2) das 20: Jahr bei Knaben, das 18. bei Mädchen gesetzt. bis dahin für eine Verheirathung nicht gesorgt worden, so hat das Kind freie Hand3). Doch läßt Basel auch in diesem Kalle Enterbung des ungehorsamen Kindes zu, und wo Verpflichtung besteht dem sich verheirathenden Kinde eine dos zu geben, wie in Bern und Neuenburg, bleibt dem Entscheide der Obrigkeit vorbehalten, ob sie auch bei einer gegen den Willen des Vaters

¹⁾ Die biblische Grundlage hiefür gibt II. Mos. 22, 17 und IV. Mos. 30, 6.

²⁾ Bern sett überhaupt das 20. Jahr, und nach diesem Vorgang auch Quisard's contumier de Vaud, III, 1, 1 (bse. Ischr. XV, Rq. S. 43) und der contumier de Grandson, A. 289. 290. Genf bestimmt das 20. und 18. Jahr.

³⁾ Wie versucht wurde diese Bestimmung zu umgehen, kann das Z. Mandat von 1526 über Einsührung von Kirchenbüchern zu Einschreibung der Tause und der kirchlichen Bestätigung der Ehe zeigen. Es heißt hier: "Es wirt gut am Geegericht, das man das allter der knaben und töchtern allwägen eigenlich wüsse. Dann es begipt sich dick, das vatter und muter die Kind jünger wöllend machen, dann sy sind, damit sy die bezogene Gehinderen mögind." (Bullinger, Resorm.-Chron. I, 381.)

erfolgenden She zu geben sei. Genf behält für diesen Fall Untersuchung und Bewilligung des consistoire vor 1). Steht ein Kind weder unter väterlicher noch vormundschaftlicher Sewalt, so fallen solche Beschränkungen von selbst weg. A. 5 des Mandates von 1525 bestätigt dieß ausdrücklich, und von Interesse ist hier besonders, daß, was sich sonst nirgends bestimmt sindet, das zu gültiger Verlodung erforderliche Alter für den Knaben auf 16 Jahre, für das Mädchen auf 14 Jahre gesetzt wird. Zwang eines Kindes zur She durch Eltern oder Vorsmünder wird überall ausgeschlossen, von Zürich mit sehr bestimmten und Strase androhenden Worten, während Basel mehr abrathet als verbietet 2). Bern, Neuenburg und Senf behalten auch vor, daß wenn einem Kind eine gute Wahl eröffnet worden und es statt dessen eine schlechte trifft, die Verpslichtung eine Aussteuer zu geben dahin fällt.

Den besten Commentar zu diesen Bestimmungen gibt. Bullinger's Schrift vom christl. Eestand, f. 11 ff:

"Und nimpt mich wunder was doch der Pähstleren bücher und geleerten gedacht habend, do sy geleert habend, die Be-willigung beider Eelüten heffte allein und mache die eelich zussammenfügung, der Eltern willigung sye ouch wol gut darby; doch wenn sy zwen einanderen bewilliget und genommen habend, so sye es ein unauflöslich band und mögind die eltern sy zwen

¹⁾ In der Westschweiz wird überhaupt, wenigstens später, der elterslichen Gewalt mit Bezug auf Heirat der Kinder stärkeres Recht eingeräumt. Der plaid de Lausanne von 1618 verlangt unbedingt Zustimmung der Eltern, der code d'Aigle für alle Kinder unter 25 Jahren. In Neuensburg wird durch das Gesetz von 1748 die Grenze für das Ersorderniß der elterlichen Zustimmung von 19 auf 22 Jahre verlegt.

²⁾ Ehegerichtsordn. von 1533, A. 15: "Es sollend ouch die ältern und vögt so vil müglich verhüten, daz sy ire kind wider derselben willen nit in die ee zwingend, in ansehen die gezwungene ee vil unraths bringt, eebruch gebirt und vil schadens davon erwachsen mag." Bestimmter gestattet die Ehegerichtsordn. v. 1717, A. 11, ein solches erzwungenes Eheversprechen "zu Unfrästen zu erkennen."

nit mer von einandren trennen. So doch alle recht, die natür= liche, göttliche vorab und menschliche der Eltern Bewilligung zu irer kinden Ge erfordernd, also gar daß sy das zusagen, das hinder den Eltern beschehen ist, nützid gelten lassen, ja deren kinden, so zu iren jaren noch nit kommen und noch in der eltern gewalt stond. — Die winkeleen, die nit rechtlich nach den ge= satten bezogen, sind je und je verworffen gewesen, und sy habend nie niemants dann unwissenden oder bösen lüten gefallen. Dann merteils werdend so up anfachtung gemacht und bubern, falsch und betrug ist merteils die undertragerinn, verreden und in worten fahen das band. Vil wird zewegen gebracht mit kupp= leren, trunkenheit, mit schenkinen und verheißungen, dadurch ein jung unwüssend volk im grund verfürt und verderbt wird. Söllichen den zaum lassen und allen gewalt übergeben, ist grad den unsinnigen das schwert lassen und dem kind das messer geben, ja auch die Ee schmähen und schenden. —

Heben oder mißbruchen und die kind underston ze zwingen oder sy gyts oder liederliche halben hingon lassen und versumen. — In Summa, die riemen söllend hie glych lang syn, also wie die kinder uff die eltern sähen und sy nit frävenlich verachten und verschupsen, also söllend die eltern ire kind nit jämerlich versetzen oder boslich und liederlich versumen. Gute gesatzt, rechte obern, gottessorcht und bescheidenheit werdend hie das mittel wol träffen."

Die in die Gesetzgebung oft übergegangene Theorie und Praxis der deutschen protestantischen Kirche hat dem kanonischen Rechte die bedeutende und wenig principielle Concession gemacht, daß heimliche, ohne Zustimmung der Eltern geschlossiene Verlöbnisse durch den Beischlaf der Verlobten zur vollsgültigen She werden.). Es fragt sich, wie die Schweizerischen Shesatzungen sich hiezu verhalten.

¹⁾ Friedberg, S. 209. 225—227. 261. 284. Sohm, S. 207.

Das Mandat von 1525 sagt in A. 6:

"So aber einer ein Tochter, Magd oder Jungfrau verselt, geschmächt oder geschwecht hette, die noch nit vermählet were, der sol iro ein Morgengab geben und si zu der Ee han. Wend ims Vatter und Muter, Vögt oder Verwalter nit Ion, so sol der Secher die Tochter ußstüren nach der Oberkeit Erkanntnuß. Und ob jeman sich der andern gesarlich und zu Ussatz berümen wurd und sich sömlichs offenlich ersunde, das sol hoch gestraft werden."

Dieser Artikel ruht auf der Mosaischen Gesetzgebung und ist eine getreue Wiedergabe von II. Mos. 22, 16. 17. Er brachte aber in der Praxis so viele Uebelstände, daß er bald wesentlich modisicirt werden mußte, und die Chesatzungen von 1533 setzen an Stelle desselben solgenden, in die Gesetze auch der andern resormirten Kantone übergehenden und während dieser ganzen Periode nun stehen bleibenden Artikel:

"Ms dann die vorige satzung vermocht, wann einer ein tochter oder jungfrowen schwechte, das er iren ein morgengab geben und si zur Ge haben folte, und aber uf Gferden und Uffatz der frechen unverschampten Töchtern, so den Knaben hie= durch zu vil Reizung und Anlaß geben, vil Unradts, Zants, Schand und Jrrung bermaß gefolget, daß unsere Gerichter ouch die biderben Eltern täglichs damit bemüht und befümbert und manigem Biderman sin Sun wider synen willen überfürt und ungehorsam worden, sölichen Gerben vor ze sin und damit ouch die Meitli irer Eren dest behutsamer belibend, so ist soliche Satzung uß eehaster Notdurft geendert und uf die Maß erlütert, das nemlich die für ein rechte erbare Juntfrow und Tochter geachtet und gehalten werden, die eins erbarn züchtigen Wandels und guten Lümbdens ift, ouch feim Jüngling noch Man sines Willens gestattet, er habe ir dann zevor vor zweien erbarn unversprochenen Mannen, die nit Kuppler noch arawönig in der Sach sigent, ufrecht und redlich mit Hand und Mund die Ge zugseit und versprochen; dann weliche sich überreden lassen

und eine über das zu Willen wurde one Abforderung und Bestätigung der Ee, so sol die Ee nit hasten noch den Knaben binden, sonder si die Schmach an ir selbs han und er iren dabi deßglich des Wagthumbs halb nützit schuldig sin; dann soliche für kein Junkfrow geacht. Doch solle der Knab nach Erkanntniß eins Naths umb söllichen Fräsel, nachdem si den Handel sindent, gestraft werden. Will er sich aber gut Willens ungenötet mit iren verelichen, das mag er thuon und soll dann der Straf ledig sin."

Man gelangte also durch die wohlersundene Interpretation, was eine wahre Jungfrau sei, ohne den biblischen Grund offen aufzugeben.), zu einer sehr wesentlichen Beschränkung der frühern Satzung, die nun eine direkte Antwort auf obige Frage gibt. Ist dem Beischlaf eine förmliche Verlobung, die auf gesetzliche Weise bewiesen werden kann (Abforderung und Bestätigung der Ehe hier genannt), vorhergegangen, so soll die Ehe gelten und ihre Vollendung durch Trauung kann verlangt werden. Von einem Rechte der Eltern oder des Vogtes die Ehe ungültig zu

¹⁾ Aehnlich murde verfahren mit Bezug auf Chehinderung wegen Verwandtschaft. Das Mandat von 1525 bestimmt: "Die Ge zu beziehen ober amachte Ge wie recht ist und obstatt sol hin für nüt mer hindern noch zertrennen, keinerlei Grad, Glid noch ander Sachen, denn die in der göttlichen Gichrift Levit. 18 flarlich ußgetruckt werden." 1533 aber wurde ben Tafeln Mosis ein obrigkeitliches Verbot der Heirathen bis und mit bem britten Glied (Geschwisterkindskinder) beigefügt, weil besonders aus Ghen von Geschwisterkindern "vil Nachred, Ergerniß, Unwillen, Schand und Abschühens bi uns und unsern Nachpurn entstanden, die bestmer Gröwels ab göttlichem Wort und unserm christenlichen Glouben und Fürnemen empfangen." Ebenso wurde als Chescheidungsgrund in dem Mandat von 1525 junächst der Chebruch anerkannt, dann aber schon hier beigefügt: "Größer Sachen, benn Chebruch, als so einer das Leben verwürkte, nit ficher vor einander wärend, Wütende, Unfinnige, mit Hureren Troten, ober ob eins das ander unerloubt verließe, lang uß wären, ußsetig und derglichen — mögent die Richter erfaren und handlen, wie si Gott und gestalten der Sachen werdend underwisen."

machen ist nicht mehr die Rede, und dieses Stillschweigen muß wohl darauf schließen lassen, daß ein solches Recht hier nicht mehr besteht, und somit allerdings die elterliche und vormundschaftliche Autorität in diesem Falle sehr wesentliche Schwächung erleidet. Immerhin ist Voraussetzung eine össentliche Verlobung und muß firchliche Trauung nachträglich noch hinzukommen, so daß der Eingriff in das Princip nicht so bedeutend ist wie das Recht der deutschen protestantischen Kirche ihn zuläßt. Auch droht ein Zürch. Ehemandat von 1596 solcher Umgehung des Nechtes der Eltern und Vögte besondere Strafe an. Es heißt hier:

"Damit die vornaher der verfelten töchteren halb gemachte, dem göttlichen Nechten ganz gemäße Satzung by iren trefften belyde, lassend wir es in dem fal einfalt by dem beruwen, namlich, das wenn ein knad ald wittling eine unverlümddete tochter verselt, und sy ir eeliche ansprach luth der satzung mit gnugsamer khundtschafft erwysen mag, er sy zur Ee und ehren haben soll, es gedind syne elteren und Vögt den willen daryn oder nit. Woveer und aber etwen junge lüth gesahrlicher wys, mur das sy einandern glych wider irer eltern willen überkommen mögind, etnanderen die Ee zusagen und den byschlaf thun wurdint, in sölichen sälen sollind die eltern und vögt gwalt haben, von söllichen ungehorsamen fressnen kinderen hand abzethund, und man denselben weder heimbstür noch ander gut ußhin ze geben schuldig syn, ouch sölliche personen umb ir ungehorsam jederzyt nach gstaltsame der sachen gebüßt und gestraft werden").

Bullinger (vom chriftlichen Eestand, f. 14) spricht zwar von diesem Fall nicht ausdrücklich, sondern von schon länger bestehender Ehe, aber was er hierüber bemerkt, läßt doch darauf schließen, daß er der Macht der geschehenen Thatsache sich ebensfalls fügen will. Er sagt nämlich:

¹⁾ Ausdrücklich wird auch nach den Ehegerichtsordnungen von Glarus von 1631 und Appenzell A. Rh. von 1655 in diesem Falle den Eltern und Bögten das "Zugrecht" versagt.

"Es vermeinend jetzund etsich, ire Een spend nit Een, diewyl sy die vorlängst wider der Eltern willen bezogen habind und söllind sich darumb trennen von iren Eegemächten. Söliche aber söltind gedenken, das sy von den Eltern nit getrennt sind und das deshalb iro Ee ein rechte Ee ist und das inen die elteren mit der zyt versünet sind. Und ob schon das nit beschähen, das sy doch ofsentlich nach dem bruch gemeiner rechten in die Ee yngelassen, zesamen gegeben, by einander eelich gewonet, kinder gehebt und alle eeliche recht geübt habend. Darumb sy billich in der Ee blyben und sich aller gottessforcht klyßen söllend."

Um so schärfer betont bagegen Beza (de repud. et divort. 164—170) im Gegensatz namentlich auch gegen das Trident. Concil die Ungültigkeit solcher Ehe, wenn die Eltern nicht etwa nachträglich eingewilligt und für ihren Widerspruch gerechten Grund haben. "Huic matrimonio — sagt er — deest quod præcipium est nempe Dei auctoritas (quoniam videri non potest Deus conjunxisse quos neglecto ipsius æquissimo mandato intemperans et effrænis cupiditas conciliavit) ac etiam legitimus consensus, quum ii qui sui juris non sunt, consensisse videri non possint").

Von der im kanonischen Nechte so sehr geltend gemachten Unterscheidung der sponsalia de futuro und de præsenti sinden sich in den resormirten Chesatzungen nur noch einige schwache Spuren ohne rechtliche Bedeutung²). Es mag dieß mit zur

¹⁾ Später wurde das Recht der Eltern und Großeltern, von Kindern unter 20 resp. 18 Jahren ohne ihre Zustimmung versprochene Ehen zu hindern, wieder unbedingt anerkannt. So nach dem Zürch. Shegerichtsbuch v. 1698 und der Basler Ehegerichtsordnung von 1717, A. 8. 13 (Basl. Rechtsq. I, 674). Dagegen soll nach der letztern, A. 16, wenn ein Kind weder Eltern noch Großeltern hat, ein ohne die Zustimmung der Bögte gegebenes Eheversprechen gültig bleiben, wenn bereits der Beischlaf dazu gekommen. Strase bleibt vorbehalten.

²⁾ So enthält z. B. das Zürch. Chebruchsmandat v. 13. Dec. 1526 ben Satz: Wenn ein Ehegatte vor förmlicher Scheidung "eigens gewalts einem andern fünftige Ee verspräche oder gegenwärtige Ee zusagte (der

Bestätigung von Sohm's Behauptung dienen, daß im wirklichen Leben diese Unterscheidung feinen rechten Boden gehabt habe. Nur für eine Art von Verlobung sind alle die angeführten gesetzlichen Bestimmungen gegeben und nirgends wird gesagt, daß für verschiedene Arten von Verlobungen auch verschiedenes Bedingte Verlobungen und Verlobungen Unmündiger, gelte. deren Unterscheidung als sponsalia de futuro reellen Boden hätte haben können, kamen gar nicht oder doch so selten vor. daß man nicht für nöthig fand dafür etwas Besonderes zu bestimmen. Wenn das Zürcher Chegerichtsbuch von 1698 ohne frühern Vorgang die Bestimmung aufgenommen hat: "Die Cheverlobnussen für das fünftige, wann Minderjährige ver= sprochen werden, können, wenn die jungen nicht einwilligen, aufgehoben werden," so scheint das mehr ein der gemeinen Nechtslehre entnommener theoretischer Ausschmuck als ein Satz von wirklich praktischer Bedeutung zu sein1). Die Genfer ordon. ecclesiast. bestimmen ausdrücklich, daß nur unbedingte Cheversprechen als solche anerkannt werden sollen 2), und daß Väter und Vormünder keine Verlobung für die Kinder oder Mündel schließen dürfen, bis diese das Alter eigener Zuftimmung zu dem Versprechen erreicht haben 3).

Entwurf sagt hiefür: ober elichen verhyrathe) und lybliche Beschlafung daruf volgte, so soll doch sollichs nit für ein Ge sondern für ein Gebruch gerechnet und gestraft werden."

¹⁾ Aehnlich entnimmt die Basler Chegerichtsordn. v. 1717, A. 17, der gemeinen Theorie den Sat, daß bedingte Cheversprechen zulässig, und wenn der Beischlaf dazu gekommen, auch ohne Erfüllung der Bedingung zum Vollzuge gebracht werden sollen.

^{2) &}quot;Combien qu'en pourparlant ou devisant du mariage il soit licite d'y adjouster condition ou reserver la volonté de quelqu'un; toutes fois quand ce vient à faire la promesse, qu'elle soit pure et simple, et qu'on ne tienne point pour promesse de mariage le propos qui aura été sous condition."

^{3) &}quot;Que les pères ou curateurs n'ayent à faire contracter mariage à leurs enfans ou pupiles, jusques à ce qu'ils soyent venus en âge de le confermer." Wenn Beza in ber Edrift de repud. et divort.,

Durch die Verlobung wird nach der zu dieser Zeit noch herrschenden Auffassung die Ehe bereits geschlossen, mit ihr nimmt die letztere ihren Anfang. Aber die vollen Wirkungen der Che, die Lebensgemeinschaft, die Vormundschaft des Che= mannes, das eheliche Güter= und Erbrecht beginnen damit rechtlich noch nicht. Es muß noch ein weiterer Aft hinzufommen, und dazu wird nunmehr — verschieden von dem früheren Rechte - durch gesetzliche Bestimmung die kirchliche Trauung Die Che foll durch öffentlichen Kirchgang bestätigt werden; so lange dieß nicht geschehen ist, werden ihre vollen rechtlichen Wirkungen nicht anerkannt und ehliches Zusammen= leben wird nicht gestattet. Das unterscheidende Kennzeichen von Concubinat und She wird nun nicht bloß die Verlobung, son= dern hauptsächlich, was noch mehr in die Deffentlichkeit hinaus= tritt, die firchliche Trauung. Diese wesentliche Veränderung wurde möglich durch die Vereinigung staatlicher und kirchlicher Gewalt in der jezigen Gesetzgebung!) und sie ist zugleich der beste Ausdruck der damaligen engen Verbindung von Staat und Kirche und der Voraussetzung, daß die beiden großen Verbände die gleichen Personen in sich schließen. Die neue Bestimmung wurde eingeführt durch nachfolgenden A. 7 des Z. Mandates von 1525, der gleich den übrigen Artifeln in die Ehemandate der andern reformirten Stände überging:

"Item Argwon, Hinderred, Betrug zu vermiden, so wellend wir, das ein netliche Ge, die rechtlich bezogen ist, offenlich in

p. 6 ff., dennoch die Realität der Unterscheidung von sponsalia de futuro und de præsenti je nach den gebrauchten Worten behauptet (discrimen illud verborum in præsens vel in futurum tempus conceptorum ego quidem minime inane esse puto), so geschieht dieß in rein theoretischer Weise vom Standpuntt des Kömischen Rechtes aus. Sponsalia de futuro sind nach ihm ein bloß obligatorisch wirfendes Versprechen fünstiger Cheschließung im Kömischen Sinne.

¹⁾ Die beutsche protest. Kirche konnte erst später, im Laufe bes 16. Jahrh., den bestimmten Sat durchsetzen, daß die Vollendung der Ehe nur durch die kirchliche Trauung geschehe. Sohm, S. 209. 232 is.

ber Kilchen bezügt und mit der Gemeind Fürbitt zesammen werde gegeben. Auch sol ein jeder Pfarrer sömlich Personen all anschriben und uszeichnen, und keiner dem andren sine Understhanen zuosüren one sine Gunst und offenlichen kuntlichen Willen." Ergänzung fand diese Bestimmung durch ein serneres auf Tause und She bezügliches Mandat von 15271), welches die Führung von Kirchenbüchern anordnete. Es wird hier gesagt, es sollen die Pfarrer die Namen derer, "die ir Se mit dem kilchgang offnend," in ein Buch einschreiben, und als Grund hiesür angegeben: "es wirt gut die bezognen Se vor der kylchen bestät anzuschryben, das man wüsse, wer eelich by einandren sitze oder nitt. Und welche dann inn Seren nit by einandren sitzend, das man dieselben möge tryben zu dem kylchgang oder von einandren."

Diese gesetzliche Vorschrift des Kirchgangs hatte die, wie früher gezeigt worden, als kirchliche Sitte schon längst bestehende kirchliche Tranung zur Grundlage und war nur in so fern etwas Neues, als diese Trauung nun gesetzlich vor= geschrieben murde und rechtliche Wirkung erhielt. Dessen un= geachtet scheint die Vorschrift in Folge der in der Kirche ein= getretenen Zerrüttung, die auch durch die Reformation sich nicht so schnell beseitigen ließ, vielen Widerstand gefunden zu haben, und nur allmälig gelang es sie im Leben vollständig durchzu= Schon die angeführte Verordnung von 1527 über Rirchenbücher sagt im Eingang: "Es sind ouch ettliche pfaffen und Legen, die sich widerend die bezogene Ge mit dem kylch= gang zu bestäten." Und in dem großen Mandat von 1530 über gemeinen Kilchgang u. s. t.2) wird geklagt: "Es sind ouch etlich, die nach bezogner Ge lange zot on kilchgang by ein= andren sitzend, dardurch die gemennden nit wenig argwönig und geergert werden. Es wird darum neuerdings zum ernstlichsten

¹⁾ Bullinger, Reform.-Chronik I, 381. Auch in St. Gallen angenom= men (Keßler, Sabbata II, 75).

²⁾ Bullinger, Reformationschronif II, 277 ff.

geboten, das all und yede personen, so sich also mit einander vereelichend, sölich ir bezogne Ee mit offnem Kilchgang vor der Kilchen im bysin der nachpurschafft unverzoglichen offnen und bestäten. — Ob aber yemandts den Kilchgang etwas merklicher zyt hartnäckiger, gesarlicher wyß verziehen und den, über das er deß von dem Pfarrer und den Eegoumern ein mal, zwey mal ersucht, nit thun wurde, den sol der Pfarrer entsammt den Eegoumern unsern Eerichtern unverzogenlich leyden, damit die, was sich nach Christenlicher ordnung gebürt, wyter darinn handeln, und die ungehorsamen mit gebürlichen straffen anhalten mögend."

Ehlicher Umgang der Verlobten vor dem Kirchgang wurde zwar nicht als Unzucht bestraft, aber war doch untersagt 1) und

¹⁾ Schärfere Uhndung trat erft allmälig ein, am frühften nach ben Genfer ordonn. eccles.: "Que durant les fiançailles les parties n'habitent point ensemble comme mary et femme, jusqu'à ce que le mariage ait été béni à l'église à la façon des Chrétiens. S'il s'en trouve aucuns qui avent fait du contraire, qu'ils soient punis par prison de trois jours au pain et à l'eau et appelés au consistoire pour leur remonstrer leur faute." Die Neuenburger ordon. von 1550 jagen: "Chacun mariage doit être ouvertement confirmé et certifié devant toute l'église. avant que les deux parties hantent n'y conversent ensemble par copulation charnelle " Für Zürich zeigt Bullinger, vom chriftl. Geftand f. 59, wie schwer es hielt strengere Rucht einzuführen: "Nach abgeredter Getäding fol ber kilchgang und bywonung nit lang ufzogen werben, bamit ber bos nit etwan bojen samen bazwüschend sane. Da hat sich aber ber tujel nn= geflickt und vil bojer brüchen und sitten pngemischt; bann es ist an etlichen orten ein sträflicher bruch, das man grad uff die vermählung ein großen will und wiifts gefrag anrichtet und grad die selben nacht die zwei versprochnen Gemenschen zusammen legt, baruff erft nach etlichen wochen zur kilchen gat." Das in die spätern Cheordnungen (Zürich 1698, Basel 1717, A. 76 ff., Appenzell A. Rh. 1655, A. 14) aufgenommene Verbot, daß Bräute, die frühzeitigen Beischlaf begangen, bei Strafe weber Kranz noch Schapel (Bajel: Berlin Borten) bei ber Ginjegnung tragen burfen, bezieht fich gleichmäßig auf Källe bes Beischlafes vor ober nach ber Berlobung In Zürich wurde 1627 Buße von 10 F auf solchen frühzeitigen Beischlaf gesett. Nach bem Landbuch v. Appenzell J. Rh., A. 125 und ben Chesatungen von Appenzell A. Rh. von 1816 foll die Hochzeit jolcher Leute am Mittwoch, weil dieß fein Shrentag, gehalten werden.

es wurde zum Theil auch deßhalb bestimmt, daß die Tranung der Verlobung möglichst bald nachfolgen solle. Eine Frist von 6—8 Wochen sindet sich dafür meist ausdrücklich vorgeschrieben. Während dieser Frist sollte die öfsentliche Verkündung der Ehe von der Kanzel ein oder mehrere Male statt sinden. eine Bestimmung, die, so zweckmäßig sie auch war und so sehr sie auch schon früher in der katholischen Kirche wenn schon ohne bleibenden Ersolg eingeschärft worden, ebenfalls auf Widerstand stieß und in der Stadt Zürich z. B. erst 1612 vollständig durchgesetzt werden konnte. Man sträubte sich dagegen die Ehe immer so öfsentlich werden zu lassen.

Auch der kirchliche Akt selbst erhielt erst allmälig eine seiner Bedeutung angemessene feste Gestalt. Ein Zürcher. Raths=erkenntniß von 15373) sagt:

"Wiewohl unsere Herren nicht begierig sind jemand mit neuen Auflagen zu beschweren, so es aber mit dem Kirchgang und Bestätigung der Ehe bisher sast unordentlich zugegangen, also daß der mehr Theil am Morgen vor Tag oder sonst ohne alle Ordnung und Verkündigung göttlichen Worts geöffnet und eingesührt worden, welches unserm H. Glauben und fremden

^{1) 6} Wochen in Genf, Bern, Laufanne, in Zürich nach dem Ghezgerichtsbuch von 1698 7 Wochen, während die ältern Mandate ohne ausdrückliche Frist unverzüglichen Kilchgang vorschreiben (S. auch die über die Form der Berlobung bereits angeführte Stelle aus Lavater de ritibus et instit. eccl Tigur.), in Basel nach der Chegerichtsordnung von 1717 8 Wochen, Appenzell A. Rh. 1—2 Monate, Glarus 3 Monate. Die damalige furze Dauer der Zeit zwischen Berlobung und Trauung muß für Verständniß der Wirkung der Verlobung berücksichtigt werden. Die sörmsliche Verlobung war der Schlußaft oft schon während längerer Zeit vorshergegangener Verhandlungen und Vorbereitungen

²⁾ Zürcher Mandat v 1530: "Sölicher Kilchgang sol zum minsten zwürend nämlich des nächsten Sonntages davor und einest in der wuchen wenn man das Gottswort verfündt, offenlich durch die Pfarrer von der Kanzel verfündt werden." Basel schreibt einmalige, Bern und Genf dreis malige Verfündung vor.

³⁾ Wirz, Geschichte bes 3. Kirchenwesens, I, S. 117.

Leuten eine treffliche Schmach und Aergerniß gewesen und man kaum einen Ort findt, wo es so unordentlich ohn alle Gottes= furcht zugeht, sind deswegen unfre Herrn aus christlichem Eifer verursacht worden ein nothwendiges und chriftliches Einsehen zu thun, und weil dann die Ehe eine heil. Gottesordnung ist und man vorher im Pabstthum zum mindesten bei einer Messe erscheinen müssen, so wollen und gebieten unsere Herren: welche inskunftig ihre Che öffnen und mit dem Kirchgang bestäten wollen, es sei an Keier= oder Werktagen, in oder außer der Stadt, daß dieselben zur Predigt erscheinen, von Anfang bis End verharren und man niemand mehr vor oder nach der Predigt zusammengebe. Man soll auch am Abend solches den Predicanten anzeigen, damit sie Tags darauf wissen, solchem Kilch= gang zu warten, da sie eine halbe oder Viertelstund eine chrift= liche Vermahnung thun und ohne Vorgang derselben die Trauung niemandem gestatten noch verlangen lassen sollen, damit Gott in allen Dingen vor Augen gehebt und geehrt werde." Hiernach soll also, und das Mandat über gemeinen Kilchgang u. s. f. von 1580 bestätigt dieß, die Trauung in Verbindung mit dem öffentlichen Gottesdienst in Anwesenheit und mit Theilnahme der Gemeinde geschehen 1).

Auch eine von St. Gallen erlassene Verordnung von 1527 klagt: "Es sind ettlich, die sich widerend die bezognen ee mit dem kilchengang zu bestetigen oder aber so frü zu unziten, ee sy by tag mogen erkannt werden."

¹⁾ Auch in Genf wird in den ordonn. eccles. Berbindung mit dem öffentlichen Gottesdienst vorgeschrieden: "Que les parties au temps qu'elles doivent être épousées viennent modestement à l'église sans tambourins ne menestriers, tenant ordre et gravité convenable à Chrétiens, et ce devant la fin du son de la cloche, afin que la bénédiction du mariage se fasse devant le sermon. S'ils sont negligens et qu'ils viennent trop tard, qu'on les renvoye. Qu'il soit loisible de célebrer tous les jours les mariages, à savoir les jours ouvriers au sermon qu'il semblera bon aux parties, le dimanche au sermon de l'aube du jour et de 3 heures midi."

Der Wortlant des Chemandates von 1525, der als Grund der Vorschrift kirchlicher Trauung nur Vermeidung von "Argwohn, Hinderred und Betrug" angibt, könnte selbst den Schein erwecken, als ob die religiöse Bedeutung des Aktes nicht zur Erkenntniß gekommen sei und nur äußerliche, weltliche Motive der Vorschrift zu Grunde liegen 1). Wie wenig dieß aber wirklich der Fall gewesen, können am besten folgende, mit den Gedanken Zwingli's gewiß übereinstimmende Worte Bullingers (vom christl. Eestand f. 58) zeigen:

"Wit dem christlichen Kilchgang wird zum ersten offentlich aller welt für die ougen gestellt, das Gott der ist der die Ee zusamen gibt. Dann das der diener der kilchen thut, thut er im namen und nach dem byspil Gottes.

Zum andern wird mit diser ordnung bezüget, das die Ee eerlich und Gott wolgesellig, ein heilig wert des lichts und nit ein unrein wert der finsterniß ist. Dann es gethörend die Eelüt fry ofsentlich in offner kilchen, da allein die wert Gottes geübt werdend, ans licht kommen. Die werk der Hury und uneeren verbergend sich in die finsterniß. Man sieht ouch by dem tilch=gang, wer mit Gott und eeren in der Ee und wer mit dem tüsel und schanden in Hury huß hat, ouch welche man by ein=andern als eerenlüt under einem Christenvolk dulden und welche man von einandern als Huren und buben wysen und tryben sol.

Zum dritten wirt menklich in diser ordnung vermanet die versprochene trüw sinem Eegemahel gegeben und vor Gott und der ganzen kilchen gethon trüwlich ze halten. Dann so sich

¹⁾ Das Bassermandat von 1529 vermeidet abweichend von den Mansdaten der andern reformirten Stände hier auch den Schein und beginnt mit den Worten: "Diewyl Gott unser himmlischer vatter den eelichen stand selbs uffgesetzt, gedenedenet und würdenklich zu halten gebotten hat, habend wir geordnet, das die eelüt so ordenlich in die ee grisen, es sy an syr oder werktagen zu der zyt als man das göttlich wort verkündet, ofsenlich ingesegnet, auch durch die pfarrer oder diacon, so sy insegnen, in ein sonder buch ordenlich ingeschriben werden."

yemandts nit unbillich schampte, wenn er in gegenwärtigkeit biderber lüten etwas verhieße, das er aber nit hielte, vil billicher söltind sich die Eebrecher schämen, die ir versprochen trüw vor Gott und der kilchen gegeben brechend.

Zum vierten wil Gott benen, die in siner forcht die Ee beziehend und nach siner ordnung bestätend, sinen sägen geben, beß sich die gläubigen zu im trüwlich versähen söllend.

Zum fünsten verkündet man da das wort Gottes und leert wie heilig die Ee spe, wie sich die Eelüt halten söllind u. s. f. Da wirdt jederman der im Eestand lebt von nüwem siner pslicht vermanet und die die etwan im Eestand übel läbend zur besserzung berüfft; die aber die recht läbend in allem guten gesterkt.

Zum sechsten beschicht da ein gemeine fürbitt der ganzen kilchen im namen Christi für die nüwen Eemenschen und für den ganzen Eestand. Und verheißt aber der Herr: Wo zween oder dry versamlet spend in sinem namen, da wölle er in mitten under inen syn, darumb sich wol zu versähen ist, das er vil mer by einer ganzen kilchen syn und ir gebätt erhören wölle."

Die für kirchliche Trauung sprechenden Gründe sind auf's beste und schönste hier zusammengesaßt 1).

Ueber die Vollziehung der Trauung, wie sie in Zürich und wohl ganz ähnlich auch in den andern resormirten Ständen geschah, gibt die amtliche Zürcherische Liturgie (Christenslich ordnung und brüch der kilchen Zürich) von 1535 den erswünschten Aufschluß. Die "Form die bezogne Ge vor gemeiner kilchen zu bestäten", wird hier dahin bestimmt:

¹⁾ S. aud Beza, de repud et divort., p. 5: "Illa solemnis nuptiarum in ecclesia benedictio vetustissima est et justis de causis sancita; non modo ut Deo sicuti par est consecretur individuæ consuetudinis vitæ initium, verum etiam ut infinitis alioqui fraudibus occurratur. Christianis certe admodum turpe fuerit, non conscia ecclesia matrimonium inire unde nascantur futuræ ecclesiæ membra, quum ipsas profanas gentes constet ritibus pene infinitis sua conjugia iis quos falsos Deos arbitrabantur consecrasse."

"Nachdem die nüwen Eemenschen für den diener des Worts kummen und vor Gott in der kilchen niedergeknüwt, fragt der diener iro namen, demnach spricht er gegen dem volk:

Andächtigen menschen, üch spe zu wüssen, das diß zwo personen N. und N. sich eelichen mitt einander verpflichten und die bezognen ee vor üch alls christenlichen zügen bestäten wöllend. Darumb wer pemandts hie, der rechtmäßig hindernuß oder irrung in sömlicher ee müßte, der wölle das offenbaren.

Jetz hörend das Evang. Matth. XIX, 2—7. — Gloubend disen worten Gottes, gedenkend das üch Gott zesamen gefügt hat in den seligen stand der ee und habend einandern lieb in trüwen nach den gebotten des Herrn.

Demnach fragt der diener jede person insonders, ob sy der andern zur Ee umb Gottes willen begäre. Und so sy beid Ja geantwurt, soll er sy mit den händen zesammen geben mit nachsfolgenden worten:

Du man solt die mitgesellin schützen, schirmen und lieben, glichermaß wie Christus sin kilchen geliebt, und sich für sy in alle not ouch des todes gäben hat.

Du wib solt dinen man, din houpt und meister, lieben und gehorsam sin und in als din schützer und schirmer erkennen.

Und ir beide söllend sömliche trüm und liebe an einandern halten als Christus an siner kilchen und die kilch an Christo gehalten hat. Und wie ein unzertrennte Liebe ist zwischen Christo und siner gespons der christenlichen kilchen, also spe es ouch zwüschend üch, im namen Gott des vaters des suns und des heiligen geists. Amen." Es folgt hierauf — mit Aufforderung an die Gemeinde zur Theilnahme — das Gebet um den göttslichen Segen für die Cheleute.

Rechtlich wesentlich bei diesem Akt ist die Wiederholung der Scheconsenserklärung der Schegatten vor der Semeinde als "christlichen Zeugen" (Bestäten der bezogenen Sche) und sodann das durch den Seistlichen mit Wort und That im Namen Sottes geschehende Zusammengeben der Scheleute. Das Schemandat von

1525 faßt beides mit genauem Ausdruck zusammen, indem es sagt: "Wir wellend das ein netliche Ge, die rechtlich bezogen ist, offenlich in der Kilchen bezügt und mit der Gemeind Fürbitt zesammen werde gegeben." Indem der Pfarrer die rechten Hände der Chegatten zusammenlegt, vollzieht er in derselben Art und Weise, wie noch in katholischer Zeit im spätern Mittelalter die kirchliche Trauung christliche Sitte geworden, die Uebergabe der Braut an den Bräutigam und des Bräutigams an die Braut, und führt damit in Kraft des Wortes Gottes die neuen Che= leute in die Gemeinschaft des christlichen Chelebens ein. dieser symbolischen Handlung ist der alte Begriff der Trauung erhalten, und es kommt in ihr, was juristisch, da schon die Verlobung die Consenserklärung enthält, neu hinzutritt und als Hauptsache erscheint, zum Ausdruck. Die Worte, welche diese Handlung nach der Zürch. Liturgie begleiten, sprechen zwar in der an die neuen Cheleute gerichteten Ermahnung das Wesen christlicher Che in schöner Weise aus, aber die rechtliche Bedeutung der Handlung wird nicht, wie dieß anderwärts geschieht, ausdrücklich darin erklärt. Es findet sich darin weder die nach Luthers Vorgang in den norddeutschen Kirchenordnungen gewöhn= liche Formel: "ich spreche Euch ehlich zusammen," noch die in Süddeutschland vorherrschende Form: "ich bestätige Euere ehliche Pflicht"1). Der Geiftliche läßt nach der Zürcher-Liturgie das Wort Gottes mehr hervortreten als seine Person und auch die Betheiligung der Gemeinde kommt hier mehr zum Ausdruck. Rechtlich ist aber deshalb gewiß kein Unterschied anzunehmen, und die symbolische Handlung bringt das durch den Geistlichen geschehende Zusammengeben der Chelente deutlich genug zur Erscheinung.

Die kirchliche Trauung hat hiernach rechtlich die gleiche Bebeutung, wie die alte weltliche Trauung sie gehabt hatte. Sie ist nicht selbst Eheschließung, sondern Bestätigung, Bezeugung

¹⁾ Sohm, S. 220 ff.

der durch die Verlodung bereits bezogenen (geschlossenen) She vor der Gemeinde und hiemit sich verbindend Vollendung der She durch gegenseitige Uebergabe der Brautleute zum Beginne des ehelichen Lebens. Mit ihr nehmen nun die vollen Wirstungen der She, das ehliche Zusammenleben, die Vormundschaft des Shemanns, das ehliche Süter = und Erbrecht ihren Ansang. In den Statuten des 16. Jahrh., den an die Stelle der frühern Offnungen tretenden Amtsrechten, sindet sich daher die früher so häusige Bestimmung, daß ehliches Güter = und Erbrecht mit dem Beilager beginne, nicht mehr, und auch ohne ausdrückliche Festsetzung wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Trauung der Att sei, der die vollen rechtlichen Wirkungen der She zur Entstehung bringt 1).

Der Grund, den die Reformationszeit mit frischer Geistes= fraft für das persönliche Eherecht gelegt hat, blieb ohne tieser gehende Aenderung bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts be= stehen. Die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Revisionen der Ehesatzungen²) wiederholen mit Bezug auf Eheschließung in der Hauptsache die Sätze der Mandate der Nesormationszeit³). In

¹⁾ A. 559 der Baster Gerichtssatzung von 1719 sagt, Eheberedungen und die darin bedingten Erbfälle treten erst in Wirklichkeit, "wenn die Copulation und Einsegnung zu dem Cheversprechen hinzukommen, obswohlen sonsten die ehliche Beiwohnung noch nicht ersolgt wäre."

²⁾ So in Zürich 1698 und 1717, in Bern 1587, 1601, 1634, 1667, 1743, in Basel 1717, 1747, Schafshausen 1615, 1677, 1681, 1688, Genf 1576. Neue sehr eigenthümliche Bestimmungen enthalten die unter sichnahe verwandten Gheordnungen der demokratischen Länder Appenzell A. Rh. (zwischen 1600 und 1618, revidirt 1655) und Glarus von 1631. S. Blumer, Rechtsg. d. Demokr. II, 2, S. 160 sf.

³⁾ Neu eingeführt, zunächst aber nicht hieher gehörig, ist die zu der firchlichen Trauung in Beziehung gebrachte, für die betressende Zeit charaksteristische Erschwerung der Ehe durch Anweisung an die Pfarrer, zu Bershütung leichtsinniger Ehen die Berlobten vor der Trauung zu prüsen, obsie mit den Hauptsätzen des christlichen Glaubens bekannt seien, und auch ob sie mit Bezug auf zeitliches Bermögen genügende Mittel besitzen sich selbständig durchzubringen. Ungenügendes Ergebniß der Prüsung kann nach

der deutschen kirchenrechtlichen Theorie beginnt zwar mit Ende des 17. Jahrh. eine wesentliche, Römisches Recht adoptirende Ver= änderung der Auffassung der Verlobung, die in J. Höhmers jus ecclesiasticum protestantium 1) den für die Zukunft maß= gebenden Abschluß findet; aber für die Schweizerischen Gesetze bringt sie ihre Wirkungen erst im 19. Jahrh., wie auch in Deutschland selbst der Einfluß der neuen Theorie auf die Gesetzgebung nur sehr allmälig sich vollzieht. Die Verlobung bleibt in den Schweizerischen Gesetzen noch bis zu Ende dieser Periode Cheschließung und Aufang der Che, die in der kirchlichen Trauung ihre Vollendung erhält. Einige Annäherung an veränderte Auffassung findet sich allerdings, wie dieß bereits gezeigt worden, in etwelcher Erleichterung der Aufhebung von Cheverlöbnissen, in Verschärfung der Uhndung des Beischlafes vor der kirchlichen Trauung, in Stärkung des Nechtes der Eltern Ehen der Kinder zu hindern und gegen ihren Willen geschehene Verlobung der= selben ungeachtet erfolgten Beischlafes aufzulösen 2); in der Haupt= sache aber bleiben die Gesetze noch bei der frühern Auffassung stehen, mährend im wirklichen Leben im Laufe des 18. Jahrh. ohne Zweifel allmälig die neue Anschanung durchdringt, welche die Verlobung nicht mehr als Cheschließung, sondern als bloßes Versprechen künftiger Cheschließung auffaßt. Gine Verstärkung der rechtlichen Bedeutung der kirchlichen Trauung wird dadurch angebahnt.

Ermessen bes Chegerichtes Hinderung der Che zur Folge haben. So das Zürch. Mandat wider die Ehen unbemittelter Leute von 1611 (abgedr. in bsr. IV, Rq. S. 122), das auch in andern Kantonen Nachsolgefindet und die Grundlage bildet für das später wichtig werdende Ginspruchsrecht der Gemeinden.

¹⁾ Tom. III, tit IV de sponsalibus et matrimonio, 1. Ausg. 1722.

²⁾ Auffallender Weise geben im Gegentheil die revidirten Chesatungen von Glarus von 1631 den 16 Jahr alt gewordenen Kindern freie Gewalt sich selber zu verehlichen.

Auch in den Rantonen, welche der Rirchen= reformation fremd bleiben, bringen die Detrete des Tridentinischen Concils in dieser Periode eine wichtige Aenderung des Cheschließungsrechtes. Die großen Uebelstände, welche die Anerkennung der Gültigkeit heimlicher Ehen zur Folge hatte, verlangten auch in der katholischen Kirche dringend eine Abhülfe; es war aber schwierig dieselbe zu Stande zu bringen, und das zu Reform der Kirche in Trient versammelte all= gemeine Concil gelangte in dieser Materie erst nach vielen Ver= handlungen gegen seinen Schluß im Nov. 1563 zu einem festen Resultat. Eine beharrliche Minderheit der Bischöfe und Prälaten bestritt dem Concil die Befugniß, in das Dogma, welches die auf dem bloken Consens der Shegatten beruhende She zum Sakramente erhebt, einen Eingriff zu machen, und es mußte, um dem Concil die Berechtigung zuzugestehen, eine Form des Chevertrages festzusetzen, die künstliche Unterscheidung zu Hülfe gezogen werden von Saframent, worüber der Kirche keine Macht zustehe, und von Stoff des Sakramentes, den bei der Ehe der Chevertrag bilde, und den die Kirche für untauglich erklären könne, Unterlage des Sakramentes zu sein. Dabei tauchte dann freilich die neue Einwendung auf, daß über den in solcher Weise gesonderten bürgerlichen Contraft zu entscheiden Sache des Staates und nicht der Kirche wäre. Ohne klare Verständigung in der Theorie gab das dringende praktische Bedürfniß am Ende den Ausschlag, und die Mehrheit einigte sich schließlich nach dem Vorschlage des Bischofs von Metz, eine für die Cheschließung nothwendige Form, deren Nichtbeobachtung die betreffenden Personen untauglich machen soll die Che gültig abzuschließen, festzusetzen, nämlich die Erklärung des Checonsenses vor dem ordentlichen Pfarrer der Brautleute oder einem von diesem bevollmächtigten Geistlichen und vor zwei oder drei Zeugen. Der dieffällige Wortlaut des Dekretes geht nach Erneuerung der alten, aber außer Uebung gekommenen Vorschrift dreimaligen Aufgebotes der Brautleute dahin: "Quibus denuntiationibus

factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiæ procedatur, ubi parrochus viro et muliere interrogatis et eorum mutuo consensu intellecto vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciæ ritum. Qui aliter quam præsente parrocho vel alio sacerdote de ipsius parrochi seu ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos præsenti decreto irritos facit et annullat."

Das Dekret scheint kirchliche Trauung in der gegen Ende des Mittelalters üblich gewordenen Form vorzuschreiben. Allein die Androhung der Ungültigkeit der Che wird ausdrücklich nicht auf Unterlassung der Tranung bezogen, sondern lediglich auf Ubschluß des Chevertrages ohne die Gegenwart des Pfarrers und der zwei oder drei Zeugen, und die das Dekret auslegende nachfolgende Praris hat sich entschieden dahin erklärt, daß die bloße auch nur passive Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen bei dem Aussprechen der Consenserklärung der Brautleute genüge, um eine gültige Cheschließung zu bewirken. Copulation und Segnung in der Kirche, wenn schon regelmäßig geschehend, gelten daher nicht als rechtlich nothwendig. Es wird also wie nach früherm Necht so auch nach den Tridentinischen Dekreten die The nicht durch die wenn schon gewöhnlich erfolgende kirchliche Tranung, sondern durch die Verlobung abgeschlossen, die aber durch die nothwendige Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen nunmehr, worin die wichtige Neuerung besteht, ein solenner kirchlicher Aft geworden ist. Selbst die frühere Wirkung des Beilagers ist nicht völlig untergegangen. So lange dasselbe nicht erfolgt ist, soll nach kanonischem Necht durch einseitiges seier= liches Reuschheitsgelübde und durch Dispensation des Papstes die Ehe noch a vinculo gelöst werden können. Auch mit Bezug auf Zustimmung der Eltern blieb das frühere Recht bestehen, und wurde jogar das Anathema über diejenigen ausgesprochen, welche behaupten, daß der Mangel solcher Zustimmung die Ehe der Kinder ungültig mache, obschon die Kirche derartige Ehen Wichtig war die Wirkung der neuen Dekrete für die ohne solenne Form abgeschlossenen sponsalia de futuro. Sie konnten nun keine eheschließende Kraft mehr haben und nicht mehr durch die copula carnalis zur vollendeten Che werden. Die solennen sponsalia de præsenti mußten nachfolgen um die Che zu schließen. Daraus ergab sich von selbst, daß sponsalia de futuro bloß noch die Bedeutung eines obligatorisch wirkenden Versprechens künftiger Cheschließung behalten konnten und die Auffassung des Römischen Rechtes daher auf sie nun anwendbar wurde. — So ift, obschon das gleiche Bedürfnig, das in der evangelischen Kirche wirksam war, auch in der katholischen die Reform der Cheschließung veranlaßt hat, das Resultat der katholischen Reform doch ein wesentlich anderes geworden.

Auf den Tridentinischen Defreten beruht da, wo sie publiziert worden sind, das katholische Sheschließungsrecht noch heutzutage. Sie sind daher auch für die Schweizerischen katholisch bleibenden Kantone maßgebend geworden und sind es geblieben, soweit nicht, was erst in die folgende Periode fällt, die She auch hier der staatlichen Sesetzebung unterstellt worden ist. Aus Segessers einläßlicher Darstellung unterstellt worden ist. Aus Segessers einläßlicher Darstellung ergibt sich, daß die katholischen Orte sämmtlich die Beschlüsse des Concils annahmen, unter Vorbehalt indeß specieller rechtskräftig erworbener Privielegien, und daß dieselben wenigstens in den fünf innern Orten unter Androhung auch weltlicher Strase von den Canzeln publicirt wurden. Ungeachtet des Widerstandes, den die Priesterschaft leistete, hatten sich die sünf Orte auf Aussorderung des Papstes am 10. April 1570 zu Anordnung der Publication vereinigt.

¹⁾ Luzern. Rechtsgeschichte, IV, 20 ff., 274 ff., besonders S. 435, 447, 453.

Die Zwangsmaßregeln für Durchführung der Execution blieben dabei der Antonomie jeden Ortes überlassen. In den gemeinen paritätisch gewordenen Herrschaften, wo reformirte Stände Mit= regenten waren, konnte bagegen nicht in solcher Weise versahren werden, und blieb die Handhabung allmäliger Vereinbarung und weiterer Unterhandlung vorbehalten. Speciell mit Bezug auf die Ehe verordneten die Räthe von Luzern am 10. März 1578, daß die Tridentinischen Bestimmungen zu Stadt und Land von den Canzeln verlesen und ihre Beobachtung bei Strafe geboten werden solle. Es wird daher auch in den 1580 auf Begehren bes pähstlichen Visitators, des Bischofs von Vercelli, von dem Rathe angenommenen Reformartikeln gesagt: "Die Gelüt sond nit zusammen geben werden, die gewohnlichen verkündungen vermög des Concilii spend dann davor beschehen; söllend auch derzwischen und ee sy zusammen geben werden in der kilchen, nit byligen, sonst begend sy ein Hury. — Damit man sich aber in Sachen der Ge und wie man sich in Hyrat halten, sollen die Pfarrherrn das Decret und Ordnung von dem Trientischen Concilio dem Volk oftermalen von der Kanzel verkunden. Darüber hat Herr Bischoff uf Begehren M. G. H. bewilligt, solche Verkündung das erst Jahr vier Mal und dann jährlich ein Mal geschehe"1).

Neben dem der Kirche verbleibenden Eherecht finden sich wie in früherer Zeit so auch jetzt ergänzende Verbote und Strafsbestimmungen der weltlichen Obrigseit, welche zwar über Gültigsteit oder Ungültigseit einer She nichts bestimmen, wohl aber Shen verbieten und verbotene Shen bestrasen können. So besteht 3. B. in Luzern Verbot der She mit Töchtern unter 15, Söhnen unter 18 Jahren ohne Wissen und Willen der Freunde und Vögte nach A. 8 des Stadtrechtes von 15882), Verbot der She einer Wittwe oder einer Tochter mit einem Fremden ohne der Stern oder nächsten Verwandten und des Naths oder in den

¹⁾ Segesser, IV, 453. 2) Segesser, IV, 21 ff.

Alemtern des betreffenden Vogts Wissen und Willen nach Ver= ordnung von 15631). Das Stadtrecht von Solothurn von 1604 wiederholt die alte Bestimmung, daß Eltern, deren minderjährige Kinder wider ihren Willen sich verheirathen, keine Aussteuer zu geben verpflichtet sind und die Kinder auch in der Erbschaft verkürzen können. So bleiben auch die schon früher angeführten Strafbestimmungen der Landbücher der innern Kantone betref= fend Ehen von Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern und Vögte fortwährend bestehen. Neu ist A. 35 des Landbuchs von Uri von 1608, der folgendermaßen lautet: "Als dann liechtfertige lüt funden werden, die einer die ehe versprechent und darüber fleischlichen mit selbiger ze schaffen habendt, hernach lougnent und sich des Conciliums behelffen wellendt 2), derowegen söllichem fürzekhomen habendt wir uns erkhennt, da einer einer unverlümdten tochter old mytlib die ehe verhieße und fundtschafft von zweien oder mehr ehrlichen personen darumb werendt, dz er alsdann sy zuo ehlichem gemehell haben oder aber dem landt 25 kronen verfallen sin fölle"3). Eigenthümlich ist, wie das Landbuch von Appenzell J. Rh., A. 123, die geiftliche Dispen= sationsbefugniß beschränkt. Es soll für Cheversprechen von Ver= wandten nur mit Bewilligung der Obrigkeit Dispensation "zum achten Glied oder vierten Kinden, aber nit näher, von Herrn Nuntio Apostolico" erlangt werden können. Auch soll hier Klage wegen Cheversprechen zuerst vor den Pfarrer und zwei Glieder des fl. Raths, dann vor Landammann und Rath, und erst, wenn diese keine Ausgleichung zu Stande bringen, vor das geistliche Gericht in Constanz gebracht werden. Auf Nichthaltung von Cheversprechen oder mehrfache Cheversprechen ist Buße gesetzt.

¹⁾ Segesser, IV, 30.

²⁾ D. h. Ungültigkeit der Ehe behaupten, weil sie nicht vor dem Pfarrer abgeschlossen worden.

³⁾ Die. Zichr. XI, Rq. S. 34. Die Bußbestimmung gibt hier bem zweifelhaften Recht, über Wirfung eines Eheversprechens durch weltliches. Geset direkt zu verfügen, den nöthigen Halt.

Für den Beginn des ehlichen Güter= und Erbrechtes ist in den unter katholischem Eherecht stehenden Landschaften eher als in den resormirten Kantonen denkbar, daß dem Beilager noch die alte Bedeutung gelassen werde. So wird auch wirklich z. B. in dem Erbrecht der Stadt Kaiserstuhl von 1680, A. 9, als Voraussetzung des Erbrechtes der Ehegatten erklärt, daß "die zwei Ehegemächt die Ehe mit gewöhnlichem Kirchgang und Hochzeit bestätet und sy hernach die Dekhi beschlossen haben").

4. Vom Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Die veränderte Auffassung der Verlobung, die schon im vorigen Jahrhundert im Leben allmälig zur Geltung gekommen war, fing nun an auch in der Gesetzgebung Anerkennung und Ausdruck zu finden. Die Ghegesetze, welche seit Anfang des 19. Jahrh. successive in den einzelnen protestantischen Kantonen erlassen werden, fassen mit geringer Ausnahme sämmtlich die Verlodung nicht mehr als Cheschließung, als Anfang einer freilich noch unvollkommenen Ehe auf. Die Ehe wird erst durch die kirchliche Trauung geschlossen, und die Consenserklärung der Brautleute, die bei der letztern stattfindet, erscheint nun rechtlich als Abschluß des Chevertrages und daher als wesentlicher und nothwendiger Bestandtheil der Trauung, mit dem sich aber nach dem frühern Sinne der Trauung Einführung in das ehliche Leben durch Zusammengeben der Cheleute verbindet. Die Trauung ist zugleich Anfang und Vollendung der She und hat daher nunmehr noch größere rechtliche Bedeutung, als sie früher gehabt hatte. Eine Verlobung geht zwar regelmäßig der Cheschließung durch die Tranung vorher, ist aber rechtlich nicht erforderlich und daher nicht mehr nothwendiger Legitimationsgrund für die letztere. Diese Veränderung des Cheschließungsrechtes geht aber noch längere Zeit nicht so weit, daß die Verlobung deßhalb in

¹⁾ Pestalutz, Samml. ber Zürcher. Statute II, 17. Beitschrift f. schweiz. Recht. XX. 2. (1) 12

ihrer Wirkung den Sponsalien des Kömischen Rechts aleich Es findet sich in den Gesetzen ein allmäliger aestellt würde. Uebergang von der engen bindenden Kraft der Berlobung in der Weise des früheren Rechtes bis zu Gestattung einseitigen freien Rücktrittes wie nach Römischem Recht, nur unter Vorbehalt einer Entschädigungspflicht, wenn besondere Gründe hiefür vorliegen. Es ist daher die Verlobung nach gesetzlicher Definition zwar wohl ein Versprechen erst fünftiger Cheschließung, aber die ältern Gesetze lassen sie doch ein persönliches Verhältniß be= gründen, das nicht bloß dem Obligationenrecht angehört und bas nach verschiedenen Seiten hin noch bedeutende rechtliche Wir= kungen mit sich bringt. Ueberreste hievon sind selbst in noch geltenden Gesetzen einiger Kantone freilich inconsequenter Weise stehen geblieben. Eine bestimmte Form ist für die Verlobung noch weniger erforderlich als früher. Aber wenn das behauptete Cheversprechen bestritten wird, ist der Beweis überall an beschränkende Bestimmungen gebunden, die freilich bald enger bald weiter gefaßt sind. Zum Beweise des Gesagten und zur Ueber= sicht über den Gang der Gesetzgebung wird am geeignetsten sein, die einzelnen Gesetze je nach dem Make ihrer Annäherung an die jetzt geltende Auffassung in Kürze zu durchgehen.

Auf dem Standpunkte der frühern Zeit stehen allein noch in merkwürdiger Weise die 1816 in Appenzell A. Rh. erstassenen Shesatungen. Das Gheversprechen wird hiernach auf gegenwärtige She gerichtet und der Kirchgang soll nach Versluß von zwei oder höchstens drei Monaten nachher stattsinden. Verstäumniß der Eröffnung einer richtigen ehlichen Ansprache um mehr als ein Jahr wird bestraft. Sheversprechen mit nachsfolgender Schwängerung schließt das Einspruchsrecht der Eltern, das sonst dis zum 20. resp. 18. Jahre des Kindes dauert, aus. Dagegen sollen bei Verheirathung außer Landes Eltern, Vormünder und Verwandte dis auf Geschwisterkind ohne Kücksicht auf das Alter der Verlobten das Einspruchsrecht haben, und sollten letztere sich aus dem Lande slüchten, so kann ihr Vers

mögen auf die Freundschaft vertheilt oder confiscirt werden. Einseitige Aufhebung des Sheversprechens kann nur aus besons dern Gründen (offenbar gewordene, bisher nicht bekannte Unehre des andern Theils oder dessen Bater oder Mutter) bewilligt werden und die Möglichkeit eines Zwanges zur Heirat wird vorausgesetzt.

Unch Glarus zeigt noch die alte Verwandtschaft mit dem Uppenzeller. Cherecht, nähert sich aber doch in dem Chegesetz von 1824 mehr der neuern Zeit. Ein Cheversprechen wird hier ungültig, wenn es vor dem 16. Jahr und der Confirmation, sowie ohne Vorwissen der Eltern und Vögte abgeschlossen wird. Wirkliche die She hindernde Ginsprache der Eltern, Verwandten Vögte kann aber bei Minderjährigen und Volljährigen nur aus bestimmten Gründen erhoben werden und wird vom Ehegericht beurtheilt. Ein früheres, nicht aufgehobenes Cheversprechen macht das spätere, selbst wenn dem letztern Schwängerung nachgefolgt Auflösung des Cheversprechens kann nur aus ist, unaültia. besondern Gründen verlangt werden, und wenn Schwängerung vorgefallen ist, nur aus Gründen, die eine Chescheidung recht= fertigen würden. Möglichteit eines Zwanges zu Vollziehung der The wird hier noch vorausgesett. Eine gültige The fann nur durch die feierliche Einsegnung eines Pfarrers oder eines andern ordinirten Geistlichen vollzogen werden. Kinder, die unter Che= versprechen erzeugt worden, erhalten die Nechte ehlicher Kinder. — In dem Landbuch ist auch die alte Bestimmung (21. 48) stehen geblieben, daß zwei Personen, die einander zur Che nehmen, ihr Cheversprechen innert Jahr und Tag nach christ= Lichem Gebrauch einsegnen und bestätigen lassen sollen. Würde die eine der versprochenen Personen innert dieser Zeit sterben, soll die Ueberlebende nach Lantrecht (wie ein Chegatte?) erben mögen.

Aehnlich ist nach Calame, droit privé d'après la coutume Neuchateloise, p. 311 ff., das Neuenburgische Eherecht bis zu Erlaß des Chegesetes von 1851. Zwang zur Ehe wird hier noch anerkannt, falls nach erfolgtem Eheversprechen Schwängerung eingetreten ist. Ein Beamter kann
bann bei der Trauung den renitenten Ehegatten vertreten. Nach
geschehener Verkündung oder Schwängerung kann auch gemeinsames Einverständniß die Verlobung ohne Bewilligung des
Richters nicht ausheben. Einseitige Aushebung wird nur aus
besondern Gründen gestattet.

Unch das umfassende Zürcherische Matrimonialgesetz von 1804 (unbedeutend revidirt 1811), das in seltsamer Weise in Nachahmung des Preußischen Landrechtes moderne Unsichten, so namentlich lare Bestimmungen über Chescheidung mit alt= hergebrachtem Rechte vereinigt, steht mit Bezug auf die Verlobung dem frühern Rechte noch nahe. Die Verlobung ist Zu= sage künstiger Che, eine Frist für Vollziehung der Trauung nach gegebenem Cheversprechen wird nicht mehr gesetzt, beider= seitiger Wille gemügt für die Aushebung. Aber bei einseitiger Weigerung der Vollziehung macht sich die bindende Kraft des persönlichen Verhältnisses noch stark geltend, Pfarramt und Che= gericht sollen für die Aussöhnung sich bemühen, die Aushebung bedarf der Bewilligung des Chegerichtes, die freilich nicht beharr= lich verweigert werden darf; und wenn nicht einer der von dem Gesetze speciell angegebenen, die Aufhebung rechtfertigenden Gründe vorhanden ist, tritt nicht bloß Entschädigung, sondern auch Buße ein, die freilich beide nicht hoch bemessen sind. Zwang zur Che kann statt finden, wenn die Brautlente bereits zu gemeinsamer Haushaltung zusammen getreten sind oder die Braut bereits schwanger ift. Hinsichtlich der Zustimmung des Vaters oder Vormundes zu der Verlobung ist auffallender Weise die alte Bestimmung, welche diese Zustimmung nur bis zum 19. Jahre des Rindes für erforderlich erflärt, erhalten geblieben. Bei denen, die dieses Alter überschritten haben, fann Einsprache nur aus besondern Gründen erhoben werden. Ein früheres nicht aufgehobenes Cheversprechen soll ein späteres ungültig machen. Für Kinder, die unter Cheversprechen erzeugt worden sind, bleibt der ehliche Stand anerkannt. Ueber die Trauung sagt das Gesetz in wenig juristischer Fassung nur, der nach kirchlichen Gebräuchen vorzunehmenden ehlichen Einsegnung rechtlich Verlobter solle die Verkündung vorangehen. Es unterliegt aber keinem Zweisel, daß als bekannt stillschweigend voransgesetzt wird, durch die kirchliche Trauung, bei der zugleich die Consenserklärung der Chegatten ersolgt, werde die Ehe geschlossen.

Der Code civil der Waadt von 1819, der im persönzlichen Cherecht in Festhaltung eigenen Rechtes von dem französischen code civil vielsach abweicht, bestimmt in Art. 61, ein Cheversprechen, welches vor dem Friedensrichter oder Notar erstlärt oder firchlich verfündet worden ist, begründe eine Klage, wodurch der Theil, der sich der Bollziehung der Che widersetzt, dazu genöthigt werden soll. Weigert er sich beharrlich, so soll aber nur Verurtheilung zur Entschädigung eintreten. Zustimsmung der Eltern oder weitern Verwandten ist bis zu vollendetem 23. Jahr der Kinder hier ersorderlich. Kinder, die unter rechtsgültigem Cheversprechen erzeugt worden sind, gelten als ehlich, auch wenn die Trauung nicht stattgefunden hat, insofern die Hinderung der letztern unabhängig von dem Willen beider Theile oder auch nur eines Theiles war (A. 181).

Bern in dem 1824 erlassenen Personenrecht des Civilsgesethuches desinirt das Verlöbniß als vorläusiges Versprechen zweier Personen sich mit einander zu verheirathen und sagt darüber, es stehe dasselbe unter den Gesetzen der Sittlichkeit und der Ehre, aber begründe kein Zwangsrecht. Bei einseitiger Weigerung die She zu vollziehen ohne zureichenden Grund (eine Specification der Gründe findet sich in dem Gesetze nicht) soll das Ehegericht Entschädigung sprechen, und es kann dasselbe den zurücktretenden Verlobten zu einer Gefängnißstrase von 4—20 Tagen versällen, wenn sein Muthwille zu Tage tritt oder sein Zurücktreten den öffentlichen Anstand beseidigt. Zusstimmung der Estern resp. Großeltern ist für die Verlobung Winderjähriger erforderlich.

Auf demselben Standpunkt steht auch noch das Chegesetz von Base Istadt von 1837. Einseitig verlangte Aushebung eines Cheveriprechens kann nur aus Gründen, welche das Gefetz speciell angibt, von dem Gerichte bewilligt werden; bei Weigerung der Chevollziehung ohne Bewilligung des Gerichtes tritt Pflicht der Entschädigung und Confiscation der Chepfänder ein, wenn eine Schwängerung stattgefunden, erhöhte ökonomische Verbindlichkeit und Gefängnißstrafe. Zwang zu Vornahme der Trauung ist ausgeschlossen. Unbedingte Einwilligung der Eltern ift noth= wendig zu Verlobung von Söhnen unter 20, Töchtern unter 18 Jahren, bei ältern Rindern fann das Chegericht die man= gelnde Bewilligung ergänzen. Heirathen diese ohne elterliche Bewilligung und ohne richterliche Ergänzung, so ist die Ehenicht ungültig, aber Eltern resp. Großeltern haben noch in alter Weise das Necht das Kind zu enterben. Die Traunng soll öffent= lich in der Kirche "durch beiderseitige feierliche Einwilligung und pfarramtliche Einsegnung" in Gegenwart wenigstens zweier Zeugen vollzogen werden.

Aehnliche Chegesetze haben Schaffhausen 1822, evangelisch St. Gallen 1818, Aargan 1828, Thurgan 1833 erlassen. Ohne hierauf noch näher einzugehen mag das Gesagte ge= nügen um zu zeigen, daß die Chegesetze der reformirten Kan= tone bis in das 4. Decennium dieses Jahrhunderts fämmtlich mehr oder minder starte Ueberreste des frühern Verlobungs= rechtes noch beibehalten haben. Die gemeinsame Grundlage, die in der Resormationszeit das Cherecht vieser Kantone formell verbunden hatte, besteht zwar nicht mehr und jeder Kanton macht sein souveranes Gesetzaebungsrecht selbständig geltend; aber in der Hauptsache trägt der Inhalt dieser Cheaesetze, so weit er hier in Frage kommt, doch den gleichen Charafter. Eine entschiedene Ausnahme macht nur der Kanton Genf, wo in Folge der Vereinigung mit Frankreich das französische Cherecht und damit die obligatorische Civilehe Geltung erhalten und nach der Aufnahme in den Schweizerbund beibehalten

hat!). Auch mit Bezug auf die Verlobung gilt daher hier französisches Necht. Freier Rücktritt ist zulässig, und nur eine Schadensersatzsorderung kann möglicher Weise gestellt werden. Französisches Necht hat der Bernerische Jura zwar ebenstalls bewahrt, aber die Civilehe wurde hier nach der Vereinigung mit dem Kanton Vern 1816 beseitigt.

Seit den Jahren 1830-1840 entfernen sich die Che= gesetze?) in der Regel in stärkerem Mage von der früheren Auffassung. Entschiedener als früher wird ausgesprochen, daß ein Zwang zu der Trauung, die als Cheschließung auf freiem Consens bernhen soll, niemals stattfinde, daß auch einseitiger Rücktritt von der Verlobung frei stehe, und nur, falls die Aufhebung grundlos ist, eine Klage auf Ersatz für erlittenen Schaden erhoben, unter Umständen bei erheblicher Unbill nach Ermessen des Gerichtes auch weitere Entschädigung zugesprochen werden fönne. Von Buße ist teine Rede mehr. Ein früheres Cheversprechen gilt nicht mehr als Grund der Einsprache gegen eine Ehe. Doch bleibt wenig consequenter Weise der ehliche Stand der sogenannten Brautkinder auch in den neuern Ge= setzen noch anerkannt in Zürich, Thurgau, Schaffhausen, Glarus, und auch im Kanton Waadt behält die früher schon angeführte dießfällige Bestimmung des code civil ihre Geltung. Ein gegen= seitiges Erbrecht geben noch Zürich und Glarus den Verlobten3),

^{1) 1821} wurde für alle Bewohner des neubegründeten Kantons Genf, auch die durch den Turinervertrag von 1816 an Genf abgetretenen katholischen Gemeinden die Civilehe als einheitliches Cherecht sestgeset, 1824 aber für die letzteren wieder aufgehoben und erst 1861 wiederhergestellt.

²⁾ So evangel. Freiburg 1839, evangel. St. Gallen 1840, Appenzell A. Mh. 1836 u. 1860, Baselland 1860, die Eivilgesethücher von Solothurn 1841, Nargau 1847, Zürich 1853, Thurgau 1860, Schafshausen 1863, Neuendurg 1855, Graubündten 1862, Glarus 1870.

^{3) 3.} Civilges. S. 1943. 1944. Dem überlebenden Berlobten sollen die gegebenen Geschenke ober Ersat dafür, und, wenn der Berkorbene keine ehelichen Nachkommen hinterlassen hat, 1/10 der reinen Berlassenschaft desselben zufallen. Glarus gibt in diesem Falle 1/3 der reinen Berlassenschaft.

und das Zürcherische Gesetzbuch 1) erklärt auch jetzt noch, das Cheversprechen begründe ein familienrechtliches Verhältniß der Verlobten, was als Abschwächung des ehemals angenommenen ehlichen Verhältnisses sich erklärt, aber zu der nur in sehr ge= ringem Maß noch rechtlich bindenden Wirkung der Verlobung wenig paßt. Kür die Verlobung von Minderjährigen wird nun regelmäßig Zustimmung der Eltern oder des Vormundes ver= langt, immerhin unter Vorbehalt der Möglichkeit einer Ergän= zung des Mangels durch die Behörden, wenn die Verweigerung der Einwilligung ungerechtfertigt ist. Mit Bezug auf die Trau= ung wird ausdrücklich, so in den Civilgesetzen von Zürich, Thurgan, Schaffhausen, ausgesprochen, daß Unfrage des Geist= lichen an die Brautleute über ihren Willen die Ehe gegen= wärtig einzugehen und unzweidentige und unbedingte Bejahung dieser Anfrage durch beide Verlobte wesentlich zu dem Alte gehöre.

Wichtiger aber als diese Veränderungen sind die nunmehr erfolgenden Anfänge der Ablösung der Ehe von der Landesstirche, so weit sie bis dahin noch mit der letztern in rechtlich nothwendiger Verbindung gestanden hatte. Dahin kann schon die in den meisten rein resormirten Kantonen, so schon 1831 in Zürich und Vern erfolgte Anshedung des besondern Ehegerichtes, worin auch Geistliche ihren Sitz hatten, und die Zutheilung der Ehesachen an die ordentlichen Civilgerichte gezählt werden. Vesonders aber gehört dahin die in einigen Kantonen beginnende Einführung civiler Eheschließung. Zunächst erfolgt diese nur als fakultative Zulassung im Interesse der Gewissenssfreiheit für einzelne Fälle, in denen die Vetressenden der Trauzung durch die Landeskirche sich nicht unterziehen wollen. Die Fassung des Gesetzes kann dabei eine mehr oder minder beschränkte sein. Abgesehen von Genf, wo wie bereits erwähnt

¹⁾ S. 59, ebenso das Thurgauische Gesethuch S. 14, und das Schaffs haus. S. 58.

obligatorische Civilehe schon lange Zeit bestand, machte der Kanton Waadt durch Gesetz von 1835 auf dieser Bahn den Beranlassung bazu gaben die religiösen Setten, die Fassung des Gesetzes aber geht bereits weiter, als diese Rücksicht an sich verlangt hätte, und verstattet ohne Beschränkung freie Auswahl civiler oder kirchlicher Form der Cheschließung. Zürich bagegen in dem privatrechtlichen Gesetzbuch (1853) gestattet nur, wenn die Verlobten dem Bezirksgerichtspräsidenten eröffnen, "daß sie zwar eine ächte Che einzugehen wünschen, aber aus ernsten religiösen Gründen sich der kirchlichen Form der Trauung nicht unterziehen können," die Ghe "durch feierliche Erklärung der ehlichen Gesinnung vor dem Bezirksgericht" zu vollziehen. Schaffhausen (1863) adoptirt die gleiche Bestimmung, mäh= rend Thurgau (1860) die Bedingung allgemeiner faßt und nur "besondere Gründe" verlangt. Appenzell A. Rh. (1860) sagt in eigenthümlich prägnanter Kürze: "Die She wird in der Regel durch die öffentliche Tranung vollzogen," ohne die Ausnahmen zu bezeichnen. Glarus (1870) gibt zwischen civiler und kirchlicher Form freie Auswahl, und die Zürcher. demo-Kratische Verfassung von 1869 sagt in den freilich nicht zur Vollziehung gelangten Art. 15 und 53, Absatz 2: "Die Ehe erhält staatliche Gültigkeit, sowol wenn sie nach bürgerlicher als wenn sie nach firchlicher Form abgeschlossen ist. Dem Gemeinderathe oder einem Ausschusse desselben kommt der Abschluß der Civilehe zu." Obligatorische Civilehe nach französischem Vorbild adoptirte Revenburg durch Gesetz von 1851 (be= stätigt in dem Civilgesetzbuch von 1855), und auch Baselstadt hat 1871 die Civilehe mit voller Consequenz eingeführt. nothwendiger kirchlicher Trauung haben dagegen von den refor= mirten und paritätischen Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Graubündten, Aargau bis zu Erlaß des Bundesgeseites über Civilstand 2c. noch festgehalten. Es ist aber flar, daß die jetzige Beschaffenheit der kirchlichen Verhält= nisse und die dermalige große Beweglichkeit des Wohnsitzes auch diese Kantone, falls das Bundesgesetz nicht erlassen worden wäre, bald zur Nachfolge auf dem von den andern reformirten Ständen eingeschlagenen Wege genöthigt hätte.

Wesentlich verschieden ist auch in dieser Periode der Gang des Cherechts in den katholischen Kantonen und den paritätischen mit Bezug auf die katholische Bevöl= ferung. In Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Wallis bleibt geistliches Necht und geistliche Gerichtsbarkeit für Ver= lobung und Che in persönlicher Hinsicht in Geltung und befassen sich daher die staatlichen Gesetze damit zunächst nicht. Indeß ist doch auch hier der Einfluß veränderter Zeitanschauung nicht ganz unwirksam, und es zeigt sich derselbe auch in diesen Rantonen, so weit sie bis 1814 zur Diöcese Constanz gehörten, in Vereinbarungen, die der Generalvicar von Wessenberg im ersten Decennium dieses Jahrh. mit den Regierungen dieser Stände in mit geringer Ausnahme gleichlautender Kassung ab= Besondere particuläre Bestimmungen des geistlichen ichlog 1). Cherechtes namentlich mit Bezug auf Verlöbnisse kamen dadurch Hiernach soll kein anderes Cheversprechen gultig sein und irgend welche rechtsverbindliche Kraft und Wirkung besitzen, als dasjenige, das bei den feierlichen Sponsalien im Pfarrhaus in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und wenig= stens zweier Zeugen vor der Verheirathung gegeben worden ist. Verweigerung der Zustimmung der Eltern, die immer nach= gesucht werden muß, kann bei Kindern über 20, resp. 18 Jahren nur Aufschub, aber nicht definitive Hinderung der Che bewirken; bei Kindern unter diesem Alter dagegen ist die She gegen den Willen der Eltern nur zu gestatten, wenn durch Untersuchung des bischöflichen Commissärs und Endentscheid der Regierung die Verweigerung der Zustimmung als ungerechtsertigt sich

¹⁾ So mit Luzern 1804, Nibwalben 1808, Schwyz und Obwalben 1811, St. Gallen 1808.

herausstellt. Die feierlichen Sponsalien werden als lösbares Cheversprechen behandelt; eine Aufhebung derselben kann durch Bewilligung des bischöflichen Commissärs möglich werden und es kann in solchem Kall das weltliche Gericht dem verletzten Theile eine Entschädigung zusprechen. Verkündung und sodann kirchliche Trauung soll den Sponsalien ohne Verzug nachfolgen, und die Che wird also hiernach wirklich erst durch die Trauung geschlossen. In wie weit dieß mit den Tridentinischen Defreten vereinbar gemacht wird, bleibt unklar. — Ungeachtet der Gel= tung des geistlichen Rechtes wird auch allgemein in den Gesetzen Dieser Rantone erklärt, daß eine gegen die Gesetze des Staates geschlossene She keine Gültigkeit habe, der Staat somit auch bürgerliche Chehindernisse festsetzen könne. Zulassung der Hin= derung von Shen durch die Gemeinden aus ökonomischen Gründen ist gerade in diesen Kantonen in weitestem Umfang anerkannt Dem weltlichen Recht bleiben jedenfalls alle bürger= lichen Kolgen des Verlöbnisses und der She überlassen.

Einige katholische oder paritätische Kantone haben freilich in verschiedenem Umfang — staatliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auch auf das persönliche Cherecht der Katholiken ausgedehnt. Um frühsten (1828 und sodann auch in dem bürger= lichen Gesetzbuch von 1847) geschah dieß im Kanton Aargan in Zusammenhang mit der Einverleibung des Frickthals, das unter Destreichischer Gesetzgebung gestanden hatte. Die Bestim= mungen des Gesetzes finden hier auf die reformirte und katho= lische Bevölkerung gleichmäßige Anwendung und auf das kanonische Necht ist nur in so fern besondere Rücksicht genommen, als bei den Katholiken der Trauung die feierliche Erklärung des Checonsenses vor dem ordentlichen Pfarrer oder dessen Stell= vertreter und zwei Zeugen vorhergeben soll, und daß die Ehe= scheidungsgründe für Katholiken nur Scheidung zu Tisch und Bett zur Folge haben können. Beurtheilt werden die Chesachen von den bürgerlichen Gerichten. Auch Thurgau hat seit der Verfassung von 1849 und dem Personen = und Familienrecht von 1860 gleiches Eherecht und Gericht für Reformirte und Katholiten und macht nur die Ausnahme, daß bei Ehen von Katholiken, die unter katholischer kirchlicher Mitwirkung ge= schlossen worden sind, Beschränkung auf Scheidung zu Tisch und Bett stattfindet. Solothurn in dem Gesetzbuch von 1841, Graubündten in dem Gesetzbuch von 1862 und auch Glarus in dem Kamilienrecht von 1871 gehen nicht so weit. Solothurn bestimmt zwar die Bedingungen der Ehe und die Chescheidungs= gründe gleichmäßig für Katholiken und Protestanten, aber nicht nur können die Scheidungsgründe bei Ratholiken und bei ge= mischten Ehen, die katholisch getraut worden sind, bloß eine Scheidung zu Tisch und Bett bewirken, sondern es fällt in diesem Kalle auch die Beurtheilung dem geiftlichen Gerichte zu. bem bündnerischen Civilaesetzbuch werden die nach dem Cherecht der betreffenden Confession erforderlichen Chebedingungen und die confessionellen Bestimmungen über Chescheidung vorbehalten und haben über die letztere die Chegerichte der Confession, in der die She getraut worden, zu entscheiden. Glarus läßt Streitigkeiten, die in Ghen zwischen Katholiken, welche unter kirchlicher Mitwirkung abgeschlossen worden sind, entstehen, durch die kirchliche Behörde nach den Satzungen der katholischen Kirche beurtheilen. Ginen besondern Weg ist der rein katholische Kanton Tessin gegangen. Der codice civile von 1837 hat Bestim= mungen über Verlobung, Bedingungen der Ehe, Trauung, Chescheidung aufgenommen und überläßt die Beurtheilung der Chesachen den weltlichen Gerichten. Aber diese Bestimmungen stimmen so weit als immer möglich mit dem kanonischen Recht überein; die kanonischen Chehindernisse sind sämmtlich aufgenom= men, die Cheschliefung ist dem Trident. Detret entsprechend normirt. Einseitiger Rücktritt von einem Cheversprechen kann hier nur eine Rlage auf Restitution der Geschenke und Ersatz bes erlittenen Schadens begründen. Gine wesentliche Umwandlung des Cherechtes erfolgte durch Gesetz von 1855. obligatorische Civilehe, abzuschließen vor der Municipalität der

Gemeinde des Wohnortes der Verlobten, wurde eingeführt, und auch die Chehindernisse wurden bedeutend beschränkt. Der Widerstand, den die Kirche leistete, konnte nicht hindern, daß dieses Gesetz für das bürgerliche Necht maßgebend blieb.

Eine Einwirkung des Bundes auf das Cherecht erfolgte — abgesehen von den Concordaten betreffend die Formalien bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Kantone — zuerst durch das Bundesgesetz betreffend gemischte Ehen vom 2. Dec. 1850. Die Schwierigkeiten, welche die Norm und Praxis der katholischen Kirche der Trauung gemischter Shen entgegensetzte, hatten schon einige Kantone, so Bern, Aargan, Solothurn, veransaft die gesetzliche Bestimmung zu treffen, daß in solchen Fällen die Regierung durch besondere Anweisung eines andern Geiftlichen Hülfe schaffen solle; aber in den rein katholischen Kantonen war eine solche Hülfe meist nicht zu finden. Daher, gestützt auf Art. 44 der Bundesverfassung von 1848, der dem Bunde das Necht einräumt, für Handhabung des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Magregeln zu treffen, der Erlaß des erwähnten Bundesgesetzes 1), das den Grundsatz ausspricht, daß in keinem Kantone die Eingehung einer Ehe gehindert werden dürfe, weil die Brautleute verschiedenen chriftlichen Con= fessionen angehören. Promulgation und Bewilligung solcher Ehen soll, wenn die geistliche Behörde Schwierigkeit macht, durch eine weltliche Behörde geschehen können, und wo die kirchliche Trauung für die Gültigkeit der Ehe nothwendig ist, soll sie durch einen Seistlichen einer der anerkannten christlichen Confessionen in= oder außerhalb des Kantons aultig vollzogen werden können. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus solchen Ehen soll der Vater, resp. die im Besitze der väterlichen Gewalt besindliche Behörde frei entscheiden. Auf demselben Wege noch weiter geht das Bundesgesetz vom 3. Febr. 18622). Hiernach soll, wenn

¹⁾ Offiz. Samml. b. Bunbesgesete II, 130.

²⁾ Offis. Samml. VII, 126.

eine gemischte oder eine protestantische Ehe nach den Gesetzen des betreffenden Kantons unter geistlicher Gerichtsbarkeit oder unter einer die gänzliche Chescheidung ausschließenden Gesetzegebung steht, Scheidungstlage beim Bundesgerichte erhoben und gänzliche Scheidung ausgesprochen werden können. Der kantonalen Gesetzebung bleibt überlassen, dem katholischen Chegatten, so lange der andere Theil lebt, die Wiederverehlichung zu unterssagen.

Dieß ist der Rechtszustand, wie er langsam auf der histo= rischen Grundlage sich fortentwickelnd hinsichtlich der Cheschliehung bis zu der Revision der Bundesverfassung von 1874 und bem baraus hergeleiteten Gesetze über ben Civilstand in Geltung Wenn bei der enger gewordenen Verbindung unter den Kantonen die praktische Handhabung schon wegen der Mannig= faltigkeit der kantonalen Gesetzgebungen oft schwer zu bewältigen war, so wurde sie noch viel schwieriger durch die große Zahl von Ausweisen und Requisiten, welche bei Verehlichung von Angehörigen verschiedener Kantone oder von Schweizern mit Ausländern nach den Gesetzen der meisten Kantone beizubringen waren, und in ökonomischen und policeilichen Hinderungen der Ehen, Beiträgen und Steuern, die an Staat und Gemeinden entrichtet werden mußten, wurde von einigen Kantonen groß= artiges geleistet. Die Concordate, durch welche Abhülfe gesucht wurde, konnten wegen der Weigerung vieler Kantone beizutreten den Zweck nicht erreichen. Wie sehr die zunächst Betheiligten unter diesen Uebelständen zu leiden hatten, kann 3. B. die draftische Eingabe zeigen, welche die Schweizerische reformirte Predigerversammlung 1867 an die Bundesversamm= lung richtete.

Gegenüber diesen Schwierigkeiten hat A. 54 der revisdirten Bundesverfassung, wornach das Recht zur Ehe unter dem Schutze des Bundes steht und weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern policeilichen Gründen beschränkt werden darf,

so wie das radikal durchgreifende, mit einem Schlage für die ganze Schweiz einheitliches Eherecht schaffende Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe vom 24. Dec. 1874 unsweiselhaft eine große Wohlthat gebracht, aber leider gehen damit namentlich mit Bezug auf Ehehindernisse und Ehescheidung Bestimmungen Hand in Hand, welche in starkem Gegensatz stehen gegen das bisher in den meisten Kantonen noch geltende Recht, die wenig geeignet sind die Würde und den Ernst der christlichen Che ausrecht zu halten, und zu deren Erlaß der Bund nur zweiselhaste Competenz besaß. Die Opposition der katholisschen Kirche gegen alle staatliche Ehegesetzgebung wird dadurch gestärft und erhält dadurch eine Berechtigung, die geeignet ist die Gewissen fortwährend in Unruhe zu erhalten.

Durch dieses Gesetz wird die Ehe für die ganze Schweiz in rechtlicher Hinsicht nun völlig von der Kirche abgelöst. Die Einführung der obligatorischen Civilehe und die für alle Bewohner gleichmäßig geltende Normirung der Ehehindernisse und der Ehescheidung ohne alle Berücksichtigung des kirchlich consessionellen Rechtes macht die Ehe, so weit dieß von der staatlichen Gesetzgebung abhängen kann, nun zu einem rein bürgerslichen Nechtsinstitute. Alle kirchlichen Ansorderungen, die über diese bürgerlichen Bestimmungen hinausgehen, bleiben dem Gewissen des Einzelnen frei anheimgestellt.

Das Cheversprechen wird in dem Gesetze nicht erwähnt, und es behalten daher, was die Form und die Wirkung der Verlobung betrifft, die kantonalen Gesetze ihre Geltung. Nur die persönlichen Erfordernisse gültiger Verlobung, so weit sie mit den persönlichen Cheerfordernissen zusammenfallen (das Alter der Verlobten z. B. nicht nothwendig), werden nun durch das Bundesgesetz bestimmt. Was die Einwilligung der Eltern betrifft, wird festgesetzt, daß Personen, die das 20. Jahr noch nicht vollendet haben, der Einwilligung des Inhabers der elterlichen

¹⁾ Offiz. Camml., Neue Folge I, 506.

Gewalt (des Vaters oder der Mutter), oder wenn diese nicht am Leben sind oder sich nicht äußern können, des Vormunds bedürfen. Gegen Eheverweigerung des Vormunds steht dem Betreffenden der Necurs an die Vormundschaftsbehörde zu. Ob auch gegenüber der Weigerung der Eltern ein Nechtsmittel zuslässig sei, wie z. V. § 85 des Zürcherischen Civilgesetzbuches es einräumt, kann nach der strikten Fassung des Gesetzes minsbestens zweiselhaft sein.

Die Verkündung des Cheversprechens ist nnn Sache des Eivilstandsbeamten und geschieht durch öffentlichen Anschlag oder einmalige Einrückung in's Amtsblatt. Die Eheschließung wird durch A. 38 normirt, der also lautet:

"Die She wird dadurch abgeschlossen, daß der Civilstands= beamte die Verlobten einzeln fragt:

"N. N. erflärt Ihr hiemit, die N. N. zur Chefrau nehmen zu wollen?

N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?

Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine She eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes geschlossen."

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Ehe= register statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist."

Dhne hier mit Bezug auf die Fassung dieses Artikels, die, obschon der correkte A. 75 des französischen code civil zu Grunde liegt, sehr verunglückt ist, Silbenstecherei zu treiben, soll nur in Frage kommen, wie der Ausspruch des Civilbeamten rechtlich aufzusassen sei. Liegt in demselben ein selbständiger, die She erst zum Abschluß bringender Willensakt, ein Zusammensprechen der Eheleute, oder aber ist der Ausspruch lediglich deklaratorische Bezeugung und Solennisirung der die She schliessenden Willenserklärung der Ghegatten? Daß in dem Gesetze selbst der Akt der Cheschließung Tranung genannt wird, kann für Entscheidung dieser Frage nicht maßgebend sein. Das Wort

ist dem gewöhnlichen, die ursprüngliche Bedeutung nicht mehr festhaltenden Sprachgebrauch entnommen und erklärt sich leicht dadurch, daß die Wirkungen der civilen Cheschließung dieselben sind, welche bisher in der Regel die kirchliche Trauung hervor= gebracht hat, daher überhaupt der Cheschließungsaft ohne beson= dere Rücksicht auf seine Beschaffenheit unter dieser Bezeichnung verstanden wird. Auch der in dem Gesetze vorgeschriebene Wort= laut der Erklärung des Civilstandsbeamten ist an sich nicht entscheidend. Es kann dabei die Meinung obwalten, daß die She durch die Erklärung des Consenses der Shegatten geschlossen ist und diese Thatsache nun bloß zu Verfektion der Solennitäts= form von dem Beamten verkündet wird, oder es kann der Wort= laut auch dahin ausgelegt werden, daß erft die Erklärung des Beamten die Cheschließung selbst zu Stande bringt. Der Grund für die Entscheidung muß anderswo gesucht werden, und da scheint mir nun von makgebender Bedeutung die ganze Stellung des Civilstandsbeamten. Seine Thätigkeit besteht in Bezeugung, Controllirung und urkundlicher Feststellung von Thatsachen, nicht in selbständigen Willensatten; es müßte ihm für die Cheschließung ausdrücklich eine weiter gehende Kunktion übertragen und dieß deutlich gesagt sein, was aber nicht geschehen ist und auch in der That wenig am Platze wäre. Hat seine Handlung aber bloß die Bedeutung einer deklaratorischen Solennitätsform, so soll derselben die entsprechende Art der Vollziehung gewahrt bleiben; besondere Feierlichkeit, Ansprache und Ermahnung an die Cheleute können daher schon deshalb diesem Afte nicht zu= kommen. Das rechtlich allein Wesentliche bei der Handlung ist die formell constatirte Consenserklärung der Chegatten. bloße Verlobung im Sinne des frühern Nechtes ist aber darum die Handlung nicht; sie ist wirklich Abschluß einer vollendeten Ehe, wie nothwendig daraus sich ergibt, daß alle rechtlichen Wirkungen der Ghe unzweifelhaft mit ihr ihren Anfang nehmen. Es hat der Alt, der für das bürgerliche Recht nun allein in Betracht fällt, dieselbe rechtliche Kraft wie sie Verlobung und Beitschrift f. fcweig. Recht. XX. 2. (1) 13

Trauung zusammen nach älterem Rechte besaßen, er ist Ehe= schließung im modernen Sinne des Wortes.

Und nun wie verhält sich hiezu die kirchliche Tranung? A. 40 des Gesetzes sagt darüber nur, eine kirchliche Tranungs= feierlichkeit dürfe erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung burch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des da= herigen Chescheines stattfinden. Trauungsfeierlichkeit wird also der kirchliche Akt genannt, und es soll hiemit wohl unzweifel= haft betont werden, daß derselbe nicht eine Cheschliesning oder eine Trauung in dem von dem Gesetze recipirten Sinne, son= dern ein Kultusakt von lediglich kirchlicher Bedeutung sei. Es ist auch richtig, daß der kirchliche Akt in rechtlicher Hinsicht mit der Trauung weder in dem jetzigen offiziellen noch in dem ehe= maligen Sinne des Wortes identifizirt werden fann, da keinerlei bürgerliche Wirkungen daran sich knüpfen; und es liegt daher die Annahme nahe, es konne derfelbe bloß noch die Bedeutung einer gottesdienstlichen Segensertheilung haben, in derselben Weise, wie nach dem früher Gesagten die kirchliche Handlung bis zum 13. Jahrhundert es wirklich gewesen ist. Daraus würde dann folgen, daß eine Menderung der bisherigen Liturgie erforderlich sei, und nicht bloß die Traufragen, sondern auch namentlich das symbolische Zusammengeben der Eheleute daraus verschwinden muffen. Allein eine kirchliche Sitte, die nun seit bald sieben Sahrhunderten fest eingewurzelt und wohlbegründet ist, darf ohne zwingenden Grund nicht so leichthin aufgegeben werden. Es liegt derselben ein tieferer Sinn zu Grunde, und daß dieß auch im chriftlichen Volke gefühlt wird, zeigt das Fort= bestehen der Sitte, die ehliche Vereinigung erft nach der firch= Lichen Trauung beginnen zu läffen, während im chriftlichen Allterthum die gottesdienstliche Handlung oft erst nach dem An= fange des ehlichen Lebens erfolgte. Hat die Civilehe bei den jetzigen firchlichen Zuständen im Interesse der Gewissensfreiheit und der innern Wahrheit mit gutem Grunde Gingang gefunden, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch auf dem eigenen

Gebiete der Kirche die Trauung ihr autes hergebrachtes Necht aufgeben oder doch abschwächen lassen müsse. Es fragt sich, ob nicht ein Standpunkt sich finden lasse, der, ohne der vollen Anerkennung der bürgerlichen Cheschließung Eintrag zu thun, der kirchlichen Tranung ihre Kraft bewahrt. Man hat zu diesem Behuf das gegenseitige Verhältniß schon in verschiedener Weise zu formuliren gesucht, so namentlich bürgerliche und christliche Cheschließung unterscheiden wollen. Allein mit Recht wird hie= gegen eingewendet, daß eine Ehe nicht zwei Mal geschlossen und die firchliche Tranung nicht als eine neue Cheschließung an= gesehen werden könne. Sohm knüpft an das geschichtliche Ver= hältniß von Verlobung und Trauung an und sieht in dem Civilatte die Verlobung, in der kirchlichen Handlung die Voll= endung der She durch Einführung in das ehliche Leben, beides aber mit Sonderung des ethischen Elementes der Ehe nur in ethischem Sinne, da für das bürgerliche Recht schon der Civilatt die vollendete Cheschließung ist. Ethisch soll der Civil= aft der Legitimationsgrund der Che sein 1). Auch gegen diese Formulirung läßt sich einwenden, daß nicht nur das ehemalige Verhältniß von Verlobung und Trauung dem jetzigen Bewußt= jein allzu fremd geworden ist, sondern namentlich, daß conse= quenter Weise, falls der Civilatt immer zugleich in ethischer Hinsicht als Legitimationsgrund für die Vollendung der Che gelten würde, die kirchliche Trauung keiner civiliter abgeschlossenen The versagt werden könnte. Mir scheint daher zwar völlig richtig, für die nunmehrige Auffassung der kirchlichen Tranung das ethische Element der Che von dem bürgerlichen zu unterscheiden. aber weßhalb sollte nicht die Bedeutung und Wirkung des civi= len Aftes auf das Necht und auf das bürgerliche Element der The beschränft und die kirchliche Trauung für sich selbständig in's Auge gefaßt werden können? Wie die She selbst nicht

¹⁾ So mit bestimmterem Ausdruck als in dem Rechte der Eheschließung in der Schrift: Trauung und Verlobung, S. 133 ff.

bloß ein Rechtsinstitut ist, sondern den ganzen Menschen ethisch ergreift und ihm Pflichten auferlegt, die weit über das Rechts= gebiet hinausgehen, so wird durch den Civilatt, der die Che bürgerlich zum Abschluß bringt und damit die rechtliche Grund= lage feststellt, dem Wesen der Che, falls die bei Eingehung der Che zu vollziehenden Formen ihm entsprechen sollen, noch kein Auch die ethische Seite der Che soll in den Genüge geleistet. Formen ihre Anerkennung und Würdigung finden, und da muß es unter Christen, die in christlicher Che ihr ethisches Ideal besitzen, Aufgabe der Kirche sein hiefür einzustehen. In welcher Weise dieß zu geschehen habe, darauf gibt, was in der Kirche längst sich gebildet und bestanden hat, bevor die bürgerliche Form damit sich verband, die beste und völlig genügende Ant= wort. Eine kirchliche Trauung soll geschehen, und diese ist zwar nicht eine Cheschließung — denn die Che ist bereits geschlossen —, wohl aber ist sie dem ursprünglichen Begriffe der Trauung gemäß eine unter Mitwirkung, Weihe und Segen ber Kirche geschehende Einführung in das ehliche Leben, ein Zusammen= geben der Chelente, welches nach dem geschlossenen rechtlichen Bunde nun den Anfang des wirklichen, thatfächlichen Chelebens symbolisch darstellt und mit Weihe und Segnung begleitet. Daß hieran keine bürgerlichen Wirkungen mehr sich knüpfen, hat zwar zur Folge, daß dieser ganze Vorgang nun ausschließlich dem ethischen Gebiete angehört, aber hindert nicht, daß derselbe dem Begriff der Trauung nicht dennoch entsprechen könne. Eine wesentliche Aenderung der Liturgie ist nach dieser Auffassung nicht nothwendig und scheint auch wirklich — abgesehen von dem, was die Annahme bereits geschlossener She von selbst er= gibt — nicht vorgenommen zu werden 1). Die Traufragen mit

¹⁾ Die Zürcher. Liturgie hat nun folgende Fassung: "Der Geistliche legt (nach einleitender Ansprache) die rechten Hände der Neuwermählten in einander und fragt: N. gesobet Ihr, daß Ihr den Bund der Ghe, den Ihr mit der N. geschlossen habet, in Freude und Leid heilig halten wollet, so sprechet Ja. N. gesobet auch Ihr, daß Ihr den Bund der Ehe, den

den entsprechenden Antworten haben zwar rechtlich keine Bedentung mehr, aber nach der Fassung, die wenigstens die Zürcherische Liturgie ihnen schon vor Einführung der Civilehe gegeben hat, können sie als Ablegung des Gelübdes christlicher Schesührung noch sehr wohl ihre Stelle behalten. Auch das Zusammengeben der Hände der Chelente durch den Geistlichen hat nach dem bereits Gesagten als symbolische unter Mitwirkung der Kirche geschehende Einführung in das Cheleben jetzt noch seinen guten innern Grund. Eine Bestätigung der She durch den Geistlichen ist wenigstens in der Zürcherischen Liturgie auch schon früher nicht vorgesommen, die Anrusung Gottes aber und die Bitte, daß Er die She bestätigen möge, wird jetzt nicht weniger als früher der dem tiesern Wesen der She entsprechende Ausdruck der Weihe seine.

In solcher Weise aufgesaßt, kann die kirchliche Tranung eine wahre Tranung sein und bleiben, ohne der bürgerlichen Sheschließung irgend welchen Sintrag zu thun. Wer sie nicht verlangt, erleidet deßhalb keinerlei bürgerlichen Nachtheil, aber er entzieht seiner She die ethische Kräftigung und den Segen, welche in der Unterstellung derselben unter das Wort Gottes und in der Mitwirkung der Kirche bei diesem Hauptakte des Lebensganges seit so vielen Jahrhunderten gesucht worden sind.

Eine andere Frage ist, ob nach geschehener bürgerlicher Eheschließung immer ein Necht vorhanden sei, die kirchliche Trauung zu verlangen. Die Frage ist bei der engen Berbinsdung, in der die Landeskirche mit dem Staate sich zur Zeit noch befindet, nicht überslüssig, obschon sich von selbst zu verstehen scheint, daß, nachdem das bürgerliche Necht der She von der Kirche ganz abgelöst und dem Einzelnen volle Freiheit gegeben worden ist die Mitwirkung der Kirche auszuschließen,

Ihr mit dem N. geschlossen habt, in Freude und Leid heilig halten wollet, so sprechet Ja. Das bestätige Gott der Vater, der Sohn und der Heislige Geift."

hinwieder auch die Kirche mit Bezug auf die Ehe keinem bürgerlichen Zwange mehr unterliegen könne und Freiheit haben muffe, unter Umftanden ihre Mithulfe und Segensertheilung zu verweigern. In der That muß dieser Satz, wenn auch seine Ausführung zur Zeit Schwierigkeit haben wird, principielle Anerkennung finden. Wenn der Geiftliche nunmehr eine Ghe traut, so thut er dieß offenbar nicht mehr als Beamter des Staates, der ein staatliches Gesetz zu vollziehen hat, und Be= stimmungen, wie z. B. § 102 des Zürcherischen Civilgesetz= buches, wornach der Geistliche des Heimatsortes des Bräutigams verpflichtet wird, auf bessen Begehren die Trauung vorzunehmen, falls die gesetzlichen Bedingungen für dieselbe erfüllt sind, können bei der ganz veränderten Bedeutung der jetzigen firchlichen Trauung keine Geltung mehr haben. Schon vor Erlag des Bundes= gesetzes hat Schaffhausen, obschon dem Zücherischen Gesetzbuch sonst fast überall folgend, in dem entsprechenden § 101 die fragliche Bestimmung gemildert, und in dem Commentar von Bluntschli zu § 100 des Zürch. Gesetzbuches wird bereits gesagt, ein Zwang des Staates zu der mit der Trauung verbundenen Einsegnung der Che dürfe nicht stattfinden, die Rirche habe den natürlichen Beruf strengere moralische Anforderungen an die She zu stellen als der Staat und konne unter Umständen Grund haben den Segen zu verweigern, wo der Staat seinerseits keinen juristischen Unstoß finde die Che zuzulassen; eine Ueberschreitung des Nechtsgebietes wäre es, wenn der Staat die Kirche zwingen wollte eine Segensformel auszusprechen und so unter Umständen eine Lüge oder Unwürdigkeit zu begehen. Noch entschiedener freilich zunächst mit Rücksicht auf die katholische Kirche — er= klärt der Commentar zu dem Thurgauischen Gesetzbuch § 51, 53, 64, der Geiftliche werde nicht gezwungen auch in Källen zu verkünden und die Trauung zu vollziehen, in denen ihm seine Kirche dieß untersage, der Gesetzgeber lasse die Kirche in ihrer innersten Mission bei dieser Sache frei und könne nicht Allen die Tranungsform sichern. Seit nun die kirchliche Tranung

von der Cheschließung ganz abgelöst worden ist und dem, was der Bluntschlische Commentar als Einsegnung der Ehe bezeichnet, gleich steht, muß diese Freiheit der Kirche noch viel eher an= erkannt werden, zumal überdieß hinzukommt, daß das Bundes= gesetz über die Che auf den firchlichen Standpunkt gar keine Rücksicht mehr nimmt und z. B. auch bei katholischen Ehen im Gegensatz gegen alle frühern Gesetze, falls bestimmte Schei= dungsgründe vorhanden sind, den Richter zu gänzlicher Ehe= scheidung verpflichtet. Rur wenn diese Freiheit gewahrt bleibt, wird auch die Kirche mit der Einführung der Civilehe sich be= freunden und darin gegenüber der frühern wenig würdigen und principiellen Halbheit, welche dem Einzelnen kirchliche oder staat= liche Form der Cheschließung zu freier Auswahl anheim gab, den Geistlichen aber zu Vornahme der verlangten Träuung nöthigte, einen Fortschritt erkennen tonnen. Allerdings aber kann nicht als richtig und angemessen erscheinen, die Entschei= dung ob einer Che, obschon kein bürgerliches Chehinderniß besteht, wegen offenbarer Schriftwidrigkeit oder sittlichem Gebrechen (so neue Che nach ganz leichtfertiger früherer Scheidung, She mit einer Person, mit der der Betreffende hergestelltermaßen seine frühere Che gebrochen hat) die Mitwirkung und der Segen der Rirche zu versagen sei, dem Gutfinden des einzelnen Geiftlichen zu überlassen. Der Würde der Kirche ist es wenig entsprechend, wenn, was in der katholischen Kirche weniger als in der pro= testantischen sich finden wird, die Anschauungs= und Handlungs= weise der einzelnen Geistlichen weit auseinander geht, und was der eine versagen zu müssen glaubt, der andere leichthin gewährt. Eine allgemeine Regel oder doch eine jeweilige Verfügung der obern Kirchenbehörde sollte als einheitliche Willensäußerung der Kirche die entsprechende Norm geben. Allein bis jetzt hat wenig hievon verlautet, und es ist auch bei dem jetzigen Stande der evangelischen Landestirche und dem Einfluß, den der Staat und die politische Volksmeinung auf die Kirche ausübt, nicht Bu erwarten, daß eine befriedigende Lösung dieser Frage so bald

eintreten werde. Ist ja für einmal bei der großen Unklarheit, die über Werth und Bedeutung der kirchlichen Trauung neben dem civilen Cheschließungsakte herrscht, und bei der weit gehenden Entfremdung von der Kirche die Gesahr weit näher, daß die kirchliche Trauung zu wenig als daß sie zu viel verlangt werde. Immerhin aber bleibt es ein Gewinn und muß daran seste gehalten werden, daß dem einzelnen Geistlichen Wahrung seiner Gewissenscheit nun in vollerem Maaße möglich wird, als dieß früher der Fall gewesen ist.